

**Bericht**

23. Parlamentarischer  
Untersuchungsausschuss

Hannover, den 06.09.2017

**Einsetzung eines 23. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses -**

**„Tätigkeit der Sicherheitsbehörden gegen die islamistische Bedrohung in Niedersachsen“**

Unterrichtung - Drs. 17/5687

Unterrichtung - Drs. 17/6480

Unterrichtung - Drs. 17/7514

Unterrichtung - Drs. 17/8593

Berichterstatlerin: Abg. Mechthild Ross-Luttmann (CDU)

Zu der ihm durch Beschluss des Landtages in der 97. Sitzung am 04.05.2016, geändert durch Beschluss vom 15.09.2016 (Drs. 17/6480), vom 02.03.2017 (Drs. 17/7514) und vom 16.08.2017 (Drs. 17/8593), gestellten Aufgabe legt der 23. Parlamentarische Untersuchungsausschuss den nachfolgenden Bericht vor.

Beigefügt ist der Minderheitenbericht der Ausschussmitglieder der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen.

Mechthild Ross-Luttmann

Vorsitzende



## Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>I. Einsetzung, Auftrag und Verfahren</b>	
1. Vorgeschichte und Anlass der Untersuchung .....	5
2. Einsetzung des 23. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses .....	5
3. Untersuchungsauftrag .....	6
4. Verfahren vor dem Niedersächsischen Staatsgerichtshof (StGH 1/16) .....	12
5. Änderung des Untersuchungszeitraums .....	12
6. Zusammensetzung des 23. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses .....	12
7. Ersuchen an die Landesregierung im Einsetzungsbeschluss .....	14
8. Geheimschutzerfordernisse .....	15
8.1 Räumliche Vorkehrungen .....	15
8.2 Sicherheitsüberprüfungen .....	15
8.3 Umgang mit eingestuften Unterlagen .....	15
9. Geschäftsordnung .....	16
10. Geschäftsstelle .....	16
11. Konstituierung .....	16
12. Strukturierung der Untersuchung .....	17
13. Einsetzung eines Ermittlungsbeauftragten .....	17
14. Sitzungen .....	18
15. Niederschriften .....	18
16. Beweiserhebung .....	19
16.1 Zeugenvernehmungen .....	19
16.2 Beiziehung von Unterlagen .....	23
16.3 Anhörung einer Auskunftsperson .....	32
17. Berichte der Niedersächsischen Landesregierung .....	32
<b>II. Wesentliches Untersuchungsergebnis .....</b>	<b>33</b>
<b>III. Zu den einzelnen Untersuchungsbereichen .....</b>	<b>36</b>
1. Wolfsburger Islamismusszene, Ausreisewelle und ergriffene Maßnahmen .....	36
2. Deutschsprachiger Islamkreis Hildesheim e. V., Deutschsprachige Muslimische Gemeinschaft e. V. Braunschweig und Deutschsprachiger Islamkreis Hannover e. V. ....	38
3. Die Geschwister Safia S. und Saleh S. ....	42
4. Ahmed A. und Mohamed Hasan K. - der Rest der hannoverschen Terrorzelle und ihr Verhältnis zu Safia S. und Saleh S. ....	47

	Seite
5. Prävention, Deradikalisierung, Früherkennung von Islamismus und Terrorismus .....	48
6. Islamismus und Internet - präventive und gefahrenabwehrende Maßnahmen der Sicherheitsbehörden .....	51
<b>IV. Minderheitenbericht der Ausschussmitglieder der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen .....</b>	<b>52</b>
I. Wesentliches Untersuchungsergebnis .....	52
A. Untersuchungsergebnisse in Kurzform .....	52
B. Fazit .....	52
C. Umgang mit islamistischen Entwicklungen in Niedersachsen .....	54
II. Zu den einzelnen Untersuchungskomplexen .....	55
A. Die Gefährdungslage islamistischer Terrorismus .....	56
B. Komplex Wolfsburg .....	56
C. Die Aktivitäten der „Deutschsprachigen Islamkreise“ .....	57
D. Komplex Hannover .....	60
E. Ausreisen .....	63
F. Prävention, Deradikalisierung, Früherkennung .....	63
G. Interneterkenntnisse .....	69
<b>V. Anlage zum Abschlussbericht .....</b>	<b>71</b>

## I.

### Einsetzung, Auftrag und Verfahren

#### 1. Vorgeschichte und Anlass der Untersuchung

In den vergangenen Jahren kam es auch in Niedersachsen verstärkt zu Vorkommnissen mit islamistischem Hintergrund.

So verzeichneten die Sicherheitsbehörden u. a. verstärkte Ausreiseaktivitäten, insbesondere aus dem Wolfsburger Raum, nach Syrien bzw. in den Irak.

Im November 2015, wenige Tage nach den Anschlägen in Paris, wurde ein in Hannover angesetztes Fußballländerspiel kurzfristig abgesagt, weil der Verdacht bestand, dass ein islamistisch motivierter Anschlag verübt werden sollte.

Im Dezember 2015 wurden zwei Männer aus dem Wolfsburger Raum, die nach Syrien gereist waren, um sich der Terrororganisation „Islamischer Staat Irak und Großsyrien“ (ISIG) anzuschließen, und nach Deutschland zurückgekehrt waren, vom Oberlandesgericht Celle (OLG Celle) wegen mitgliedschaftlicher Beteiligung in einer terroristischen Vereinigung im Ausland zu mehrjährigen Haftstrafen verurteilt.<sup>1</sup> Im Zusammenhang mit dem Prozess war in den Medien Kritik an den Sicherheitsbehörden geäußert worden.

Am 26.02.2016 griff eine damals 15-jährige Schülerin im Hauptbahnhof Hannover einen Beamten der Bundespolizei mit einem Messer an und verletzte diesen lebensgefährlich. Im Zuge dieses Attentats wurde bekannt, dass die Schülerin den Versuch unternommen hatte, nach Syrien zu reisen.

Medienberichten zufolge ermittelte die Staatsanwaltschaft Hannover gegen einen Bruder dieser Schülerin wegen Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat.

Im Zusammenhang mit den o. g. Sachverhalten kam es wiederholt zu Unterrichtungen der jeweils beteiligten parlamentarischen Ausschüsse. Die Ereignisse waren auch Gegenstand parlamentarischer Anfragen. Im Ausschuss für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes beantragten die im Ausschuss vertretenen Mitglieder der Fraktionen der CDU und der FDP gem. Artikel 24 Abs. 2 der Niedersächsischen Verfassung (NV) die Einsichtnahme in Akten zu mehreren Sachverhalten mit Bezug zum Salafismus und seiner Bekämpfung.

Die Fraktionen der CDU und der FDP beantragten schließlich die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses, um den Umgang der niedersächsischen Sicherheitsbehörden mit islamistischen Bestrebungen und islamistisch motivierten Straftaten näher zu untersuchen.

#### 2. Einsetzung des 23. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses

In der Drs. 17/5502 vom 05.04.2016 beantragten die Abgeordneten Jens Nacke (CDU) und Christian Grascha (FDP) und 48 weitere Mitglieder der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP die Einsetzung eines 23. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses (im Folgenden auch „Untersuchungsausschuss“ genannt). Als Beginn des Untersuchungszeitraums war das Jahr 2013 angegeben.

Mit Datum vom 13.04.2016 reichten die Fraktionen der CDU und der FDP in der Drs. 17/5552 einen Änderungsantrag zu Drs. 17/5502 ein, in welchem als Beginn des Untersuchungszeitraums das Jahr 2012 vorgesehen war.

Der Antrag in der Drs. 17/5502 wurde zusammen mit dem Änderungsantrag in der Drs. 17/5552 in einer ersten Beratung in der 94. Plenarsitzung am 13.04.2016 behandelt und an den Ältestenrat überwiesen.

Am 14.04.2016 brachten die Fraktionen der CDU und der FDP einen weiteren Änderungsantrag zu Drs. 17/5502 ein (Drs. 17/5562) und zogen gleichzeitig ihren Änderungsantrag in der Drs. 17/5552

<sup>1</sup> OLG Celle 4. Strafsenat, Urteil vom 07.12.2015, 4 - 1/15, 4 - 1/15 - 2 StE 6/15 - 3

zurück (s. Drs. 17/5563). In dem neuen Änderungsantrag war als Beginn des Untersuchungszeitraums der 19.02.2013 genannt. Außerdem wurde die Bezeichnung des Untersuchungsausschusses verändert.

In der auf Antrag der Fraktionen der CDU und der FDP einberufenen 40. Sitzung des Ältestenrates am 14.04.2016 wurde der Ursprungsantrag in der Drs. 17/5502 in der Fassung des Änderungsantrages in der Drs. 17/5562 beraten. Der Tagesordnungspunkt wurde jedoch letztlich vertagt.

In der 41. Sitzung des Ältestenrates am 27.04.2016 wurde der Antrag in der Drs. 17/5502 in der Fassung des Änderungsantrages in der Drs. 17/5562 erneut beraten. In dieser Sitzung legten die Fraktion der SPD und die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen einen Änderungsvorschlag zu Drs. 17/5502 vor (verteilt als Vorlage 1 zu Drs. 17/5502). Neben redaktionellen Korrekturen nannte dieser Änderungsvorschlag als Beginn des Untersuchungszeitraums den Beginn des Bürgerkriegs in Syrien (Anfang 2011). Der Ältestenrat empfahl dem Landtag, den Antrag in der Fassung, die dem von der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen eingereichten Änderungsvorschlag entspricht, anzunehmen (Beschlussempfehlung Drs. 17/5639).

In der außerplanmäßig anberaumten Plenarsitzung am 04.05.2016 hat der Landtag den Einsetzungsantrag abschließend beraten. Der Landtag beschloss mit den Stimmen der Abgeordneten der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen gegen die Stimmen der Abgeordneten der Fraktionen der CDU und der FDP die Einsetzung des 23. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses „Tätigkeit der Sicherheitsbehörden gegen die islamistische Bedrohung in Niedersachsen“ (Unterrichtung in der Drs. 17/5687). Ein zu dieser Sitzung von den Fraktionen der CDU und der FDP eingebrachter Änderungsantrag (Drs. 17/5682), der als Beginn des Untersuchungszeitraums wiederum den 19.02.2013 vorsah, wurde nicht angenommen.

### 3. Untersuchungsauftrag

Der Untersuchungsauftrag im Einsetzungsbeschluss des Landtages (vgl. Drs. 17/5687) lautete wie folgt:

- „I. Der Untersuchungsausschuss hat die Aufgabe zu prüfen und aufzuklären,
1. welche Hinweise, Erkenntnisse und Informationen die Mitglieder der Niedersächsischen Landesregierung sowie die Bediensteten der Landesministerien und der nachgeordneten Landesbehörden seit dem Beginn des Bürgerkriegs in Syrien (Anfang 2011) zu welchem Zeitpunkt über das Agieren der sogenannten Wolfsburger ISIS-/IS-Terrorzelle hatten, insbesondere über den Radikalisierungsprozess von Mitgliedern dieser Gruppe, die Ausreisewelle von Wolfsburger Islamisten nach Syrien bzw. in den Irak und deren dortige Aktivitäten sowie über Wolfsburger ISIS-/IS-Rückkehrer, wie sie damit umgingen, welche präventiven und konkret gefahrenabwehrenden Maßnahmen die Sicherheitsbehörden ergriffen, um mögliche Straftaten und mögliche weitere Radikalisierungen der Mitglieder dieser Gruppe und ihres Umfeldes zu verhindern, und wann sie auf welcher rechtlichen und politischen Grundlage welche Entscheidungen diesbezüglich trafen.
  2. welche Hinweise, Erkenntnisse und Informationen die Mitglieder der Niedersächsischen Landesregierung sowie die Bediensteten der Landesministerien und der nachgeordneten Landesbehörden seit dem Beginn des Bürgerkriegs in Syrien zu welchem Zeitpunkt über Aktivitäten des ‚Deutschsprachigen Islamkreises Hannover e. V.‘, des ‚Deutschsprachigen Islamkreises Hildesheim e. V.‘ und der ‚Deutschsprachigen Muslimischen Gemeinschaft e. V. Braunschweig‘ hatten, insbesondere mit Blick auf Radikalisierungsprozesse und mögliche Verbindungen zum sogenannten Islamischen Staat, wie sie damit umgingen, welche präventiven und konkret gefahrenabwehrenden Maßnahmen die Sicherheitsbehörden ergriffen, um mögliche Straftaten und mögliche weitere Radikalisierungen ihrer Mitglieder und ihres Umfeldes zu verhindern, und wann sie auf welcher rechtlichen und politischen Grundlage welche Entscheidungen diesbezüglich trafen.
  3. welche Hinweise, Erkenntnisse und Informationen die Mitglieder der Niedersächsischen Landesregierung sowie die Bediensteten der Landesministerien und der nachgeordneten Landesbehörden zu welchem Zeitpunkt über die aktuell 15-jährige Schülerin Safia S. aus

Hannover, gegen die der Generalbundesanwalt nach Medienberichten wegen des Verdachts der Unterstützung einer ausländischen terroristischen Vereinigung ermittelt, sowie über ihren aktuell 17-jährigen Bruders Saleh S. aus Hannover hatten, gegen den die Staatsanwaltschaft Hannover nach Medienberichten wegen Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat ermittelt, wie sie damit umgingen, welche präventiven und konkret gefahrenabwehrenden Maßnahmen die Behörden ergriffen, um mögliche Straftaten und mögliche weitere Radikalisierungen dieser Personen zu verhindern, und wann sie auf welcher rechtlichen und politischen Grundlage welche Entscheidungen diesbezüglich trafen.

4. welche Hinweise, Erkenntnisse und Informationen die Mitglieder der Niedersächsischen Landesregierung sowie die Bediensteten der Landesministerien und der nachgeordneten Landesbehörden zu welchem Zeitpunkt über Verbindungen der Schülerin Safia S. und ihres Bruders Saleh S. zu dem aktuell 19-jährigen Berufsschüler Mohamad Hasan K.<sup>2</sup> aus Hannover-Misburg hatten, gegen den der Generalbundesanwalt im Zusammenhang mit der Länderspielabsage in Hannover seit Ende 2015 Ermittlungen führt, sowie zu einem aktuell 22-jährigen Afghanen, der von der Stadt Hannover mit einem Ausreiseverbot belegt wurde, weil er laut Presseberichten ein Attentat in Kabul plante, und welche Hinweise, Erkenntnisse und Informationen die Mitglieder der Niedersächsischen Landesregierung sowie die Bediensteten der Landesministerien und der nachgeordneten Landesbehörden zu welchem Zeitpunkt über Kontakte der vier genannten Personen zu möglichen „Gefährdern“ und „relevanten Personen“ hatten, wie sie damit umgingen, welche präventiven und konkret gefahrenabwehrenden Maßnahmen die Sicherheitsbehörden ergriffen, um mögliche Straftaten und mögliche weitere Radikalisierungen dieser Personen zu verhindern, und wann sie auf welcher rechtlichen und politischen Grundlage welche Entscheidungen diesbezüglich trafen.
5. welche Hinweise, Erkenntnisse und Informationen die Mitglieder der Niedersächsischen Landesregierung sowie die Bediensteten der Landesministerien und der nachgeordneten Landesbehörden zu welchem Zeitpunkt seit dem Beginn des Bürgerkriegs in Syrien über Ausreisepläne und erfolgte Ausreisen weiterer Angehöriger der islamistischen Szene in Niedersachsen insbesondere nach Syrien und in den Irak sowie deren dortige Aktivitäten hatten, wie sie damit umgingen, welche präventiven und konkret gefahrenabwehrenden Maßnahmen die Sicherheitsbehörden ergriffen, um mögliche Straftaten und mögliche weitere Radikalisierungen zu verhindern, und wann sie auf welcher rechtlichen und politischen Grundlage welche Entscheidungen diesbezüglich trafen.
6. was die Mitglieder der Landesregierung, die Staatssekretärinnen und Staatssekretäre sowie die Leiterinnen und Leiter der niedersächsischen Sicherheitsbehörden im Hinblick auf Prävention, Deradikalisierung, Früherkennung von Islamismus und Terrorismus unternommen und welche Vorgaben sie gemacht haben und ferner wie sich die bisherige Zusammenarbeit der 2015 gegründeten Beratungsstelle zur Prävention neo-salafistischer Radikalisierung BeRATen mit niedersächsischen Behörden gestaltete.
7. welche Hinweise, Erkenntnisse und Informationen die Mitglieder der Niedersächsischen Landesregierung sowie die Bediensteten der Landesministerien und der nachgeordneten Landesbehörden zu welchem Zeitpunkt seit dem Beginn des Bürgerkriegs in Syrien über im Internet abrufbare Videos und Texte mit islamistischem Gedankengut bzw. von Personen aus der islamistischen Szene in Niedersachsen hatten, wie sie damit umgingen, welche präventiven und konkret gefahrenabwehrenden Maßnahmen die Sicherheitsbehörden diesbezüglich ergriffen und wann sie auf welcher rechtlichen und politischen Grundlage welche Entscheidungen diesbezüglich trafen.

<sup>2</sup> Die fehlerhafte Namensangabe „Ablah A.“ wurde korrigiert.

- II. Dabei sind insbesondere die nachfolgenden Fragen zu beantworten und Sachverhalte aufzuklären:

Zu 1:

1. Welche Hinweise, Erkenntnisse und Informationen hatten welche niedersächsischen Behörden seit dem Beginn des Bürgerkriegs in Syrien zu welchem Zeitpunkt
  - a) über den Radikalisierungsprozess von Mitgliedern dieser Gruppe, insbesondere über das Umfeld, die Orte und die Personen, durch die die Angehörigen der Wolfsburger Islamistszene seit dem Beginn des Bürgerkriegs in Syrien radikalisiert wurden?
  - b) über mögliche Ausreisepläne von Mitgliedern der Wolfsburger Islamistszene insbesondere nach Syrien bzw. in den Irak, um sich dort der Terrorgruppe IS anzuschließen?
  - c) über Wolfsburger ISIS- bzw. IS-Rückkehrer?
2. In welchem Umfang waren aktive und ehemalige Studierende der im Jahr 2012 verbotenen Islamschule Braunschweig des Muhamed Ciftci im Umfeld der Wolfsburger Islamistszene aktiv?
3. Wie im Einzelnen und in welcher Intensität wurde das Umfeld der Wolfsburger Islamistszene seit dem Beginn des Bürgerkriegs in Syrien von welchen niedersächsischen Sicherheitsbehörden beobachtet, und wie erfolgte der Informationsaustausch zwischen den einzelnen Behörden einschließlich des Gemeinsamen Informations- und Analyse-zentrums Polizei und Verfassungsschutz Niedersachsen (GIAZ)?
4. Was wurde von welchen niedersächsischen Behörden zu welchem Zeitpunkt veranlasst, um ausreisewillige Wolfsburger Islamisten von der Ausreise insbesondere nach Syrien oder in den Irak zur Unterstützung der Terrorgruppe ISIS bzw. IS abzuhalten?
5. Was wurde zu welchem Zeitpunkt von welchen niedersächsischen Behörden veranlasst, nachdem Mitglieder der Wolfsburger Terrorzelle von ihren Aufenthalten im syrischen bzw. irakischen Kriegsgebiet zurückkehrten?

Zu 2:

1. Welche Erkenntnisse, Hinweise und Informationen hatten welche niedersächsischen Behörden zu welchem Zeitpunkt
  - a) über personelle und organisatorische Verbindungen und Vernetzungen zwischen dem „Deutschsprachigen Islamkreis Hannover e. V.“, dem „Deutschsprachigen Islamkreis Hildesheim e. V.“ und der „Deutschsprachigen Muslimischen Gemeinschaft e. V. Braunschweig“?
  - b) über Verbindungen des „Deutschsprachigen Islamkreises Hannover e. V.“, des „Deutschsprachigen Islamkreises Hildesheim e. V.“ und der „Deutschsprachigen Muslimischen Gemeinschaft e. V. Braunschweig“ zu sogenannten Gefährdern, das heißt Personen, denen aufgrund ihrer extremistischen Gesinnung jederzeit erhebliche Straftaten, etwa Terroranschläge und Morde, zugetraut werden?
  - c) über Verbindungen des „Deutschsprachigen Islamkreises Hannover e. V.“, des „Deutschsprachigen Islamkreises Hildesheim e. V.“ und der „Deutschsprachigen Muslimischen Gemeinschaft e. V. Braunschweig“ zu sogenannten relevanten Personen, das heißt Personen, die Teil des Netzwerks von Personen sind, denen aufgrund ihrer extremistischen Gesinnung jederzeit erhebliche Straftaten, etwa Terroranschläge und Morde, zugetraut werden?
  - d) über Ausreisen mutmaßlicher Salafisten bzw. Islamisten im Umfeld des „Deutschsprachigen Islamkreises Hannover e. V.“, des „Deutschsprachigen Islamkreises Hildesheim e. V.“ und der „Deutschsprachigen Muslimischen Gemeinschaft e. V. Braunschweig“ in die Türkei, nach Syrien oder in den Irak?

2. In welchem Umfang und in welcher Intensität wurde das Umfeld des „Deutschsprachigen Islamkreises Hannover e. V.“, des „Deutschsprachigen Islamkreises Hildesheim e. V.“ und der „Deutschsprachigen Muslimischen Gemeinschaft e. V. Braunschweig“ seit dem Beginn des Bürgerkriegs in Syrien von welchen niedersächsischen Sicherheitsbehörden beobachtet, und wie erfolgte der Informationsaustausch zwischen den einzelnen Behörden einschließlich des GIAZ?
3. In welchem Umfang waren und sind seit dem Beginn des Bürgerkriegs in Syrien aktive und ehemalige Studierende der 2012 verbotenen Islamschule Braunschweig des Muhamed Ciftci im Umfeld des „Deutschsprachigen Islamkreises Hannover e. V.“, des „Deutschsprachigen Islamkreises Hildesheim e. V.“ und der „Deutschsprachigen Muslimischen Gemeinschaft e. V. Braunschweig“ aktiv?
4. In welchem Umfang, in welcher Intensität und mit welchem Inhalt und Ziel wurden seit dem Beginn des Bürgerkriegs in Syrien Gespräche des Polizeilichen Staatsschutzes mit Verantwortlichen im Umfeld des „Deutschsprachigen Islamkreises Hannover e. V.“, des „Deutschsprachigen Islamkreises Hildesheim e. V.“ und der „Deutschsprachigen Muslimischen Gemeinschaft e. V. Braunschweig“ geführt?

Zu 3:

1. Welche Hinweise, Erkenntnisse und Informationen hatten welche niedersächsischen Behörden zu welchem Zeitpunkt
  - a) über die aktuell 15-jährige Schülerin Safia S. und ihren aktuell 17-jährigen Bruder Saleh S., insbesondere in Hinsicht auf deren mutmaßlichen Radikalisierungsprozess?
  - b) über mögliche Kontakte der aktuell 15-jährigen Schülerin Safia S. und ihres aktuell 17-jährigen Bruders Saleh S. zu sogenannten „Gefährdern“, das heißt Personen, denen aufgrund ihrer extremistischen Gesinnung jederzeit erhebliche Straftaten, etwa Terroranschläge und Morde, zugetraut werden?
  - c) über mögliche Kontakte der aktuell 15-jährigen Schülerin Safia S. und ihres aktuell 17-jährigen Bruders Saleh S. zu sogenannten „relevanten Personen“, das heißt Personen, die Teil des Netzwerks von Personen sind, denen aufgrund ihrer extremistischen Gesinnung jederzeit erhebliche Straftaten, etwa Terroranschläge und Morde, zugetraut werden?
2. Welche Rolle spielte der „Deutschsprachige Islamkreis Hannover e. V.“ mit Blick auf mögliche Radikalisierungsprozesse der beiden Geschwister und welche die Internetkommunikation bzw. -nutzung?
3. In welcher Art und Weise sind welche niedersächsische Behörden wann welchen Hinweisen auf Radikalisierungstendenzen aus dem privaten und schulischen Umfeld der Geschwister nachgegangen?
4. Wie gestaltete sich die Zusammenarbeit zwischen der Schule, dem Staatsschutz und dem Verfassungsschutz im Umgang mit der aktuell 15-jährigen Schülerin Safia S., insbesondere mit Blick auf eine mögliche Gefährdungsbeurteilung?
5. Warum wurden Safia S. und Saleh S. von niedersächsischen Behörden nicht an der Ausreise in die Türkei gehindert?
6. Was wurde zu welchem Zeitpunkt vonseiten niedersächsischer Behörden unternommen, nachdem die aktuell 15-jährige Schülerin Safia S. aus der Türkei zurückgekehrt war?
7. In welchem Umfang, in welcher Intensität und wann im Einzelnen haben sich niedersächsische Sicherheitsbehörden mit Sicherheitsbehörden anderer Bundesländer bzw. des Bundes mit Blick auf die Gefährdungsbeurteilung der aktuell 15-jährigen Schülerin Safia S. ausgetauscht?

8. Hat Niedersachsen von anderen Bundesländern oder dem Bund Mitteilungen über dort vorliegende Erkenntnisse zu islamistischen Bestrebungen in Niedersachsen erhalten, insbesondere über Pierre Vogel?
9. In welchem Umfang, in welcher Intensität und wann im Einzelnen waren welche niedersächsischen Behörden einschließlich des GIAZ mit der aktuell 15-jährigen Schülerin Safia S. und ihrem aktuell 17-jährigen Bruder Saleh S., insbesondere mit deren mutmaßlichem Radikalisierungsprozess, befasst, und wie und wann im Einzelnen haben die Behörden diesbezüglich welche Informationen ausgetauscht?
10. Liegen Erkenntnisse niedersächsischer Sicherheitsbehörden aus eigenen Ermittlungen oder durch Hinweise von Sicherheitsbehörden anderer Bundesländer bzw. des Bundes zu Verbindungen von Pierre Vogel zu in Niedersachsen wohnhaften Menschen vor?
11. Welche Erkenntnisse zu Internetvideos von Pierre Vogel hatten niedersächsische Sicherheitsbehörden, und welche Maßnahmen wurden diesbezüglich ergriffen?

Zu 4:

1. Welche Erkenntnisse, Hinweise und Informationen hatten welche niedersächsischen Behörden zu welchem Zeitpunkt
  - a) über mögliche Radikalisierungsprozesse eines aktuell 22-jährigen Afghanen, der von der Stadt Hannover mit einem Ausreiseverbot belegt wurde, weil er laut Presseberichten ein Attentat in Kabul plante, und des aktuell 19-jährigen Berufsschülers Mohamad Hasan K.<sup>3</sup> aus Hannover-Misburg, gegen den der Generalbundesanwalt im Zusammenhang mit der Länderspielabsage in Hannover seit Ende 2015 Ermittlungen führt?
  - b) über mögliche Verbindungen des von der Stadt Hannover mit einem Ausreiseverbot belegten aktuell 22-jährigen Afghanen und des aktuell 19-jährigen Berufsschülers Mohamad Hasan K.<sup>4</sup> aus Hannover-Misburg zu Safia S. und Saleh S.?
  - c) über mögliche Kontakte des von der Stadt Hannover mit einem Ausreiseverbot belegten aktuell 22-jährigen Afghanen und des aktuell 19-jährigen Berufsschülers Mohamad Hasan K.<sup>5</sup> aus Hannover-Misburg zu sogenannten Gefährdern, das heißt Personen, denen aufgrund ihrer extremistischen Gesinnung jederzeit erhebliche Straftaten, etwa Terroranschläge und Morde, zugetraut werden?
  - d) über mögliche Kontakte des von der Stadt Hannover mit einem Ausreiseverbot belegten aktuell 22-jährigen Afghanen und des aktuell 19-jährigen Berufsschülers Mohamad Hasan K.<sup>6</sup> aus Hannover-Misburg zu sogenannten relevanten Personen, das heißt Personen, die Teil des Netzwerks von Personen sind, denen aufgrund ihrer extremistischen Gesinnung jederzeit erhebliche Straftaten, etwa Terroranschläge und Morde, zugetraut werden?
2. Welche Bedeutung hatten der „Deutschsprachige Islamkreis Hannover e. V.“, die LIES-Verteilaktion, „Schlüssel zum Paradies“ oder andere islamistische Gruppierungen mit Blick auf eine mögliche Vernetzung von Safia S., Saleh S., des aktuell 19-jährigen Berufsschülers Mohamad Hasan K.<sup>7</sup> aus Hannover-Misburg und des von der Stadt Hannover mit einem Ausreiseverbot belegten aktuell 22-jährigen Afghanen, insbesondere im Hinblick auf sich wechselseitig verstärkende Radikalisierungsprozesse?
3. Welche Bedeutung hatte die Internetkommunikation bzw. -nutzung mit Blick auf eine mögliche Vernetzung von Safia S., Saleh S., dem aktuell 19-jährigen Berufsschüler Mohamad Hasan K.<sup>8</sup> aus Hannover-Misburg und dem von der Stadt Hannover mit einem

<sup>3</sup> Die fehlerhafte Namensangabe „Ablah A.“ wurde korrigiert.

<sup>4</sup> Die fehlerhafte Namensangabe „Ablah A.“ wurde korrigiert.

<sup>5</sup> Die fehlerhafte Namensangabe „Ablah A.“ wurde korrigiert.

<sup>6</sup> Die fehlerhafte Namensangabe „Ablah A.“ wurde korrigiert.

<sup>7</sup> Die fehlerhafte Namensangabe „Ablah A.“ wurde korrigiert.

<sup>8</sup> Die fehlerhafte Namensangabe „Ablah A.“ wurde korrigiert.

Ausreiseverbot belegten aktuell 22-jährigen Afghanen, insbesondere im Hinblick auf sich wechselseitig verstärkende Radikalisierungsprozesse?

Zu 5:

1. Welche Erkenntnisse, Hinweise und Informationen hatten welche niedersächsischen Behörden zu welchem Zeitpunkt seit dem Beginn des Bürgerkriegs in Syrien über Ausreisepläne und vollzogene Ausreisen von weiteren Personen aus der islamistischen Szene in Niedersachsen, insbesondere nach Syrien und in den Irak?
2. Welche Erkenntnisse, Hinweise und Informationen hatten welche niedersächsischen Behörden zu welchem Zeitpunkt seit dem Beginn des Bürgerkriegs in Syrien darüber, in welchem Umfeld sich diese Personen bewegten?
3. Was haben welche niedersächsischen Behörden seit dem Beginn des Bürgerkriegs in Syrien wann veranlasst, um die entsprechenden Personen an der Ausreise zu hindern?
4. Wie sind die niedersächsischen Behörden seit dem Beginn des Bürgerkriegs in Syrien mit Rückkehrern, insbesondere aus Syrien und dem Irak, verfahren?

Zu 6:

1. Welche Konzepte und Programme zur Prävention, Deradikalisierung und Früherkennung von Islamismus fand die Landesregierung am 19.02.2013 vor, welche hat sie fortgeführt, welche wurden wann eingestellt, und welche wurden wann neu entwickelt?
2. Welche Änderungen an bestehenden Erlassen und Verordnungen hat die Landesregierung seit dem 19.02.2013 in diesem Bereich aus welchen Gründen vorgenommen, und welche Erlasse und Verordnungen wurden aus welchen Gründen neu entwickelt?
3. Auf welche Grundlage stützt sich die Zusammenarbeit zwischen der vom Land Niedersachsen finanziell unterstützten Präventionsstelle BeRATen und den niedersächsischen Behörden?
4. Wie gestaltet sich der Austausch zwischen dem Verfassungsschutz, der Polizei und dem polizeilichen Staatsschutz auf der einen und der Präventionsstelle sowie anderen niedersächsischen Behörden auf der anderen Seite in der Praxis?
5. In welchen Fällen sind Mitarbeiter der Präventionsstelle BeRATen verpflichtet, niedersächsische Behörden über die in Beratungsgesprächen gewonnenen Erkenntnisse zu informieren, insbesondere zum Zwecke der Gefahrenabwehr?
6. In wie vielen Fällen ist es trotz Kontaktaufnahme von Personen aus dem privaten bzw. schulischen Umfeld von Radikalisierung Betroffener mit der Präventionsstelle im Nachgang zu Ausreisen Jugendlicher, Heranwachsender und Erwachsener in Kriegs- bzw. Krisengebiete gekommen?

Zu 7:

1. Welche Erkenntnisse, Hinweise und Informationen hatten welche niedersächsischen Behörden zu welchem Zeitpunkt seit dem Beginn des Bürgerkriegs in Syrien über im Internet abrufbare Videos und Texte mit islamistischem Gedankengut bzw. von Personen aus der islamistischen Szene in Niedersachsen?
2. In welcher Art und Weise haben niedersächsische Behörden seit dem Beginn des Bürgerkriegs in Syrien entsprechende Inhalte systematisch ausgewertet?
3. Wie sind niedersächsische Behörden seit dem Beginn des Bürgerkriegs in Syrien mit Erkenntnissen, Informationen und Hinweisen dazu umgegangen?
4. Welche Erkenntnisse, Hinweise und Informationen hatten welche niedersächsischen Behörden zu welchem Zeitpunkt seit dem Beginn des Bürgerkriegs in Syrien über radikalierungsgefährdete Kinder, Jugendliche und Heranwachsende in Niedersachsen durch Internetrecherchen bzw. -auswertungen?“

#### 4. Verfahren vor dem Niedersächsischen Staatsgerichtshof (StGH 1/16)

Am 20.05.2016 reichten 35 Abgeordnete der Fraktion der CDU und ein Abgeordneter der Fraktion der FDP beim Niedersächsischen Staatsgerichtshof einen Antrag auf Durchführung eines Organstreitverfahrens ein. Sie beantragten festzustellen, dass der Niedersächsische Landtag sie durch seinen Beschluss vom 04.05.2016 zur Einsetzung eines 23. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses (Drs. 17/5687) in ihrem Recht aus Artikel 27 Abs. 1 Satz 2 NV insofern verletzt habe, als er in den Ziffern I. Nrn. 1., 2., 5. und 7. sowie II. Nrn. 1., 2., 5. und 7. den Beginn des Untersuchungszeitraums gegenüber ihrem Einsetzungsantrag in der Fassung des Änderungsantrags vom 04.05.2016 vom „19.02.2013“ auf den „Beginn des Bürgerkriegs in Syrien (Anfang 2011)“ ausgedehnt habe.

Mit Urteil vom 10.02.2017 hat der Niedersächsische Staatsgerichtshof (StGH 1/16) dem Antrag stattgegeben. Er stellte in seinem Urteil fest, dass durch die Festlegung des Beginns des Untersuchungszeitraums im Beschluss vom 04.05.2016 die Grenzen, innerhalb derer ein Untersuchungsauftrag nach Artikel 27 Abs. 1 Satz 2 NV gegen den Willen der Antragssteller ausgedehnt werden dürfe, verletzt wurden. Zum einen sei der Kern des Untersuchungsauftrags, wie er von der Einsetzungsminderheit bestimmt worden sei, nicht gewahrt worden, zum anderen sei durch die Erweiterung eine wesentliche Verzögerung der Beweisaufnahme zu erwarten. Wegen der weiteren Einzelheiten der Begründung wird auf das Urteil des Niedersächsischen Staatsgerichtshofs (StGH 1/16 vom 10.02.2017) verwiesen.

#### 5. Änderung des Untersuchungszeitraums

Aufgrund des Urteils des Niedersächsischen Staatsgerichtshof (a.a.O.) hat der Landtag auf der Grundlage eines Antrags der Fraktionen der CDU und der FDP (Drs. 17/7422 neu) in seiner 123. Plenarsitzung am 02.03.2017 seinen Beschluss zur Einsetzung des 23. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses insoweit geändert, als in Abschnitt I. Nr. 1 die Worte „Beginn des Bürgerkriegs in Syrien (Anfang 2011)“ und in Abschnitt I. Nrn. 2., 5. und 7. und Abschnitt II. Nrn. 1.1., 1.3., 2.2., 2.3., 2.4., 5.1., 5.2., 5.3., 5.4., 7.1., 7.2., 7.3. und 7.4. die Worte „Beginn des Bürgerkriegs in Syrien“ jeweils durch die Angabe „19. Februar 2013“ (Unterrichtung Drs. 17/7514) ersetzt wurden.

Eine Lesefassung des Einsetzungsbeschlusses des Niedersächsischen Landtages vom 04.05.2016 (Drs. 17/5687) unter Berücksichtigung der Beschlüsse des Niedersächsischen Landtags vom 15.09.2016 (Drs. 17/6480), vom 02.03.2017 (Drs. 17/7514) und vom 16.08.2017 (Drs. 17/8593) ist als Anlage 1 beigelegt.

#### 6. Zusammensetzung des 23. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses

Nach dem Einsetzungsbeschluss des Landtages (vgl. Drs. 17/5687) bestand der Untersuchungsausschuss aus 13 Mitgliedern, die von den Fraktionen nach folgendem Verteilerschlüssel zu benennen waren:

Fraktion der CDU	5 Mitglieder,
Zählgemeinschaft der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen	7 Mitglieder,
Fraktion der FDP	1 Mitglied.

Ferner war die gleiche Zahl von stellvertretenden Mitgliedern zu benennen.

Als Mitglieder des Untersuchungsausschusses wurden benannt:

von der Fraktion der CDU:	Abgeordneter Ansgar-Bernhard Focke (bis 03.02.2017), Abgeordnete Angelika Jahns, Abgeordneter Sebastian Lechner, Abgeordnete Editha Lorberg (ab 03.02.2017), Abgeordneter Jens Nacke, Abgeordnete Mechthild Ross-Luttmann.
von der Fraktion der SPD:	Abgeordneter Marco Brunotte, Abgeordnete Immacolata Glosemeyer, Abgeordneter Grant Hendrik Tonne, Abgeordneter Uwe Strümpel (ab 22.06.2017), Abgeordnete Kathrin Wahlmann (bis 22.06.2017), Abgeordneter Ulrich Watermann.
von der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen:	Abgeordnete Julia Willie Hamburg, Abgeordneter Helge Limburg.
von der Fraktion der FDP:	Abgeordneter Dr. Stefan Birkner.

Als stellvertretende Mitglieder des Untersuchungsausschusses wurden benannt:

von der Fraktion der CDU:	Abgeordneter André Bock, Abgeordneter Christian Calderone, Abgeordneter Rainer Fredermann (ab 03.02.2017), Abgeordnete Editha Lorberg (bis 03.02.2017) Abgeordneter Horst Schiesgeries, Abgeordneter Dr. Stephan Siemer.
von der Fraktion der SPD:	Abgeordneter Karsten Becker, Abgeordneter Mustafa Erkan, Abgeordneter Bernd Lynack, Abgeordneter Ulf Prange, Abgeordnete Petra Tiemann.
von der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen:	Abgeordnete Meta Janssen-Kucz, Abgeordneter Belit Onay.
von der Fraktion der FDP:	Abgeordneter Jörg Bode.

Aufgrund einer durch einen Fraktionswechsel ausgelösten Änderung der Mehrheitsverhältnisse im Niedersächsischen Landtag wurde durch eine Änderung des Einsetzungsbeschlusses die Zusammensetzung des 23. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses mit Beschluss des Landtages vom 16.08.2017 (vgl. Drs. 17/8593) auf der Grundlage des Antrags der Fraktionen der CDU und der FDP (Drs. 17/8551) an die neuen Mehrheitsverhältnisse im Landtag angepasst.

Der Untersuchungsausschuss bestand weiterhin aus 13 Mitgliedern, die von den Fraktionen nunmehr nach folgendem Verteilerschlüssel zu benennen waren:

Zählgemeinschaft der Fraktionen der CDU und der FDP	7 Mitglieder,
Zählgemeinschaft der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen	6 Mitglieder.

Der Untersuchungsausschuss setzte sich danach wie folgt zusammen:

von der Fraktion der CDU:	Abgeordneter Rainer Fredermann Abgeordnete Angelika Jahns, Abgeordneter Sebastian Lechner, Abgeordnete Editha Lorberg, Abgeordneter Jens Nacke, Abgeordnete Mechthild Ross-Luttmann.
von der Fraktion der SPD:	Abgeordneter Marco Brunotte, Abgeordnete Immacolata Glosemeyer, Abgeordneter Grant Hendrik Tonne, Abgeordneter Ulrich Watermann.
von der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen:	Abgeordnete Julia Willie Hamburg, Abgeordneter Helge Limburg.
von der Fraktion der FDP:	Abgeordneter Dr. Stefan Birkner.

Stellvertretende Mitglieder:

von der Fraktion der CDU:	Abgeordneter André Bock, Abgeordneter Christian Calderone, Abgeordneter Horst Schiesgeries, Abgeordneter Dr. Stephan Siemer.
von der Fraktion der SPD:	Abgeordneter Karsten Becker, Abgeordneter Bernd Lynack, Abgeordneter Ulf Prange, Abgeordnete Petra Tiemann.
von der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen:	Abgeordnete Meta Janssen-Kucz, Abgeordneter Belit Onay.
von der Fraktion der FDP:	Abgeordneter Jörg Bode.

## 7. Ersuchen an die Landesregierung im Einsetzungsbeschluss

Der Landtag richtete in seinem Einsetzungsbeschluss (vgl. Drs. 17/5687) folgende Aufforderung an die Landesregierung:

„Die Landesregierung wird aufgefordert, einen schriftlichen Bericht über die ihr vorliegenden Erkenntnisse zu den unter den Abschnitten I und II bezeichneten Untersuchungsgegenständen vorzulegen.

Die Landesregierung wird aufgefordert zu veranlassen, dass

1. den im Rahmen des Untersuchungsauftrags zu vernehmenden Bediensteten und ehemaligen Bediensteten die Aussage vor dem Untersuchungsausschuss und seinen etwaigen Unterausschüssen genehmigt wird oder sie für die Aussage von etwaigen Verschwiegenheitspflichten entbunden werden und
2. die zur Erfüllung des Untersuchungsauftrags erforderlichen Akten, Urkunden und anderen Unterlagen dem Untersuchungsausschuss und seinen etwaigen Unterausschüssen auf Ersuchen vorgelegt werden, soweit diese Unterlagen in der Hand des Landes sind oder das Land die Vorlage verlangen kann.“

## 8. Geheimschutzerfordernisse

Der Landtag hat keine Geheimschutzordnung und keine Verschlussachenanweisung. Die Verschlussachenanweisung des Landes Niedersachsen (VSA) gilt für den Landtag nicht unmittelbar. Um auf die Regelungen für den Umgang mit Verschlussachen zurückgreifen zu können, wurde in § 12 Abs. 2 der Geschäftsordnung für den 23. Parlamentarischen Untersuchungsausschuss (GO 23. PUA) eine Regelung aufgenommen, nach der die VSA sinngemäß anzuwenden ist (s. Nr. 9).

### 8.1 Räumliche Vorkehrungen

Die Landesregierung hatte bereits in der 1. Sitzung des Untersuchungsausschusses am 18.05.2016 mitgeteilt, dass große Teile der für den Untersuchungsgegenstand relevanten Aktenbestandteile nach der VSA als Verschlussache eingestuft worden seien. Es war daher erforderlich, dem Untersuchungsausschuss Räumlichkeiten bereitzustellen, die sowohl die sichere Aufbewahrung von Unterlagen der Geheimschutzstufen „VS-VERTRAULICH“, „GEHEIM“ und „STRENG GEHEIM“ gewährleisten, als auch die Besprechung solcher Inhalte bzw. die Vernehmung von Zeuginnen und Zeugen über solche Inhalte ermöglichen.

Die Landtagsverwaltung hat in Abstimmung mit der Landesregierung, die um fachliche Beratung zu den erforderlichen Geheimschutzvorkehrungen gebeten wurde, die verschiedenen Möglichkeiten sondiert und die ggf. erforderlichen Kosten für eine Ertüchtigung von Räumlichkeiten im Landtag ermittelt.

Nach Erörterung der von der Landtagsverwaltung erarbeiteten Vorschläge erteilte der Untersuchungsausschuss in der 3. Sitzung am 10.06.2016 seine Zustimmung zur Herrichtung von Räumen des Landtages als Sitzungsraum für geheime Sitzungen sowie als Verwahrgelass für Verschlussachen im Keller des Forums des Erweiterungsbäudes.

Für die Aufbewahrung der Akten und sonstigen Unterlagen wurde somit ein Verwahrgelass hergerichtet, welches den auch von der Landesregierung für erforderlich gehaltenen Sicherheitsanforderungen Rechnung trug. Für Sitzungen des Untersuchungsausschusses, in denen Inhalte der Geheimschutzstufen „GEHEIM“ oder „STRENG GEHEIM“ erörtert werden sollten, wurde ein abhörgeschützter Besprechungsraum eingerichtet. Die Räumlichkeiten standen dem Untersuchungsausschuss ab Ende September 2016 zur Verfügung.

### 8.2 Sicherheitsüberprüfungen

Die für den Untersuchungsausschuss tätigen Angehörigen des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes, der Geschäftsstelle des Untersuchungsausschusses und des Stenografischen Dienstes der Landtagsverwaltung sowie die von den Fraktionen benannten Beauftragten wurden der erweiterten Sicherheitsüberprüfung nach § 7 Abs. 3 des Niedersächsischen Sicherheitsüberprüfungsgesetzes (Nds. SÜG) unterzogen und zum Umgang mit Verschlussachen bis zur Geheimschutzstufe „STRENG GEHEIM“ ermächtigt (vgl. § 12 Abs. 2 GO 23. PUA).

### 8.3 Umgang mit eingestuften Unterlagen

Die vorgelegten Unterlagen wurden in dem dafür hergerichteten Verwahrgelass gelagert und konnten dort von den Ausschussmitgliedern, den stellvertretenden Ausschussmitgliedern und den Beauftragten der Fraktionen nach den geltenden Regelungen der Geschäftsordnung sowie, soweit erforderlich, nach förmlicher Verpflichtung zur Geheimhaltung eingesehen werden (§ 9 GO 23. PUA). Unterlagen, die nach der Verschlussachenanweisung als „VS-VERTRAULICH“ und „GEHEIM“ eingestuft waren, wurden den Beauftragten der Fraktionen erst nach erfolgreicher Sicherheitsüberprüfung zugänglich gemacht (s. Nr. 8.2).

Eine Vervielfältigung und Weiterleitung der vorgelegten Unterlagen an die Ausschussmitglieder und an die stellvertretenden Ausschussmitglieder konnte aufgrund der großen Menge, der teilweisen

Vertraulichkeit der Unterlagen und der Einstufung etlicher Unterlagen entsprechend den Geheimhaltungsgraden der Verschlusssachenanweisung nur in einem eingeschränkten Umfang erfolgen.

Hinsichtlich des Umgangs mit Unterlagen, die als „VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft worden waren, wurde in § 9 a GO 23. PUA folgende Regelung aufgenommen:

„§ 9 a

<sup>(1...)</sup><sup>2</sup>Dem Untersuchungsausschuss zugeleitete Unterlagen, die als VS mit dem Geheimhaltungsgrad VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH eingestuft sind, sind wie Niederschriften über nichtöffentliche Sitzungen eines Ausschusses zu behandeln. <sup>3</sup>Der Inhalt solcher Unterlagen darf Dritten nur wie der Inhalt einer nichtöffentlichen Sitzung eines Ausschusses mitgeteilt werden.“

## 9. Geschäftsordnung

Nach dem Einsetzungsbeschluss galt für den Untersuchungsausschuss eine besondere Geschäftsordnung (GO 23. PUA; s. Anlage zur Drs. 17/5687).

Nach Aufnahme der Tätigkeit des Untersuchungsausschusses wurde erkennbar, dass in die besondere Geschäftsordnung für den 23. Parlamentarischen Untersuchungsausschuss Regelungen zum Geheimschutz (s. a. Nr. 8) aufgenommen werden mussten. Darüber hinaus haben sich die Fraktionen darauf verständigt, Regelungen vorzusehen, die die Einsetzung einer oder eines Ermittlungsbeauftragten ermöglichten.

Mit Beschluss des Landtages vom 15.09.2016 (Drucksache 17/6480) wurde auf der Grundlage eines von allen vier Fraktionen eingebrachten Antrags (Drs. 17/6412) die Geschäftsordnung, neben redaktionellen Anpassungen, in folgenden Punkten geändert:

Aufgrund der besonderen Geheimschutzerfordernisse (vgl. Nr. 8) wurde § 12, der bestimmt, dass im Übrigen die Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages sinngemäß anzuwenden ist (Absatz 1), um die ebenfalls sinngemäße Anwendung der VSA für das Land Niedersachsen ergänzt (Absatz 2). In § 9 a wurde zudem eine Regelung zum Umgang mit Verschlusssachen mit dem Geheimhaltungsgrad „VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ aufgenommen.

Mit dem neu eingefügten § 2 a wurde es dem Untersuchungsausschuss ermöglicht, zu seiner Unterstützung eine oder einen Ermittlungsbeauftragten einzusetzen (s. Nr. 13).

§ 8 wurde um eine Regelung zur Vervielfältigung von Niederschriften über vertrauliche Sitzungen erweitert (s. Nr. 15).

## 10. Geschäftsstelle

Geschäftsstelle des Untersuchungsausschusses war nach dem Einsetzungsbeschluss des Landtages (§ 11 GO 23. PUA) die Landtagsverwaltung. Der Gesetzgebungs- und Beratungsdienst des Landtages (GBD) betreute den Untersuchungsausschuss juristisch.

## 11. Konstituierung

Der 23. Parlamentarische Untersuchungsausschuss konstituierte sich am 18.05.2016. Er wählte die Abgeordnete Mechthild Ross-Luttmann (CDU) zu seiner Vorsitzenden und die Abgeordnete Kathrin Wahlmann (SPD) zu seiner stellvertretenden Vorsitzenden. Da die Abgeordnete Wahlmann mit Wirkung vom 22.06.2017 aus dem Untersuchungsausschuss ausgeschieden ist, wurde in der 30. Sitzung am 17.08.2017 der Abgeordnete Marco Brunotte (SPD) zum stellvertretenden Vorsitzenden gewählt.

## 12. Strukturierung der Untersuchung

Der Untersuchungsausschuss fasste in seiner 3. Sitzung am 10.06.2016 den Beschluss, mit Blick auf die von der Einsetzungsminderheit am 20.05.2016 eingereichte Organklage (s. Nr. 4) bis zur Entscheidung des Niedersächsischen Staatsgerichtshofs über den Untersuchungsgegenstand zunächst nur den von der Einsetzungsminderheit mit dem Änderungsantrag Drs. 17/5682 bestimmten Untersuchungsauftrag zu erfüllen, also zunächst nur den Zeitraum vom 19.02.2013 bis zum 04.05.2016 zu untersuchen.

## 13. Einsetzung eines Ermittlungsbeauftragten

Schon zu Beginn der Tätigkeit des Untersuchungsausschusses wurde deutlich, dass mit einer großen Menge an vorzulegenden Akten zu rechnen war, die in Teilen auch dem Geheimchutz unterfielen (s. a. Nr. 8). Aus diesem Grund hat der Untersuchungsausschuss - nach der dafür erforderlichen Änderung der besonderen Geschäftsordnung für den Untersuchungsausschuss (s. Nr. 9) - in seiner 11. Sitzung am 28.09.2016 folgenden Beschluss gefasst:

- „1. Zur Unterstützung der Arbeit des 23. PUA wird ein Ermittlungsbeauftragter gem. § 2 a der GO PUA eingesetzt.
2. Gegenstand des Ermittlungsauftrags ist zunächst die Vorauswahl und Sichtung der von den Beweisbeschlüssen Nrn. 1 und 4 erfassten sächlichen Beweismittel zu den Untersuchungskomplexen I 1., 2., 5., 6. und 7. des Landtagsbeschlusses vom 04.05.2016 in der Drs. 17/5687 - mit Ausnahme der Prozessakten zu dem Strafverfahren 2 StE 6/15-3 (OLG Celle) gegen Ayoub B. und Ebrahim Hadj B. - hinsichtlich ihrer Bedeutung und Erforderlichkeit für die Erfüllung des Untersuchungsauftrags, unabhängig davon, wo sich die Beweismittel körperlich befinden. Gegenstand des Ermittlungsauftrags ist ferner die inhaltliche Auswertung und Aufbereitung der ausgewählten sächlichen Beweismittel für den Untersuchungsausschuss in Form von Inhaltszusammenfassungen.
3. Der Ermittlungsbeauftragte soll die Beweismittel möglichst rasch und sukzessive nach Untersuchungskomplexen geordnet für den Ausschuss auswerten und die zu beurteilenden Sachverhalte aufbereiten.
4. Der Ermittlungsbeauftragte soll sich zunächst durch Gespräche mit den mit der Aktenführung vertrauten Personen einen Überblick über die von den Beweisbeschlüssen Nrn. 1 und 4 erfassten Beweismittel verschaffen und im Gespräch mit dem Untersuchungsausschuss erörtern, welche Kriterien und Schwerpunkte hinsichtlich der Vorauswahl relevant sein sollen.
5. Die Vorgaben werden durch den Untersuchungsausschuss konkretisiert. Hierzu steht der Ermittlungsbeauftragte während seiner Tätigkeit in ständigem Kontakt mit der Vorsitzenden und den Obleuten des Untersuchungsausschusses bzw. den Beauftragten der Fraktionen, um mit diesen die Schwerpunkte seiner Tätigkeit regelmäßig zu erörtern.
6. Die vom Ausschuss sowie vom Ermittlungsbeauftragten vorgenommene Konkretisierung der vorzulegenden Beweismittel wird der Landesregierung durch den Ermittlungsbeauftragten mitgeteilt, sodass diese die Beweismittel aufbereiten (Abstimmung mit anderen Behörden, Schwärzungen etc.) kann. Nach erfolgter Aufbereitung sichtet der Ermittlungsbeauftragte die Beweismittel.
7. Sollte die Sichtung oder Auswertung von Beweismitteln, die vom Ermittlungsbeauftragten als erforderlich für die Erfüllung des Untersuchungsauftrags angesehen wurden, von der herausgebenden Stelle aus rechtlichen Gründen verweigert werden, wird der Ermittlungsbeauftragte um einen Bericht über den Gegenstand der Verweigerung sowie zu den von der herausgebenden Stelle für die Verweigerung vorgebrachten Gründen gebeten.
8. Der Ermittlungsbeauftragte soll dem Untersuchungsausschuss schriftliche Zwischenberichte über das Ergebnis seiner Untersuchung zu den einzelnen Untersuchungs- bzw.

Ermittlungskomplexen sowie einen zusammenfassenden Abschlussbericht über das Gesamtergebnis erstatten. Darin soll er dem Untersuchungsausschuss jeweils Vorschläge über die weitere Vorgehensweise unterbreiten, insbesondere dazu, welche Personen als Zeugen im Untersuchungsausschuss sinnvollerweise gehört werden sollten.

9. Zum Ermittlungsbeauftragten wird Herr RiBGH i.R. Dr. Bernhard Wahl bestimmt.“

Mit Beschluss vom 11.11.2016, der in der 14. Sitzung des Untersuchungsausschusses gefasst wurde, wurde der o. g. Beschluss wie folgt ergänzt:

„Gegenstand des Ermittlungsauftrags soll zusätzlich auch die inhaltliche Auswertung und Aufbereitung in Form von Inhaltszusammenfassungen - einschließlich des Unterbreitens von Vorschlägen für zu vernehmende Zeugen - der Akten zu dem Strafverfahren 2 StE 6/15-3 (OLG Celle) gegen Ayoub B. und Ebrahim Hadj B. sein, die dem Untersuchungsausschuss bereits vorliegen.“

Auch der Ermittlungsbeauftragte wurde der erweiterten Sicherheitsüberprüfung nach § 7 Abs. 3 Nds. SÜG unterzogen und zum Umgang mit Verschlussachen bis zur Geheimschutzstufe „STRENG GEHEIM“ ermächtigt (s. a. Nr. 8.2).

#### 14. Sitzungen

Der Untersuchungsausschuss führte insgesamt 31 Sitzungen durch.

Nach Artikel 27 Abs. 3 NV ist die Beweisaufnahme des Untersuchungsausschusses öffentlich. Die Vernehmung der Zeuginnen und Zeugen durch den 23. Parlamentarischen Untersuchungsausschuss konnte jedoch nicht durchgängig in öffentlicher Sitzung erfolgen. Da in Teilen auch Akteninhalte angesprochen bzw. Informationen erbeten wurden, die nach der VSA eingestuft worden waren, sind Vernehmungen auch in nicht öffentlicher (Inhalte der Geheimschutzstufe „VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“) oder in vertraulicher Sitzung (Inhalte der Geheimschutzstufen „VS-VERTRAULICH“ und „GEHEIM“ sowie Inhalte, die gem. § 95 a GO LT für vertraulich erklärt worden waren) erfolgt.

Die Besprechung und Beschlussfassung über Beweisanträge, die Erörterung von Rechts- und Verfahrensfragen sowie die Terminplanung nahm der Untersuchungsausschuss in nicht öffentlichen Sitzungen vor (Artikel 27 Abs. 3 Satz 2 NV).

Ebenso nahm der Untersuchungsausschuss die Sachstandsberichte des Ermittlungsbeauftragten im Regelfall in nicht öffentlichen Sitzungen entgegen. Soweit in diesen Berichten als „vertraulich“, „VS-VERTRAULICH“ oder als „GEHEIM“ eingestufte Inhalte thematisiert wurden, hat der Untersuchungsausschuss die Vertraulichkeit der Sitzung beschlossen.

#### 15. Niederschriften

Gemäß § 8 GO 23. PUA war die Beweisaufnahme im Untersuchungsausschuss wörtlich zu protokollieren.

Von dem zur Verwahrung durch die Landtagsverwaltung gefertigten Stück einer Niederschrift über eine vertrauliche Sitzung (§ 95 Abs. 5 Satz 1 GO LT) fertigte die Landtagsverwaltung gem. § 8 Abs. 2 GO 23. PUA für jedes Mitglied und jedes stellvertretende Mitglied des Untersuchungsausschusses auf Verlangen je eine Vervielfältigung an. Diese Vervielfältigungen hielt die Landtagsverwaltung unter Verschluss. Außerhalb der Sitzungen des Untersuchungsausschusses gestattete die Landtagsverwaltung den Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Untersuchungsausschusses Einsicht in die für sie jeweils gefertigten Vervielfältigungen in gleicher Weise wie in das zur Verwahrung durch die Landtagsverwaltung gefertigte Stück der Niederschrift. Während der Sitzungen des Untersuchungsausschusses händigte die Landtagsverwaltung den Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Untersuchungsausschusses auf Anforderung die für sie jeweils gefertigten Vervielfältigungen zur Einsichtnahme aus. Die Beauftragten der Fraktionen durften die Vervielfältigungen einsehen, soweit das jeweilige Mitglied oder stellvertretende Mitglied des Unter-

suchungsausschusses dies für seine Vervielfältigung gestattet hatte und sie zuvor förmlich zur Geheimhaltung verpflichtet worden waren. Weitere Abschriften, Ablichtungen oder andere Vervielfältigungen der Niederschrift durften nicht hergestellt werden.

Soweit Inhalte, die nach der VSA eingestuft waren, in einer Sitzung erörtert wurden, war nach der VSA auch die darüber gefertigte Niederschrift insgesamt entsprechend einzustufen. Die Einstufung der Niederschrift als „VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ durch die Landtagsverwaltung erfolgte dabei vorläufig. Auch wenn im Untersuchungsausschuss Inhalte mit einem höheren Geheimhaltungsgrad - „VS-VERTRAULICH“ oder „GEHEIM“- zur Sprache kamen, nahm die Landtagsverwaltung eine vorläufige Einstufung der Niederschriften vor, und zwar anhand der ursprünglichen Einstufung der thematisierten Inhalte. Um zu vermeiden, dass eine ganze Niederschrift wegen einzelner Informationen mit einem hohen Geheimhaltungsgrad versehen werden musste, wurden die als „VS-VERTRAULICH“ oder höher einzustufenden Teile der Niederschriften so klein wie möglich gehalten und es wurden gegebenenfalls gesonderte Niederschriftenteile angefertigt. Die vorläufige Einstufung der Niederschrift durch die Landtagsverwaltung wurde jeweils durch Beschluss des Untersuchungsausschusses bestätigt.

## **16. Beweiserhebung**

Im Verlaufe seiner Beratungen fasste der Untersuchungsausschuss insgesamt 16 Beweisbeschlüsse.

In den Beweisbeschlüssen wurden insgesamt 22 Zeuginnen und Zeugen benannt (Beweisbeschlüsse Nrn. 7, 8, 10, 11, 13, 15, 16).

Außerdem bezogen sich die Beweisbeschlüsse auf die Beiziehung von Akten, Urkunden, vertraulichen Niederschriften, sonstigen Schriftstücken und elektronisch gespeicherten Dokumenten sowie auf die Benennung von Personen, die im Zusammenhang mit dem Untersuchungsgegenstand tätig geworden waren (Beweisbeschlüsse Nrn. 1 bis 6, 9, 12, 14).

Der Untersuchungsausschuss hat in seiner 30. Sitzung am 17.08.2017 die Beweisaufnahme für abgeschlossen erklärt.

### **16.1 Zeugenvernehmungen**

#### **16.1.1 Durchgeführte Vernehmungen von Zeuginnen und Zeugen**

Der Untersuchungsausschuss vernahm in öffentlichen, nicht öffentlichen und vertraulichen Sitzungen (s. Nr. 14) insgesamt 15 Zeuginnen und Zeugen in nachstehender zeitlicher Abfolge. Soweit Zeuginnen und Zeugen nach ihrer Vernehmung schriftliche Nachträge (Richtigstellungen oder Beantwortungen offen gebliebener Fragen) zu ihrer Aussage übermittelt haben, ist dies jeweils vermerkt.

Aufgrund des Urteils des Niedersächsischen Staatsgerichtshofs vom 10.02.2017 beschloss der Untersuchungsausschuss in seiner 21. Sitzung am 16.02.2017, die Zeugenvernehmung bis zur Änderung des Einsetzungsbeschlusses durch den Landtag auszusetzen (s. Nrn. 4 und 5).

Alle Zeuginnen und Zeugen blieben unvereidigt.

##### **16.1.1.1 Vernehmungen zu Abschnitt I, Nummern 3 und 4 des Einsetzungsbeschlusses; Beweisbeschlüsse Nrn. 7, 8, 10 und 11**

###### **4. Sitzung am 17.06.2016:**

- Polizeipräsident Volker Kluwe, Polizeidirektion Hannover (Nachtrag vom 19.07.2016 zu Aussagen im vertraulichen Teil),

5. Sitzung am 23.06.2016:

- Fortsetzung der Vernehmung von Polizeipräsident Volker Kluwe, Polizeidirektion Hannover (Nachtrag vom 19.07.2016 zu Aussagen im vertraulichen Teil),
- Kriminaloberrat Thomas Lowes, Leiter Kriminalfachinspektion (KFI) 4, Polizeidirektion Hannover (Nachtrag vom 03.08.2016 zu Aussagen im vertraulichen Teil),

6. Sitzung am 12.08.2016:

- Kriminaldirektor Andreas Kühn, Leiter Zentralstelle Politisch motivierte Ausländerkriminalität/Islamismus, Landeskriminalamt Niedersachsen,
- Präsident des Landeskriminalamts Uwe Kolmey, Landeskriminalamt Niedersachsen (Nachträge vom 08.09.2016 und 07.10.2016, teilweise vertraulich),

7. Sitzung am 24.08.2016:

- Kriminaldirektor Siegfried Maetje, Leiter der Abteilung 4 „Polizeilicher Staatsschutz“, Landeskriminalamt Niedersachsen,

8. Sitzung am 31.08.2016:

- Landespolizeipräsident Uwe Binias, Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport,

9. Sitzung am 09.09.2016:

- Regierungsdirektorin Vera Kleine, Leiterin Referat 54, Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport,

10. Sitzung am 21.09.2016:

- Verfassungsschutzpräsidentin Maren Brandenburger, Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport,

11. Sitzung am 28.09.2016:

- Lfd. Kriminaldirektor Bernd Gründel, Leiter des „Zentralen Kriminaldienstes“, Polizeidirektion Hannover,

15. Sitzung am 25.11.2016:

- Direktor der Polizei Axel Brockmann, Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport (Nachtrag vom 23.02.2017),

16. Sitzung am 30.11.2016:

- Landespolizeidirektor Knut Lindenau, Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport,

17. Sitzung am 09.12.2016:

- Boris Pistorius, Niedersächsischer Minister für Inneres und Sport (Nachtrag vom 14.02.2017).

**16.1.1.2 Vernehmungen zu Abschnitt I, Nummern 1 bis 7 des Einsetzungsbeschlusses;  
Beweisbeschlüsse Nrn. 13, 15 und 16**18. Sitzung am 18.01.2017:

- Polizeipräsident Michael Pientka, Polizeidirektion Braunschweig,

19. Sitzung am 26.01.2017:

- Polizeipräsident Volker Kluwe, Polizeidirektion Hannover  
(Nachträge vom 21.02.2017 und vom 21.3.2017),

20. Sitzung am 08.02.2017:

- Polizeipräsident Uwe Lührig, Polizeidirektion Göttingen,

22. Sitzung am 08.03.2017:

- Präsident des Landeskriminalamts Uwe Kolmey, Landeskriminalamt Niedersachsen,

23. Sitzung am 15.03.2017:

- Fortsetzung der Vernehmung des Präsidenten des Landeskriminalamts Uwe Kolmey, Landeskriminalamt Niedersachsen (Nachtrag vom 02.05.2017),

24. Sitzung am 22.03.2017:

- Verfassungsschutzpräsidentin Maren Brandenburger, Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport (Nachträge vom 07.07.2017, vom 25.07.2017 und vom 03.08.2017),

25. Sitzung am 30.03.2017:

- Staatssekretär Stephan Manke, Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport (Nachtrag vom 30.06.2017),

26. Sitzung am 26.04.2017:

- Boris Pistorius, Niedersächsischer Minister für Inneres und Sport (Nachtrag vom 22.06.2017),

27. Sitzung am 11.05.2017:

- Landespolizeidirektor Knut Lindenau, Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport,

28. Sitzung am 08.06.2017:

- Landespolizeipräsident Uwe Binias, Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport (Nachtrag vom 27.06.2017),

29. Sitzung am 21.06.2017:

- Ministerialrätin Vera Kleine, Leiterin Referat 54, Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport.

**16.1.3 Aussagegenehmigungen:**

Alle dem öffentlichen Dienst angehörenden Zeuginnen und Zeugen erhielten für ihre Vernehmung jeweils Aussagegenehmigungen der zuständigen Behörden. Dem als Zeugen geladenen Mitglied der Landesregierung wurde die Genehmigung zur Aussage vor dem Untersuchungsausschuss durch Kabinettsbeschluss erteilt.

Die Aussagegenehmigungen der Zeuginnen und Zeugen waren mit diversen Maßgaben und Einschränkungen versehen, die u. a. durch ein Schreiben des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport vom 20.09.2016 teilweise näher erläutert wurden. Dieses berief sich für die Landesregierung zur Rechtfertigung der Beschränkungen der Aussagegenehmigungen insbesondere auf eine anderenfalls eintretende Gefährdung des Staatswohls des Landes Niedersachsen bzw. der Bundesrepublik Deutschland. Da die in den Aussagegenehmigungen enthaltenen Beschränkungen während der Beweisaufnahmen zum Teil zu Unklarheiten bezüglich des zulässigen Umfangs der Aussagen führten und auch diverse (verfassungs-)rechtliche Fragen aufwarfen, holte der Untersuchungsausschuss hierzu Gutachten des GBD ein, die ihm mit Schreiben vom 31.10.2016 bzw. 01.11.2016 vorgelegt wurden. Die Gutachten des GBD kamen hinsichtlich verschiedener, in den Aussagegenehmigungen enthaltener Beschränkungen zu dem Ergebnis, dass diese jedenfalls bei Heranziehung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Zeitpunkt der Gutachtererstellung nur unzureichend begründet waren und damit den verfassungsrechtlichen Anforderungen, die an eine Zurückhaltung von Informationen an einen Parlamentarischen Untersuchungsausschuss gestellt werden, nicht vollumfänglich genügten. Dem Untersuchungsausschuss lagen zudem Gutachten eines von der Landesregierung zusätzlich beauftragten, externen Gutachters vor, der sich ebenfalls mit der Verfassungsmäßigkeit der Aussagegenehmigungen befasst hatte und deren Verfassungsmäßigkeit in lediglich einem Punkt bezweifelte.

Der Untersuchungsausschuss beschloss in seiner 11. Sitzung am 28.09.2016 auch, Vertreterinnen oder Vertreter des BMI und des GBA in den Ausschuss zu laden, um Fragen zur Rechtmäßigkeit derjenigen Beschränkungen zu erörtern, die auf Veranlassung von Bundesbehörden in die Aussagegenehmigungen der Landesregierung aufgenommen wurden. Ein Vertreter des GBA erläuterte die Gründe für die Beschränkungen in der 12. Sitzung des Untersuchungsausschusses am 21.10.2016. In der Sitzung des Untersuchungsausschusses am 18.01.2017 legte ein Vertreter des BMI die Rechtsauffassung des Bundes näher dar und erörterte diese mit dem Untersuchungsausschuss.

Die Aussagegenehmigungen wurden im Hinblick auf die dem Untersuchungsausschuss vorliegenden Gutachten bzw. die Aussagen der Vertreter der Bundesbehörden in der Folgezeit teilweise angepasst und weiter erläutert. Insbesondere wurden die in den Aussagegenehmigungen zunächst pauschal und ohne Ausnahmemöglichkeit enthaltenen Beschränkungen weitgehend unter den Vorbehalt einer abweichenden Entscheidung im Einzelfall gestellt.

**16.1.4 Verzicht auf vorgesehene Vernehmungen von Zeuginnen und Zeugen**

Auf die zunächst vorgesehene Vernehmung der Zeuginnen und Zeugen

- Kriminaldirektor Armin Krokowski, Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport (Beweisbeschluss Nr. 7)
- Regierungsdirektorin Birgit Lange, Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport (Beweisbeschluss Nr. 7),
- Regierungsoberamtsrat Ingo Hartkopf, Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport (Beweisbeschluss Nr. 7),

- Erster Kriminalhauptkommissar Konrad Steinmann, Polizeidirektion Hannover (Beweisbeschluss Nr. 11),
- Verfassungsschutzvizepräsidentin Martina Schaffer, Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport (Beweisbeschluss Nr. 13),
- Kriminalhauptkommissar Thomas Bade, Landeskriminalamt Niedersachsen (Beweisbeschluss Nr. 16),
- Kriminalhauptkommissar Michael Silber, Landeskriminalamt Niedersachsen (Beweisbeschluss Nr. 16),

verzichtete der Untersuchungsausschuss und hob die dazu ergangenen Beweisbeschlüsse auf.

## **16.2 Beiziehung von Unterlagen**

### **16.2.1 Von der Landesregierung zu den Beweisbeschlüssen vorgelegte Unterlagen**

#### **16.2.1.1 Beweisbeschluss Nr. 1 (Aktenvorlage)**

Der Untersuchungsausschuss fasste in seiner 1. Sitzung am 18.05.2016 folgenden Beweisbeschluss zur Aktenbeiziehung:

- „1. Zu Abschnitt I. Ziffer 1 - 7 des Landtagsbeschlusses vom 04.05.2016 in der Drs. 17/5687 soll Beweis erhoben werden durch die Beiziehung der dem Landtag aufgrund des Aktenvorlagebegehrens des Ausschusses für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes vom 17.03.2016 / 27.04.2016 vorgelegten und noch vorzulegenden Akten.
2. Zu Abschnitt I. Ziffer 1 - 7 des Landtagsbeschlusses vom 04.05.2016 in der Drs. 17/5687 soll Beweis erhoben werden durch die Beiziehung aller dazu bei dem Ministerium für Inneres und Sport, dem Verfassungsschutz und dem Landeskriminalamt vorhandenen Akten, Urkunden, sonstigen Schriftstücke und elektronischen Dokumente, soweit sie nicht bereits durch das unter Nummer 1 genannte Aktenvorlagebegehren erfasst werden.“

Zur Vereinfachung und Beschleunigung der Aktenvorlage wurde der Beweisbeschluss in der 7. Sitzung des Untersuchungsausschusses am 24.08.2016 geändert. Er erhielt folgende Fassung:

„Zu Abschnitt I. Nummern 1 bis 7 des Landtagsbeschlusses vom 04.05.2016 in der Drs. 17/5687 soll Beweis erhoben werden durch die Beiziehung aller dazu bei der Landesregierung und in ihren Geschäftsbereichen vorhandenen Akten, Urkunden, sonstigen Schriftstücke und elektronischen Dokumente.“

Dazu hat der Untersuchungsausschuss folgende Protokollnotiz beschlossen:

„Der Ausschuss ist sich darüber einig, dass aufgrund des verbleibenden Teils des 1. Beweisbeschlusses die Landesregierung vorerst - vorbehaltlich einer abweichenden Beschlussfassung des Ausschusses - aus dem Bereich der nicht der jeweiligen Behördenleitung und ihrer Stellvertreterin bzw. ihrem Stellvertreter (für die Ministerien einschließlich der jeweiligen Leitungen der Abteilungen) sowie den bereits gehörten, den bereits benannten und den noch zu benennenden Zeuginnen und Zeugen zugeordnet ist, nur Akten im Sinne des Artikels 24 Abs. 2 der Niedersächsischen Verfassung vorgelegt werden sollen. Der Ausschuss ist sich weiter darüber einig, dass eine Vorlage aller Komplexe einstweilen zurückgestellt wird, sofern der Untersuchungsausschuss oder die oder der ggf. noch einzusetzende Ermittlungsbeauftragte Akten oder Unterlagen nicht im Einzelfall angefordert hat oder anfordert.“

In der 26. Sitzung am 26.04.2017 erfolgte aufgrund des mit Beschluss des Landtages vom 02.03.2017 (Drs. 17/7514) geänderten Untersuchungszeitraums eine redaktionelle Anpassung des Beweisbeschlusses.

Zu Beweisbeschluss Nr. 1 wurden seitens der Landesregierung insgesamt 161 Aktenordner mit einem Gesamtumfang von ca. 60 000 Seiten in 26 Aktentranchen übermittelt. Es handelte sich um folgende Tranchen:

Tranche Nr.	vorgelegt am	Inhalt	zu Komplex (soweit eine Zuordnung möglich ist)	Umfang/ lfd. Band-Nr.	ggf. (teilweise) Einstufung
1	15.06.2016	Verzeichnis der Konzepte, die zum Komplex „Prävention, Deradikalisierung und Früherkennung von Islamismus und Terrorismus“ gehören und innerhalb der Abt. 2 des MI vorliegen	6	1 Ordner (Bd. 1)	VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH (im Folgenden: VS-NfD)
2	28.07.2016	polizeiliche Fernschreiben vom 28.01.2016 und 25.02.2016	3	1 Aktenordner mit 2 Fernschreiben (Bd. 2)	VS-NfD
3	10.08.2016	Akten MK und StK	3 u. 4	3 Aktenordner (Bd. 3 bis 5)	vertraulich i. S. d. § 95 a GO LT
4	10.08.2016	Akten MS	6	53 Aktenordner (Bd. 6 bis 58)	vertraulich i. S. d. § 95 a GO LT
5	27.09.2016	Akten MI (Abt. 2, Stabstelle PUA u. Abt. Z) und eine Nachlieferung zur 3. Tranche (Akten MI, Bd. 5)	3 u. 4	1 Einzelseite und 2 Aktenordner (Bd. 59 u. 60)	VS-NfD
6	19.10.2016	Akten MI (Abt. 2, Stabstelle PUA)	3 u. 4	1 Aktenordner (Bd. 61)	VS-NfD/ vertraulich i. S. d. § 95 a GO LT
7	19.10.2016	Akten MI (Abt. 2, Stabstelle PUA)	1	1 Aktenordner (Bd. 62)	VS-NfD/ vertraulich i. S. d. § 95 a GO LT
8	01.11.2016	Akten MI (Abt. 2, Stabstelle PUA, und Abt. 3, Ref. 34)	3 u. 4	3 Aktenordner (Bd. 63 bis 65)	VS-NfD/ vertraulich i. S. d. § 95 a GO LT
9	16.11.2016	Akten MI (Abt. 2, Abt. 5, Abt. Z), MJ, PD Hannover	3 u. 4	13 Aktenordner (Bd. 66 bis 78)	VS-NfD/ vertraulich i. S. d. § 95 a GO LT
10	20.12.2016	Akten MJ (Bd. 78 d. 9. Tranche neu) und Akten LKA	3 u. 4	13 Aktenordner (Bd. 78 neu u. Bd. 79 bis 90)	VS-NfD/ vertraulich i. S. d. § 95 a GO LT
11	02.02.2017	Akten LKA	4	13 Aktenordner (Bd. 91 bis 103)	VS-NfD/ vertraulich i. S. d. § 95 a GO LT
12	02.02.2017	Akten LKA	1	2 Aktenordner (Bd. 104 u. 105)	VS-NfD/ vertraulich i. S. d. § 95 a GO LT
13	15.02.2017	Akten LKA	1 u. 5	2 Aktenordner (Bd. 106 u. 107)	VS-NfD
14	22.02.2017	Akten MI (Abt. 5)	1	1 Aktenordner (Bd. 108)	Geheim
15	22.02.2017	Akten MI (Abt. 5)	1	5 Aktenordner (Bd. 109 bis 113)	Geheim
16	07.03.2017	Akten MI (Abt. 2) und LKA	1	8 Aktenordner (Bd. 114 bis 121)	VS-NfD/ vertraulich i. S. d. § 95 a GO LT/ VS-Vertraulich/ Geheim

Tranche Nr.	vorgelegt am	Inhalt	zu Komplex (soweit eine Zuordnung möglich ist)	Umfang/ lfd. Band-Nr.	ggf. (teilweise) Einstufung
17	21.03.2017	Akten MI (Abt. 5) und LKA sowie Nachtrag zu Bd. 66 der 9. Tranche	1	10 Aktenordner (Bd. 122 bis 131), 1 Hefter als Nachtrag zu Bd. 66 (9. Tranche)	VS-NfD/ vertraulich i. S. d. § 95 a GO LT/ VS-Vertraulich/ Geheim
18	29.03.2017	Akten MK	1 u. 6	6 Aktenordner (Bd. 132 bis 137)	vertraulich i. S. d. § 95 a GO LT
19	06.04.2017	2 Seiten Nachlieferung zu Bd. 121 der 16. Tranche, Aktenübersicht MI, Ref. 23 und Aktenübersicht PD Göttingen	2	2 Aktenübersichten und 2 Seiten Ergänzung zu Bd. 121 (16. Tranche)	VS-NfD/ vertraulich i. S. d. § 95 a GO LT
20	03.05.2017	Ergänzungen zu den Bänden 75 bis 77 der 9. Tranche, 79 bis 90 der 10. Tranche, 91 bis 95, 100 und 101 der 11. Tranche	3 u. 4	4 Aktenordner	VS-NfD/ vertraulich i. S. d. § 95 a GO LT
21	10.05.2017	Akten LKA und eine Ergänzung zu Bd. 108 der 14. Tranche (Akten MI Abt. 5)	1	2 Aktenordner (Bd. 138 u. 139) 1 Hefter zu Bd. 108 d. 14. Tranche	VS-NfD/ vertraulich i. S. d. § 95 a GO LT/ Geheim
22	30.05.2017	Akten LKA und MI (Abt. 2 und 5) und eine ergänzende Seite zu Bd. 75 der 9. Tranche	2	3 Aktenordner (Bd. 140 bis 142)/ 1 Hefter mit 1 Seite (Ergänzung zur 9. Tranche, Bd. 75)	VS-NfD/ vertraulich i. S. d. § 95 a GO LT
23	20.06.2017	Akten MI (Abt. 2 und 5) und Austauschseiten zu den Bd. 105 bis 107 der 12. und 13. Tranche	2	2 Aktenordner (Bd. 143 u. 144) 1 Ordner mit Ergänzungen	VS-NfD/ vertraulich i. S. d. § 95 a GO LT/ Geheim
24	05.07.2017	Akten LKA u. MI (Abt. 2), Nachlieferung zu Bd. 108 der 14. Tranche, Aktenübersichten zu den noch im MI vorhandenen Akten (ohne Abt. 5), Aktenübersichten zu 3 Personen	2	3 Aktenordner (Bd. 145 bis 147)	VS-NfD/ vertraulich i. S. d. § 95 a GO LT/ Geheim
25	19.07.2017	Akten LKA und MI (Abt. 2),	2	7 Aktenordner (Bd. 148 bis 154)	VS-NfD/ vertraulich i. S. d. § 95 a GO LT/ Geheim
26	09.08.2017	Akten MI (Abt. 5), StK, MI, MS, LKA und Polizeidirektionen	1 u. 2	7 Aktenordner (Bd. 155 bis 161)	VS-NfD/ vertraulich i. S. d. § 95 a GO LT/ VS-Vertraulich/ Geheim

### 16.2.1.2 Beweisbeschluss Nr. 2 (Aktenverzeichnis)

In seinem in der 1. Sitzung am 18.05.2017 gefassten Beweisbeschluss Nr. 2 richtete der Untersuchungsausschuss folgende Aufforderung an die Landesregierung:

„Zu Abschnitt I. Ziffer 1 - 7 des Landtagsbeschlusses in der Drs. 17/5687 wird die Landesregierung aufgefordert, ein Aktenverzeichnis vorzulegen über den gesamten Bestand und Umfang an Unterlagen, Akten, Handakten, Datenspeicherungen und sonstigen Dokumenten zum Untersuchungsgegenstand einschließlich des Aktenplans und der selbst vergebenen Untergliederungen unter den Aktenplan unter Angabe, ob diese bearbeiter-, referats- oder bereichsspezifisch geführt werden. Angegeben werden soll ferner der Umfang aus den einzelnen Kalenderjahren innerhalb des Untersuchungsgegenstandes.“

In der 26. Sitzung am 26.04.2017 erfolgte aufgrund des mit Beschluss des Landtages vom 02.03.2017 (Drs. 17/7514) geänderten Untersuchungszeitraums eine redaktionelle Anpassung des Beweisbeschlusses.

Die Landesregierung hat am 10.08.2016 ein (Teil-)Aktenverzeichnis zu den Komplexen 3 und 4 des Untersuchungsauftrags vorgelegt. Dieses Aktenverzeichnis war in vier Einzelverzeichnisse aufgeteilt, die unterschiedlich eingestuft waren (offen, „VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“, „VS-VERTRAULICH“, „GEHEIM“).

Am 07.09.2016 hat die Landesregierung einen ersten Nachtrag zu dem o. g. Verzeichnis eingereicht. Diese Liste war als „VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft. Ein zweiter Nachtrag mit drei Listen wurde am 21.09.2016 vorgelegt (offen und „VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“). Ein dritter Nachtrag mit insgesamt vier Listen, die unterschiedlich eingestuft waren (offen, „VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“, „VS-VERTRAULICH“, „GEHEIM“), wurde am 01.11.2016 übermittelt.

### 16.2.1.3 Beweisbeschluss Nr. 3 (Aufstellung der Landesbediensteten)

Der Untersuchungsausschuss fasste in seiner 1. Sitzung am 18.05.2016 den folgenden Beweisbeschluss Nr. 3:

„Zu Abschnitt I. Ziffer 3 (Safia S.) und 4 (Bruder von Safia S. und Mohamed H. K.<sup>9</sup>) des Landtagsbeschlusses in der Drs. 17/5687 wird die Landesregierung aufgefordert, eine Aufstellung aller Landesbediensteten aus dem Ministerium für Inneres und Sport, dem Verfassungsschutz, dem Landeskriminalamt und den Staatsschutzdezernaten der Polizei vorzulegen, die im Zusammenhang mit den Untersuchungsgegenständen seit dem 19.02.2013 bis zum Datum des Einsetzungsbeschlusses tätig geworden sind.

Mit anzugeben sind dabei die jeweiligen Funktionen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie eine Aufgabenbeschreibung der Tätigkeit. Sollten bei diesen Funktionen Umbesetzungen vorgenommen worden sein, sind diese, unter Angabe des Zeitraums der ausgeübten Tätigkeit, ebenfalls zu dokumentieren. Darüber hinaus sind - soweit vorhanden - die ladungsfähigen Anschriften der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anzufügen.“

Diese Aufstellung wurde dem Untersuchungsausschuss am 15.06.2016 - aufgeteilt in drei Listen - vorgelegt. Die Aufteilung hatte den Hintergrund, dass die jeweiligen Listen unterschiedlich eingestuft waren. Vorgelegt wurden eine Liste, die nur zur internen Verwendung bestimmt war, eine Liste als „VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft und eine Liste als „VS-VERTRAULICH“.

Ergänzend zu den vom Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport vorgelegten Listen wurde dem Untersuchungsausschuss seitens der Polizeidirektion Hannover am 11.07.2016 eine Aufstellung mit Namen der dort maßgeblich mit den zu untersuchenden Ermittlungskomplexen befassten Bediensteten vorgelegt.

<sup>9</sup> Die fehlerhafte Namensangabe „Ablah A.“ wurde korrigiert.

#### **16.2.1.4 Beweisbeschluss Nr. 9 („Gefährderliste“)**

Der in der 5. Sitzung am 23.06.2016 gefasste Beweisbeschluss Nr. 9 lautete wie folgt:

„Zu Abschnitt I. Nummern 1 - 7 des Landtagsbeschlusses in der Drs. 17/5687 wird die Landesregierung aufgefordert, eine Aufstellung aller Personen vorzulegen, die von niedersächsischen Behörden in dem Zeitraum zwischen dem 19.02.2013 und dem Datum des Einsetzungsbeschlusses als islamistische bzw. salafistische ‚Gefährder‘ bzw. ‚Relevante Personen‘ eingestuft bzw. geführt worden sind. Angegeben werden soll dabei auch, welche Behörde die Einstufung wann vorgenommen hat sowie ob und wann diese Einstufung wieder aufgehoben wurde.“

Zu diesem Beweisbeschluss wurde in der 10. Sitzung am 21.09.2016 folgende Protokollnotiz beschlossen:

„Der Ausschuss ist sich darüber einig, dass die Landesregierung eine Aufstellung aller Personen - sofern keine Vorbehalte des Generalbundesanwaltes, anderer Staatsanwaltschaften, des Bundesministerium des Innern und seiner in seinem Geschäftsbereich tätigen Behörden sowie anderer Bundesländer vorliegen oder eine Offenlegung der Daten die Gefahrenermittlungsvorgänge oder Ermittlungsverfahren nicht gefährden würde - vorlegt, die von niedersächsischen Behörden in dem Zeitraum zwischen dem 19.02.2013 und dem 04.05.2016 als islamistische bzw. salafistische ‚Gefährder‘ bzw. ‚Relevante Personen‘ eingestuft wurden. Angegeben werden soll dabei die Gesamtzahl sowie die mitteilungsfähigen Personen (Name, Vorname), eine Aufschlüsselung nach Geschlecht, Einstufung als ‚Gefährder‘ oder ‚Relevante Person‘, der Bezirk der Polizeidirektion, in dem die Person gemeldet ist, das Datum der erstmaligen Einstufung sowie das Datum der Ausstufung und die Behörde, die die Einstufung vorgenommen hat.“

Die Landesregierung hat am 21.12.2016 die angeforderte Aufstellung vorgelegt. Die Aufstellung wurde als „VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft. Sie enthielt zudem auch vertrauliche Bestandteile.

Zusammen mit dieser Liste hat die Landesregierung die vom Untersuchungsausschuss erbetenen Erläuterungen und statistischen Auswertungen zur sogenannten Syrienliste übermittelt. Diese Unterlagen wurden ebenfalls als „VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft. Gleichzeitig wurde ein Bericht zum „Polizeilichen Umgang mit dem Personenpotenzial der Ausreisewilligen, Ausgereisten und Rückkehrer“ vorgelegt, der ebenfalls als „VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft war.

#### **16.2.1.5 Vertraulichkeitsbeschluss**

Der Untersuchungsausschuss fasste in seiner 30. Sitzung am 17.08.2017 den einstimmigen Beschluss, die von der Landesregierung vorgelegten Aktenbestandteile - soweit ein entsprechender Beschluss im Einzelfall noch nicht gefasst worden war - für vertraulich zu erklären.

#### **16.2.2 Beiziehung von Unterlagen anderer Behörden**

##### **16.2.2.1 Unterlagen zu Beweisbeschluss Nr. 4 (Akten des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof)**

Der Untersuchungsausschuss fasste in seiner 2. Sitzung am 03.06.2016 den folgenden Beweisbeschluss Nr. 4:

„Zu Abschnitt I. Nummern 1, 2 und 5 des Landtagsbeschlusses in der Drs. 17/5687 soll wie folgt Beweis erhoben werden:

Der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof wird ersucht, dem 23. Parlamentarischen Untersuchungsausschuss des Niedersächsischen Landtages im Wege der Amtshilfe nach Artikel 35 Abs. 1 des Grundgesetzes die Akten zu den nachfolgend aufgeführten Verfahren zu übermitteln oder der Übermittlung zuzustimmen, soweit er zur Verfügung über diese Akten be-

fugt ist und diese im Zusammenhang mit dem Untersuchungsauftrag des Ausschusses (Abschnitt I. Nummern 1, 2 und 5 des Beschlusses des Niedersächsischen Landtages vom 4. Mai 2016, Landtags-Drs. 17/5687, allerdings nur bzgl. des Zeitraums ab dem 19.02.2013) stehen:

1. Strafverfahren 2 StE 6/15-3 gegen Ayoub B. und Ebrahim Hadj B.,
2. Ermittlungsverfahren 2 BJs 101/14-3 gegen Kerim M.,
3. Ermittlungsverfahren 2 BJs 103/14-3 gegen Sofian K.,
4. Ermittlungsverfahren 2 BJs 29/15-3 gegen Mohamed Ben F.“

Dieser Beweisbeschluss war das Ergebnis eines Gesprächs, welches der Untersuchungsausschuss in der 2. Sitzung am 03.06.2016 mit zwei Vertretern des GBA mit dem Ziel geführt hatte, die Voraussetzungen für eine Aktenherausgabe durch den GBA näher zu erörtern. Die Vertreter des GBA legten in dem Gespräch dar, dass es zur Aktenvorlage erforderlich sei, dass der Untersuchungsausschuss die vorzulegenden Akten möglichst konkret bezeichne. Aktenvorlagen aus laufenden Ermittlungsverfahren würden zudem verweigert werden müssen, um diese Verfahren nicht zu gefährden. Berechtigte Interessen betroffener Personen könnten die Aktenvorlage einschränken.

Der Generalbundesanwalt übermittelte dem Untersuchungsausschuss am 26.08.2016 insgesamt 20 Aktenordner mit Unterlagen zu den o. g. Verfahren. Die vorgelegten Akten wurden teilweise als „VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft.

#### **16.2.2.2 Beweisbeschluss Nr. 6 (Akten und Aktenfreigaben anderer Bundesländer und der Bundessicherheitsbehörden)**

Mit Beweisbeschluss Nr. 6 vom 03.06.2016, der in der 2. Sitzung des Untersuchungsausschusses gefasst wurde, wurden das Bundeskriminalamt, das Bundesamt für Verfassungsschutz sowie die Landeskriminalämter und Verfassungsschutzbehörden der anderen Bundesländer ersucht, „dem Untersuchungsausschuss im Wege der Amtshilfe nach Artikel 35 Abs. 1 des Grundgesetzes alle an Behörden des Landes Niedersachsen früher oder gegenwärtig übermittelten Akten, Urkunden, sonstigen Schriftstücke und elektronischen Dokumente (Unterlagen) zu übermitteln oder der Übermittlung zuzustimmen, soweit diese Behörden zur Verfügung über diese Unterlagen befugt sind und diese Unterlagen im Zusammenhang mit dem Untersuchungsauftrag des Ausschusses (Abschnitt I. Nrn. 1 bis 7 des Beschlusses des Niedersächsischen Landtages vom 4. Mai 2016, Landtags-Drs. 17/5687 - zu Nrn. 1, 2, 5 und 7 allerdings nur bzgl. des Zeitraums ab dem 19.02.2013) stehen.“

Das Bundesministerium des Innern teilte daraufhin mit Schreiben vom 27.06.2016 mit, dass sowohl dem Ministerium als auch seinen Geschäftsbereichsbehörden Bundesamt für Verfassungsschutz und Bundeskriminalamt weder die Erteilung von Aussagegenehmigungen noch die vollständige oder teilweise Freigabe von Unterlagen möglich sei. Begründet wurde die Ablehnung damit, dass die Beweisbeschlüsse und Freigabeersuchen laufende Vorgänge in einem besonders sensiblen Bereich des islamistischen Terrorismus betreffen. Die Bundessicherheitsbehörden seien in dieser Szene unter Einsatz aller ihnen nach dem Gesetz zustehenden Befugnisse tätig. Die Kleinteiligkeit der Szene mit vergleichsweise wenigen Akteuren und einem hohen Vernetzungsgrad ließen dabei bereits jetzt die Gesamtaussage zu, dass eine Freigabe der bereits angeforderten Unterlagen und aller weiteren aus dem Kontext abzuleitenden Unterlagen nicht möglich sei. Dies folge auch aus der Sorge, dass eine Bekanntgabe der gewünschten Informationen durch die Bundesregierung Grundrechte Dritter verletzen würde. Es würden sich selbst bei weitgehender Sperrung (Schwärzung) immer Rückschlüsse auf konkrete Einsatzgebiete und Einsatzmethodiken der Bundessicherheitsbehörden ergeben und damit die Terrorismusbekämpfung über diesen Bereich hinaus vereitelt.

In einem Schreiben an das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport (Schreiben des BMI vom 20.09.2016, welches dem Untersuchungsausschuss am 21.09.2016 zugeleitet wurde)

und einem weiteren Schreiben an die Vorsitzende des Untersuchungsausschusses vom 10.10.2016 bekräftigte das BMI seine bereits im Schreiben vom 27.06.2016 dargelegte Auffassung.

Der Untersuchungsausschuss hatte in seiner 11. Sitzung am 28.09.2016 beschlossen, eine Vertreterin oder einen Vertreter des BMI in den Untersuchungsausschuss zu laden, um die vorgebrachten Gründe zu diskutieren (s. a. Nr. 16.1.3). In der 18. Sitzung des Untersuchungsausschusses am 18.01.2017 hat ein Vertreter des BMI die Rechtsauffassung des Bundes zur Beschränkung der Übermittlung von Informationen näher erläutert.

Zu Beweisbeschluss Nr. 6 erhielt der Untersuchungsausschuss zudem Antworten von 13 Bundesländern. In fast allen Fällen antwortete das jeweilige für innere Angelegenheiten zuständige Ministerium bzw. die Senatsverwaltung für die angeschriebenen Sicherheitsbehörden. Die Antwort aus Hessen kam von der dortigen Staatskanzlei.

Einige Länder (Baden-Württemberg, Brandenburg, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt) teilten mit, dass dort keine Erkenntnisse oder Unterlagen zum Untersuchungsauftrag vorlägen. Etliche Länder (Bayern, Berlin, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt) erklärten sich bereit, bei einer konkreten Anforderung im Einzelfall zu prüfen, ob Informationen freigegeben werden könnten. Teilweise wurde auch auf das Schreiben des BMI vom 27.06.2016 Bezug genommen (Berlin, Rheinland-Pfalz, Saarland, Schleswig-Holstein).

#### **16.2.2.3 Beweisbeschluss Nr. 12 (Akten zu dem Strafverfahren gegen Safia S. und Mohamad Hasan K.)**

Mit Beweisbeschluss Nr. 12 wurde das OLG Celle ersucht, dem Untersuchungsausschuss im Wege der Rechts- oder Amtshilfe nach Artikel 35 Abs. 1 des Grundgesetzes die Akten zu dem Strafverfahren gegen Safia S. und Mohamad Hasan K. zu übermitteln, in dem die Bundesanwaltschaft am 12.08.2016 Anklage vor dem Staatsschutzsenat des OLG Celle erhoben hatte, soweit diese Akten im Zusammenhang mit dem Untersuchungsauftrag des Ausschusses gem. Abschnitt I. Nrn. 3 bis 4 des Beschlusses des Niedersächsischen Landtages vom 4. Mai 2016, Drs. 17/5687, standen.

Mit Beschluss vom 07.12.2016 hatte der 4. Strafsenat des OLG Celle das Gesuch des Untersuchungsausschusses auf Gewährung von Einsicht in die Strafakten zunächst abgelehnt. Der Beschluss wurde damit begründet, dass überwiegende Gründe des Staatswohls, nämlich die Gewährleistung einer funktionstüchtigen Strafrechtspflege, konkret die ungestörte und von außen unbeeinflusste Durchführung der Hauptverhandlung gegen die jugendliche Angeklagte, sowie schutzwürdige Interessen Dritter, und zwar der Angeklagten, der Akteneinsicht entgegenstünden. Zugleich führte das Gericht aber aus, die aktuelle Versagung der Akteneinsicht bedeute nicht, dass die Aktenkenntnis dem Untersuchungsausschuss dauerhaft vorenthalten bliebe. Im Falle eines erneuten Gesuchs nach Erlass des Urteils wäre eine neue Abwägungsentscheidung über die Gewährung der Akteneinsicht zu treffen.

Nachdem das Strafverfahren gegen die beiden Angeklagten abgeschlossen war, hatte die Vorsitzende des Untersuchungsausschusses das OLG Celle mit Schreiben vom 17.03.2017 erneut darum gebeten, dem Untersuchungsausschuss die Akten zur Verfügung zu stellen.

Der Vorsitzende des 4. Strafsenats fasste daraufhin am 12.04.2017 folgenden Beschluss:

„Dem 23. Parlamentarischen Untersuchungsausschuss des Niedersächsischen Landtags ‚Tätigkeit der Sicherheitsbehörden in Niedersachsen‘ wird Einsicht in die hiesigen Verfahrensakten durch Übermittlung einer passwortgeschützten CD/DVD gewährt, deren Vervielfältigung untersagt wird.“

Vom GBA gegenüber dem OLG Celle angemeldete Vorbehalte hinsichtlich der Übermittlung bestimmter Aktenbestandteile konnten zuvor durch Verzicht des Untersuchungsausschusses auf die Vorlage dieser für den Untersuchungsgegenstand nicht relevanten Teile beseitigt werden.

Die auf der CD/DVD befindlichen Aktenbestandteile waren zum überwiegenden Teil nicht eingestuft. Allerdings enthielten die Unterlagen viele personenbezogene Daten und insbesondere auch besonders sensible Daten der minderjährigen Angeklagten.

Hinsichtlich des Umgangs mit dem übersandten Aktenmaterial hat der Untersuchungsausschuss in seiner 26. Sitzung am 26.04.2017 schließlich einen Beschluss gefasst, den er in seiner 28. Sitzung am 08.06.2017 in zwei Punkten ergänzt hat. Dieser lautete wie folgt:

- „1. Personenbezogene Daten, insbesondere Namen und Anschriften, von Personen, die von behördlichen Ermittlungen oder dem gerichtlichen Verfahren betroffen waren, werden in öffentlicher Sitzung nicht genannt. Die Namen solcher Personen werden in öffentlicher Sitzung nur durch die Angabe des Anfangsbuchstabens des Nachnamens genannt.
2. Umstände aus dem persönlichen Lebensbereich der beiden Angeklagten oder anderer Betroffener, wie etwa schulische Leistungen oder die Verhältnisse im Elternhaus, werden nur in vertraulicher Sitzung erörtert.
3. Die Geschäftsstelle des Untersuchungsausschusses ist nicht dafür verantwortlich, Akteninhalte zu schwärzen oder in anderer Weise zu anonymisieren. Für den Schutz etwaiger personenbezogener Daten ist jedes Ausschussmitglied sowohl in den Sitzungen als auch außerhalb der Sitzungen des Ausschusses selbst verantwortlich. Soweit solche schützenswerten Daten in einer Sitzung des Ausschusses zur Sprache kommen sollen, obliegt es dem betreffenden Ausschussmitglied den Ausschuss darauf hinzuweisen und erforderlichenfalls einen Beschluss über die Nichtöffentlichkeit oder Vertraulichkeit der Sitzung herbeizuführen.
4. Soweit Bestandteile der vom OLG Celle übersandten Akten in einer Sitzung zur Sprache kommen sollen, wird von dem betreffenden Ausschussmitglied ausdrücklich darauf hingewiesen.
5. Sofern Inhalte der übersandten Akten in vertraulicher Sitzung erörtert worden sind oder erörtert werden sollen, erklärt der Ausschuss die entsprechenden Aktenbestandteile für vertraulich. Die Geschäftsstelle führt eine Liste der nach Satz 1 für vertraulich erklärten Aktenbestandteile.“

### **16.2.3 Beweisbeschlüsse Nrn. 5 und 14 (Beziehung von vertraulichen Niederschriften)**

Beweisbeschluss Nr. 5, der in der 2. Sitzung am 03.06.2016 gefasst wurde, lautete wie folgt:

„Zu Abschnitt I. Nummern 1 bis 7 des Landtagsbeschlusses in der Drs. 17/5687 (zu den Nrn. 1, 2, 5 und 7 allerdings nur bzgl. des Zeitraums ab dem 19. Februar 2013) soll Beweis erhoben werden durch Beziehung der vollständigen Niederschriften der folgenden Ausschusssitzungen:

1. Gemeinsame Sitzung des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen (69. Sitzung), des Ausschusses für Inneres und Sport (83. Sitzung) und des Ausschusses für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes (43. Sitzung) am 8. März 2016,
2. gemeinsame Sitzung des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen (70. Sitzung), des Ausschusses für Inneres und Sport (84. Sitzung) und des Ausschusses für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes (44. Sitzung) am 11. März 2016 und
3. Sitzung des Ausschusses für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes (45. Sitzung) am 16. März 2016.“

Zudem hat der Untersuchungsausschuss in seiner 22. Sitzung am 08.03.2017 den folgenden Beweisbeschluss Nr. 14 gefasst:

„Zu Abschnitt I. Nummern 1 bis 7 des Landtagsbeschlusses in der Drs. 17/5687 (in der Fassung der Beschlüsse des Niedersächsischen Landtages vom 15. September 2016, Drs. 17/6480, und vom 2. März 2017, Drs. 17/7514) soll Beweis erhoben werden durch Bei-

ziehung der Niederschrift des vertraulichen Teils der 53. Sitzung des Ausschusses für Inneres und Sport vom 16. April 2015.“

Die Einsichtnahme in vertrauliche Niederschriften darf gemäß § 95 Abs. 5 Satz 3 GO LT, der gem. § 12 Abs. 1 GO 23. PUA Anwendung findet, nur den Mitgliedern der betreffenden Ausschüsse, ihren von den Fraktionen benannten Stellvertreterinnen oder Stellvertretern, anderen Mitgliedern des Landtages, die an den Verhandlungen teilgenommen haben, und den Fraktionsvorsitzenden gewährt werden. Der Beweisbeschluss zielte somit darauf ab, den zur Einsichtnahme befugten Personenkreis um die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Untersuchungsausschusses sowie die Beauftragten der Fraktionen zu erweitern.

Dazu war es erforderlich, dass der Landtagspräsident eine Ausnahme von § 95 Abs. 5 Satz 3 GO LT zulässt. Mit Blick auf die Regelungen in § 95 a Abs. 7 Satz 1 GO LT (Aufhebung der Vertraulichkeit von Unterlagen) und in § 93 Abs. 6 GO LT (Mitteilungen über vertrauliche Verhandlungen des Ausschusses), nach denen die betreffenden Ausschüsse eine Abweichung beschließen können, wurden auch die jeweiligen Ausschüsse in die Entscheidung mit eingebunden. Diese hatten daraufhin ihr Einverständnis erteilt.

Auch die Landesregierung wurde in Anlehnung an § 93 Abs. 6 Satz 3 i. V. m. § 95 a Abs. 6 GO LT um das Einvernehmen ersucht, da der Beschluss über die Vertraulichkeit der jeweiligen Sitzung auf Veranlassung der Landesregierung erfolgte. Der Landespolizeipräsident im Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport hat mit Schreiben vom 06.07.2016 erklärt, das Einvernehmen werde hinsichtlich der beiden gemeinsamen Ausschusssitzungen am 08.03.2016 und 11.03.2016 - aufgrund von Einwendungen des GBA mit Einschränkungen - erteilt.

Der Landtagspräsident hat mit Schreiben vom 12.07.2016 folgende Ausnahme von § 95 Abs. 5 GO LT zugelassen:

1. Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des 23. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses sowie die Beauftragten der Fraktionen durften in die mit dem Schreiben des Landespolizeipräsidenten im Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport vom 06.07.2016 übersandten, teilweise geschwärzten Kopien der in den Nrn. 1 und 2 des Beweisbeschlusses genannten Niederschriften Einsicht nehmen.
2. Den Beauftragten der Fraktionen durfte Einsicht in die vorgenannten Kopien der Niederschriften nur gewährt werden, wenn sie insoweit zuvor von der Landtagsverwaltung unter Hinweis auf die Strafbarkeit der Verletzung der Geheimhaltungspflicht förmlich zur Geheimhaltung verpflichtet worden sind (vgl. § 8 Satz 3 bzw. § 9 Satz 2 der GO 23. PUA).
3. Unter Berücksichtigung von § 93 Abs. 5 GO LT durften Mitteilungen über die betreffenden vertraulichen Verhandlungen der Ausschüsse zwar auch den Personen, die nur nach den Nummern 1 und 2 zur Einsichtnahme in die Kopien der Niederschriften berechtigt sind, gemacht werden, dies jedoch nur hinsichtlich der nicht geschwärzten Teile.

Zu der in Beweisbeschluss Nr. 5, Ziff. 3 genannten vertraulichen Niederschrift hat die Landesregierung das Einvernehmen zur Erweiterung des Einsicht nehmenden Personenkreises ebenfalls nur für eine geschwärzte Fassung erteilt. Diese geschwärzte Fassung der Niederschrift wurde zudem als „VS-VERTRAULICH“ eingestuft. Der Präsident des Niedersächsischen Landtages hat mit Schreiben vom 19.08.2016 unter Berücksichtigung der dazu von der Landesregierung vorgetragenen Erklärungen ebenfalls eine Ausnahme mit den o. g. Maßgaben zugelassen. Aufgrund der Einstufung als „VS-VERTRAULICH“ durfte diese zudem nur von Personen eingesehen werden, die zum Zugang zu solchen Verschlussachen zugelassen worden sind.

Zu der in Beweisbeschluss Nr. 14 genannten Niederschrift über den vertraulichen Teil der 53. Sitzung des Ausschusses für Inneres und Sport vom 16.04.2015 hat der Landtagspräsident mit Schreiben vom 27.03.2017 eine Ausnahme von § 95 Abs. 5 GO LT zugelassen, nachdem sowohl der betroffene Ausschuss als auch die Landesregierung ihr Einverständnis dazu erklärt hatten.

**16.3 Anhörung einer Auskunftsperson**

Der Untersuchungsausschuss hat in seiner 1. Sitzung am 18.05.2016 beschlossen, Herrn Dr. Michael Kiefer vom Institut für Islamische Theologie der Universität Osnabrück als Auskunftsperson gem. § 94 Abs. 6 der GO LT zu hören. Diesen Beschluss hob der Untersuchungsausschuss in seiner 30. Sitzung am 17.08.2017 wieder auf.

**17. Bericht der Niedersächsischen Landesregierung über den Untersuchungsgegenstand des 23. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses**

Der mit Einsetzungsbeschluss des Landtages angeforderte Bericht der Niedersächsischen Landesregierung über die ihr vorliegenden Erkenntnisse zu den genannten Untersuchungsgegenständen wurde in mehreren Teilen vorgelegt.

	zu den Komplexen	vorgelegt am	Einstufung
1. Teilbericht	3 und 4	20.12.2016	insgesamt VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH (im Folgenden VS-NfD), Abschnitt I und das Abkürzungsverzeichnis sind jedoch offen verwertbar, Abschnitte II und III sind vertraulich i. S. d. § 95 a GO LT
2. Teilbericht	1 und 5	21.03.2017	insgesamt VS-NfD, teilweise vertraulich i. S. d. § 95 a GO LT, Deckblatt und Inhaltsverzeichnis offen verwertbar
3. Teilbericht	2	26.04.2017	insgesamt VS-NfD, Abschnitt V ist vertraulich i. S. d. § 95 a GO LT, Deckblatt, Inhaltsverzeichnis und Abkürzungsverzeichnis offen verwertbar
4. Teilbericht	6 und 7	30.06.2017	insgesamt VS-NfD, Deckblatt, Inhaltsverzeichnis und Abkürzungsverzeichnis offen verwertbar

Da nur sehr wenige Inhalte der Berichte offen verwertbar sind, wird von einem Abdruck abgesehen.

## II.

**Wesentliches Untersuchungsergebnis**

1. Die rot-grüne Landesregierung unterlag der Fehleinschätzung, dass Maßnahmen zur konsequenten Bekämpfung des Islamismus eine partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den muslimischen Verbänden behindern würden. Dies hatte zur Folge, dass die Bekämpfung der Gefahren des Islamismus in Niedersachsen erheblich eingeschränkt wurde. Die Beweisaufnahme des Untersuchungsausschusses hat erwiesen, dass die rot-grüne Landesregierung den Abschluss eines Vertrages mit den muslimischen Verbänden unter keinen Umständen gefährden wollte. Aus diesem Grund hat die rot-grüne Landesregierung unter anderem das umfängliche Handlungskonzept der Vorgängerregierung zur „Antiradikalisierung und Prävention im Bereich des islamistischen Extremismus und Terrorismus in Niedersachsen“ eingestellt, ohne dass sie eigene Konzepte hatte. Das Ziel, ein gutes Klima mit den Vertretern von Islamverbänden zu schaffen, hatte für die rot-grüne Landesregierung aus falsch verstandener Toleranz Priorität gegenüber einer konsequenten Präventionsarbeit und einer konsequenten Abwehr von Gefahren des Salafismus.
2. Die rot-grüne Landesregierung ist von einem grundsätzlichen Misstrauen gegenüber den Sicherheitsbehörden geprägt und hat die Gefahren des Salafismus unterschätzt. Dies verhinderte eine hinreichende personelle und technische Ausstattung der Sicherheitsbehörden für eine effektive Präventionsarbeit im Bereich des islamistisch motivierten Extremismus. Substanzuelle Personalaufstockungen der Sicherheitsbehörden waren politisch nicht gewollt. Es fehlt daher unter anderem an Personal mit Kenntnissen der arabischen Sprache sowie an Personen mit islamwissenschaftlichen Kenntnissen. Die personelle und sächliche Ausstattung der Sicherheitsbehörden zur Bekämpfung der Gefahren des Salafismus muss erheblich verbessert werden.
3. Die Zusammenarbeit der Sicherheitsbehörden in Niedersachsen im Bereich der Bekämpfung der Gefahren des Salafismus muss verbessert werden. Zukünftig muss ein lückenloser Informationsaustausch zwischen den Sicherheitsbehörden in Niedersachsen gewährleistet werden, soweit nicht ausnahmsweise verfassungsrechtliche Grenzen entgegenstehen. Die Kommunikationswege unter den Sicherheitsbehörden, insbesondere zwischen dem Niedersächsischen Verfassungsschutz und den nachgeordneten Polizeibehörden in der Fläche, müssen durch Standardisierungen verbessert werden.
4. Für den Niedersächsischen Verfassungsschutz gab es konkrete interne Vorschläge zur Verbesserung der personellen und sachlichen Ausstattung im Verfassungsschutz, um die vielfältigen Herausforderung zur Prävention und Abwehr von Gefahren des Salafismus zu bewältigen. Diese Vorschläge sind von der Präsidentin des Verfassungsschutzes gegenüber der Behördenleitung des Ministeriums für Inneres und Sport verschwiegen und aus nicht nachvollziehbaren Gründen nicht weiter verfolgt worden.
5. Bis Mai 2016 sind mindestens 25 Personen allein aus dem Großraum Wolfsburg/Braunschweig in Richtung Syrien und Irak ausgereist, um sich dem Islamischen Staat anzuschließen. Im Zuge dieser Ausreisewelle gab es gravierende Fehler der Sicherheitsbehörden. Bereits hier zeigte sich, dass Kontrollen im Umfeld von Moscheen politisch nicht gewollt waren. Die Kommunikation zwischen den Sicherheitsbehörden funktionierte nicht. Wichtige Informationen über den IS-Anwerber Yassine O. wurden nicht einmal abstrakt ausgetauscht. Ausreisen wurden trotz zahlreicher Warnungen und Hinweisen von Familienangehörigen nicht verhindert. Rückkehrer, die sich in einem Ausbildungslager in Syrien im Umgang mit Waffen und Sprengstoff unterweisen ließen, konnten sich monatelang unbeobachtet in Niedersachsen bewegen. Eigene Erkenntnisse über die Radikalisierung der Rückkehrer erlangte der Niedersächsische Verfassungsschutz erst durch den Prozess vor dem Oberlandesgericht in Celle.
6. Die politischen Festlegungen im rot-grünen Koalitionsvertrag, wonach Personenkontrollen im Umfeld von Moscheen auf der Grundlage von § 12 Abs. 6 NSOG nicht zugelassen werden sollen, haben die Sicherheitsbehörden an einem konsequenten Vorgehen gegen den Deutschsprachigen Islamkreis Hildesheim e. V. gehindert, der bis zu seinem Verbot ein bundesweit

bedeutsamer salafistischer Hotspot mit terroristischen Strukturen war. Aufgrund der politischen Festlegungen waren die Sicherheitsbehörden in Niedersachsen eingeschränkt. Aus politischen Gründen sind nicht alle rechtlich möglichen und fachlich gebotenen Instrumente der Sicherheitsbehörden im Kampf gegen die Gefahren des islamistischen Extremismus zum Einsatz gekommen.

7. Die Geschwister Safia S. und Saleh S. aus Hannover waren im Februar 2016 die ersten Attentäter des sogenannten Islamischen Staates in Deutschland. Diese beiden Taten hätten verhindert werden können. Es gab zu beiden frühzeitig Hinweise auf eine salafistische Radikalisierung. Den Hinweisen wurde nicht ausreichend nachgegangen. Konkrete politische Vorgaben des Koalitionsvertrages zur Speicherung von Minderjährigen verhinderten die gebotene Speicherung der Daten von Safia S. Die gesamte Zelle um Safia S., ihren Bruder Saleh S. und die beiden Freunde Ahmed A. und Mohamad Hasan K. mit ihren Verbindungen zum Deutschsprachigen Islamkreis Hannover hätte wesentlich früher aufgeklärt werden können. Es fehlte an einem konsequenten präventiven Ansatz, um diese Jugendlichen vor dem weiteren Abgleiten in den Extremismus zu bewahren. Zu allen Personen lagen einzelne Erkenntnisse vor, die nicht zusammengeführt wurden.
8. Zur Aufklärung der vom Deutschsprachigen Islamkreis Hannover e. V. (DIK Hannover) ausgehenden Gefahren wurde keine Ermittlungsgruppe eingesetzt. Die Prüfung eines Verbots des Deutschsprachigen Islamkreis Hannover e. V. hatte für die rot-grüne Landesregierung keine Priorität, obwohl spätestens mit den Vorkommnissen rund um die Terrorzelle Hannover die vom DIK Hannover ausgehenden Gefahren bekannt waren und vom Verfassungsschutz bereits im März 2016 ein Verbotsverfahren angeregt wurde.
9. Die systematische Internetauswertung islamistischer Aktivitäten durch die Sicherheitsbehörden muss personell und technisch ausgebaut werden. Dies gilt insbesondere für die anlasslose Internetauswertung. Das Internet hat für die Akteure des islamistischen Extremismus eine herausragende Bedeutung. Insbesondere über die sozialen Netzwerke wird die islamistische Propaganda verbreitet. Zusätzliches Personal mit arabischen Sprachkenntnissen und islamwissenschaftlicher Ausbildung ist notwendig.
10. Der von der damaligen Landtagsmehrheit von SPD und Bündnis 90/Die Grünen durchgesetzte Einsetzungsbeschluss, der den Untersuchungszeitraum um ca. zwei Jahre auf den Beginn des syrischen Bürgerkriegs ausdehnte, verletzte die verfassungsgemäßen Minderheitenrechte der Fraktion von CDU und FDP, wie der Staatsgerichtshof feststellte (StGH 1/16).
11. Die Untersuchungen des Ausschusses wurden durch die verfassungsrechtlich bedenkliche weitgehende Einstufung von Unterlagen und Berichten als „Geheim“ und die starke Einschränkung von Aussagegenehmigungen durch die Landesregierung erschwert. Ebenso hat die bewusst verzögerte Herausgabe von Akten durch die Landesregierung die Arbeit des Untersuchungsausschusses erheblich erschwert. Die Einsetzung des Ermittlungsbeauftragten hat sich gerade vor diesem Hintergrund als außerordentlich zielführend erwiesen. Erst durch die Arbeit des Ermittlungsbeauftragten wurde der Untersuchungsausschuss faktisch arbeitsfähig. Die Restriktionen und Verzögerungen der Landesregierung haben auch Auswirkungen auf den vorliegenden Abschlussbericht, der sich auf Aussagen und Unterlagen stützen muss, die nicht für vertraulich oder geheim erklärt wurden. Zudem haben diese Restriktionen auch die öffentliche Begleitung der Ausschussarbeit erschwert. Es liegen erhebliche Indizien vor, dass das Motiv der Landesregierung hierbei nicht der Geheimschutz, sondern die Behinderung der Untersuchung war, um keine politische Verantwortung für die eigenen Entscheidungen und Versäumnisse übernehmen zu müssen.
12. Durch die Einsetzung und Arbeit des Untersuchungsausschusses sah sich der Innenminister gezwungen, politische Fehlentscheidungen zu korrigieren. Die Umsetzung der öffentlichen Ankündigungen konnte er jedoch nicht durchsetzen. So kündigte Innenminister Pistorius an, auf einen Teil der geplanten Einschränkungen polizeilicher Befugnisse zu verzichten. Teilweise wollte er sogar neue Befugnisse schaffen:
  - a. Die Heraufsetzung des Mindestalters von 14 Jahren auf 16 für eine Speicherung durch den Verfassungsschutz unterblieb, obwohl im Koalitionsvertrag anderes verein-

- bart war. Dennoch wurden aber die Voraussetzungen hierfür so hoch angesetzt, dass Safia S. erst nach der Tat gespeichert worden wäre.
- b. Minister Pistorius kündigte an, die Höchstdauer für den Unterbindungsgewahrsam „angesichts neuer Realitäten“ doch nicht auf 4 Tage zu verkürzen. Ein entsprechender Gesetzentwurf wurde aber nicht vorgelegt und der anderslautende vorliegende Gesetzentwurf wurde nicht zurückgezogen.
  - c. Der Gesetzentwurf mit Abschaffung der Möglichkeit zu Personenkontrollen im Umfeld von Moscheen auf der Grundlage von § 12 Abs. 6 NSOG entsprechend dem Koalitionsvertrag wurde nicht mehr weiter verfolgt.
  - d. Die Möglichkeit zur Überwachung des Aufenthaltes von Gefährdern mit sogenannten elektronischen Fußfesseln wurde angekündigt, aber nicht umgesetzt.
13. Zur Begleitung und Vorbereitung der Arbeit des Untersuchungsausschusses ist in der Landesregierung und den nachgeordneten Sicherheitsbehörden in großem Umfang Aktenmaterial gesichtet und geprüft worden. Die Mitglieder des Untersuchungsausschusses haben davon nur einen kleinen Ausschnitt zur Verfügung gestellt bekommen. Es ist davon auszugehen, dass dadurch weitere Fehler unentdeckt geblieben oder vertuscht worden sind. Für die kommende Legislaturperiode ist daher die Einsetzung einer Regierungskommission zu empfehlen, die auf der Grundlage der Ergebnisse des Untersuchungsausschusses die Sicherheitsarchitektur der niedersächsischen Behörden überprüft und optimiert.

## III.

## Zu den einzelnen Untersuchungsbereichen

## 1. Wolfsburger Islamismusszene, Ausreisewelle und ergriffene Maßnahmen

Bis zum Stichtag 04.05.2016 waren laut Landesregierung ca. 76 Personen aus Niedersachsen in Richtung Syrien und Irak ausgereist, um sich dem Islamischen Staat (IS) anzuschließen. Ein Drittel davon kam aus dem Großraum Wolfsburg/Braunschweig. Am Beispiel von drei Ausgereisten aus dem Raum Wolfsburg wird deutlich, dass die Sicherheitsbehörden, obwohl bereits zu Beginn des Jahres 2014 vermehrt Hinweise bei den Behörden eingingen und am 22.05.2014 der Ermittlungskomplex „Sultan“ im LKA Niedersachsen eingesetzt wurde, Fehler bei Ausreisen und Wiedereinreisen begangen haben.

*„Etwas zu den Zahlen und der Entwicklung: Ab Mitte 2013 wurden vereinzelt und ab April 2014 zunehmend Reisebewegungen niedersächsischer Islamisten in Richtung der Krisenregionen Syrien und Irak festgestellt.“*

*(Präsident des Landeskriminalamtes Uwe Kolmey, öffentlicher Teil der 22. Sitzung am 08.03.2017)*

Der Ursprung der Ausreisewelle lag in der Wolfsburger DITIB-Moschee, in welcher der IS-Anwerber Yassine O. mehrere junge Männer um sich versammelte, sie radikalisierte und auf den bewaffneten Dschihad vorbereitete. Zu ihnen gehörten u. a. Ayoub B. und Ebrahim H. B. Zuvor hatte die Gruppe von einer anderen Wolfsburger Moschee Hausverbot erhalten, da diese keine radikalen Ansichten duldete. In der DITIB-Moschee blieb diese Radikalisierung anscheinend unbeachtet bzw. wurde geduldet.

*„Ich weiß aus den Berichten, dass die Hinweise an dieser Stelle sehr zurückhaltend gewesen sind.“*

*(Staatssekretär Stephan Manke, öffentlicher Teil der 25. Sitzung am 30.03.2017)*

Die Beweisaufnahme ergab, dass trotz mehrfacher Hinweise die Ausreisen nicht verhindert bzw. nicht bemerkt wurden. Ebenfalls rückte die Moschee nicht ins Blickfeld der Staatsschützer. So wurden z. B. die Meldungen über erfolgte Ausreisen nicht zum Anlass genommen, weitere Kooperationsgespräche mit den Verantwortlichen der Moschee zu führen. Es wurde zwar im Juni 2014 ein Gespräch mit dem ehemaligen Vorsitzenden der DITIB-Gemeinde geführt, da es sogar Beschwerden von Mitgliedern gab, dass die Moschee mittlerweile von einer größeren Anzahl von Salafisten besucht werde. Ein Gespräch mit dem Imam der Moschee wurde jedoch erst im April 2015 gesucht.

Die Zurückhaltung lässt sich nur damit erklären, dass - wie der Polizeibeamte im Celler-Prozess ausführte - Ermittlungen im Zusammenhang mit Moscheen immer ein Politikum seien.

## a. Yassine O. (heute mutmaßlich Scharia-Richter im IS-Gebiet)

Im Juli 2014 erhielt das LKA erste Hinweise, dass fünf Personen ausgereist seien, die sich zuvor in einer Wolfsburger DITIB-Moschee radikalisiert hatten. Unter den Ausgereisten war auch Yassine O., der von seinen Anhängern „Sheikh“ genannte IS-Anwerber, der in Wolfsburg systematisch Muslime für den Dschihad im Kriegsgebiet rekrutierte (NDR-Bericht, 01.04.2015). Die Polizeibehörden hatten zu diesem Zeitpunkt noch keine staatsschutzpolizeilichen Erkenntnisse über diese Vorgänge. Den Polizeibehörden wurde die Rolle von Yassine O. angeblich erst durch die Vernehmung von Ayoub B. bekannt, nachdem dieser wieder eingereist war.

*„Der Name wurde schon einmal erwähnt. Aber es ist nicht so gewesen, dass wir zu dem Zeitpunkt schon fest davon ausgehen konnten - bis wir diese Erkenntnis aus der Vernehmung hatten, dass er dieser Rekruteur ist.“*

*(Präsident des Landeskriminalamtes Uwe Kolmey, öffentlicher Teil der 22. Sitzung am 08.03.2017)*

In diesem Fall wird eine mangelnde Abstimmung der einzelnen Sicherheitsbehörden deutlich, da diese Information bereits frühzeitig an anderer Stelle vorlag, aber nicht weitergegeben wurde.

*„Am Ende ist ja durchaus herausgekommen, dass man gegebenenfalls hätte versuchen müssen, diese Information zu abstrahieren und dann zu einem früheren Zeitpunkt an die Polizei zu geben.“*

*(Staatssekretär Stephan Manke, öffentlicher Teil der 25. Sitzung am 30.03.2017)*

#### **b. Rückkehrer Ayoub B.**

Vier Wochen vor der Ausreise von Ayoub B. am 28.05.2014 nach Syrien warnte dessen Familie die Behörden vor einer möglichen Ausreise und erzählten der Polizei ebenfalls von Yassine O. In einem Gespräch wurde seitens der Hinweisgeber der Verdacht geäußert, dass eine Ausreise erst nach Ablauf des Fastenmonates Ramadan am 27.07.2014 bzw. nach Erhalt einer Anfang Juni anstehenden Mitarbeiterprämie des damaligen Arbeitgebers erfolgen würde. Das LKA vertraute dieser Aussage und veranlasste keine operativen Maßnahmen.

*„Am 28. Mai 2014 ist es dann zu einer zunächst noch unbemerkten Ausreise des Ayoub B. gekommen. Von dieser Ausreise erfuhren wir als LKA im Nachhinein.“*

*(Präsident des Landeskriminalamtes Uwe Kolmey, öffentlicher Teil der 22. Sitzung am 08.03.2017)*

Bei seiner Rückkehr am 21.08.2014 wurde Ayoub B. lediglich erkennungsdienstlich behandelt und sein Handy sichergestellt. Eine Beschuldigtenvernehmung erfolgte vier Tage später. Weitere Maßnahmen erfolgten nicht. Erst am 14.01.2015 wurde ein Haftbefehl gegen Ayoub B. angeregt und ein Durchsuchungsbeschluss für seine Wohnung beantragt. Zuvor hatte Ebrahim H. B. ihn in Vernehmungen belastet und der Generalbundesanwalt hatte Ende November 2014 das Verfahren übernommen und ein Verfahren nach §§ 129 a und b StGB eingeleitet.

*„Nach späteren Erkenntnissen der Behörden durchliefen die Wolfsburger ein IS-Trainingslager und wurden aufgefordert, sich für Selbstmordattentate zur Verfügung zu stellen.“*

*(NDR.de „Wolfsburg: Polizei ließ IS-Kämpfer ausreisen“, 01.04.2015)*

Bis zu seiner Festnahme am 15.01.2015, fünf Monate nach seiner Rückkehr, konnte Ayoub B. sich frei und unbeobachtet in Niedersachsen bewegen.

#### **c. Rückkehrer Ebrahim H. B.**

Am 28.05.2014 reiste Ebrahim H. B. unbemerkt mit Ayoub B. von Hannover in die Türkei aus. Erst im Zuge einer Facebook-Recherche in einem anderen Verfahren Mitte Juli 2014 wurde die Ausreise bemerkt, da in seinem Facebook-Profil eindeutige Bilder zu sehen waren.

*„Da war er mit einer Langwaffe zu sehen, und im Hintergrund war eine Flagge des IS zu sehen.“*

*(Präsident des Landeskriminalamtes Uwe Kolmey, öffentlicher Teil der 22. Sitzung am 08.03.2017)*

Ende Juli 2014 wurde ein Ermittlungsverfahren gem. § 89 a StGB eingeleitet. Ebenfalls erfolgte eine Einstufung als Gefährder. Es folgte lediglich eine Erhebung retrograder Telekommunikationsdaten. Weitere strafprozessuale Maßnahmen unterblieben offenbar.

Die gemeinsame Ausreise mit Ayoub B. und die Vernehmungen von Ayoub B. nach seiner Rückkehr Ende August 2014 ergaben, dass auch Ebrahim H. B. in Syrien in einem Ausbildungslager des Islamischen Staates war und sich als Selbstmordattentäter gemeldet hat.

*„Folglich bestanden zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für die Annahme, dass auch Ebrahim H. B. sich in einem Ausbildungslager in Syrien im Umgang mit Waffen und Sprengstoff unterweisen ließ.“*

*(Präsident des Landeskriminalamtes Uwe Kolmey, öffentlicher Teil der 22. Sitzung am 08.03.2017)*

Trotz dieser Erkenntnis wurde kein internationaler Haftbefehl beantragt oder sonstige Fahndungsmaßnahmen eingeleitet. Vermutlich reiste Ebrahim H. B. Mitte September 2014 wieder in Deutschland ein. Da dies unbemerkt blieb, kann für die Rückkehr kein genaues Datum genannt werden. Erst durch einen anonymen Hinweis erlangten die Sicherheitsbehörden Kennt-

nis von der Rückkehr. Eine polizeiliche Überprüfung dieses Hinweises blieb zunächst erfolglos. Einige Zeit später teilt der Rechtsanwalt des Verdächtigen der Staatsanwaltschaft Hannover mit, dass dieser sich wieder in Deutschland befinde.

Erst Ende Oktober werden Maßnahmen, wie eine Telekommunikationsüberwachung, eingeleitet. Durch diese Maßnahmen konnte dann schließlich bestätigt werden, dass sich Ebrahim H. B. wieder in Deutschland aufhält. Erst am 14.11.2014, also zwei Monate nach dessen Rückkehr, beantragt das LKA einen Haftbefehl sowie einen Durchsuchungsbefehl, worauf am 20.11.2014 die Festnahme erfolgt.

Die Beweiserhebungen haben ergeben, dass Ebrahim H. B. sich in den zwei Monaten, in denen er sich unbeobachtet bewegen konnte, sogar mit eigenem Namen bei Behörden gemeldet hat, ohne dass die Sicherheitsbehörden Kenntnis davon erlangten.

Warum Terroristen, die in einem Ausbildungslager in Syrien im Umgang mit Waffen und Sprengstoff ausgebildet wurden, sich in Deutschland fünf bzw. zwei Monate unbehelligt frei bewegen konnten, bleibt unklar.

Auch scheint das Landesamt für Verfassungsschutz nur sehr rudimentäre Informationen über die Vorgänge in Wolfsburg gehabt zu haben, wenn die zuständige Referatsleiterin feststellt, dass erst durch den Prozess in Celle Erkenntnisse über den Radikalisierungsprozess erlangt wurden.

*„Durch die Urteile, die uns vorliegen, haben wir Erkenntnisse über die Radikalisierungsprozesse der Personen gewonnen. Das war interessant für uns.“  
(Ministerialrätin Vera Kleine, Leiterin des Referats 54 - Islamismus und sonstiger Extremismus/Terrorismus mit Auslandsbezug, öffentlicher Teil der 29. Sitzung am 21.06.2017)*

#### **d. Welche Konsequenzen wurden nach Wolfsburg gezogen?**

Zunächst sah man im niedersächsischen Innenministerium keinen Bedarf, die Vorgänge in Wolfsburg und das Handeln der beteiligten Sicherheitsbehörden zu überprüfen. Dies änderte sich erst mit dem Prozess gegen die beiden Rückkehrer Ayoub B. und Ebrahim H. B. in Celle und die damit einhergehende kritische Berichterstattung der Medien.

*„Allerdings gab es im Zusammenhang mit dem Prozess gegen B. eine recht kritische Berichterstattung durch die Medien, die der Öffentlichkeit und auch mir persönlich den Eindruck vermittelte, dass eine Überprüfung der geführten Ermittlungen und getroffenen Maßnahmen in Bezug auf das Landeskriminalamt und den Verfassungsschutz erforderlich sein könnte.“  
(Landespolizeidirektor Knut Lindenau, öffentlicher Teil der 27. Sitzung am 11.05.2017)*

Am 25.09.2015 forderte StS Manke auf direkte Anweisung von Minister Pistorius einen Analyse-Bericht von LKA und Verfassungsschutz an. Die beiden Berichte wurden anschließend durch das Referat 23 im Innenministerium ausgewertet. Die Bewertung des Fachreferates im Innenministerium fiel sehr kritisch aus. So seien bei den Ermittlungen nur unzureichende Maßnahmen erfolgt und nicht alle rechtlichen Möglichkeiten ausgeschöpft. Die Bewertung von Innenminister Pistorius in seiner Aussage am 26.04.2017 ist daher nicht nachvollziehbar.

*„Meine Wahrnehmung ist, dass die Sicherheitsbehörden alle Möglichkeiten gründlich ausgeschöpft haben, die es gegeben hat.“  
(Innenminister Boris Pistorius, öffentlicher Teil der 26. Sitzung am 26.04.2017)*

Die festgestellten Verbesserungsnotwendigkeiten seien dann in dem sogenannten „Standardisierten Maßnahmenkatalog der niedersächsischen Sicherheitsbehörden im Zusammenhang mit salafistischen Brennpunkten sowie Dschihad-Ausreisenden und -Rückkehrern“ eingeflossen, der am 01.01.2016 in Kraft trat, leider jedoch im Fall Safia nur sehr bedingt angewandt wurde.

## 2. Deutschsprachiger Islamkreis Hildesheim e. V., Deutschsprachige Muslimische Gemeinschaft e. V. Braunschweig und Deutschsprachiger Islamkreis Hannover e. V.

### a. Der Deutschsprachige Islamkreis in Hildesheim (DIK Hildesheim) - „Scheich von Hildesheim: Ahmad Abdulaziz Abdullah A. alias „Abu Walaa“

Der 33-jährige Abu Walaa war seit Jahren als hauptamtlicher Imam des 2012 gegründeten Deutschsprachigen Islamkreises (DIK) in Hildesheim tätig. Er wurde nicht nur durch seine Seminare und Predigten als ein sogenannter Hassprediger im DIK Hildesheim bekannt, sondern er hatte auch eine zentrale Führungsposition in den Strukturen der Terrormiliz „Islamischer Staat“ (IS) in Deutschland. Er organisierte und finanzierte seit Sommer 2014 aus jener Moschee in Hildesheim die Ausreise von mehreren IS-Anhängern aus Deutschland in die Kriegsgebiete. Die Moschee hat sich aufgrund der Tätigkeit des Abu Walaa als Hotspot der Salafistenszene in Deutschland etabliert.

*„Dieser Verein war ein wichtiger Kristallisationspunkt in der niedersächsischen und deutschen Islamistszene.“*

*(Innenminister Boris Pistorius in der Hildesheimer Allgemeine Zeitung vom 11.07.2017)*

In der Moschee wurden Dutzende junge Männer radikalisiert und zur Reise in Kriegsgebiete bewegt, um dort für die Terrormiliz IS zu kämpfen. Die Ausgereisten waren dort für den Tod von Hunderten von Personen verantwortlich (*Hannoversche Allgemeine Zeitung* vom 21.07.2017). Die Radikalisierung und das Anwerben geschah seit 2014 in Kenntnis der Sicherheitsbehörden, wie die Aussage der Regierungsdirektorin Vera Kleine im Untersuchungsausschuss zeigt:

*„14 Personen aus Niedersachsen sind größtenteils im unmittelbaren Anschluss von Veranstaltungen im DIK Hildesheim mit Abu Walaa im Laufe der Zeit - d. h. in den Jahren 2014 bis 2016 - ausgereist. So lässt sich bilanzieren, dass von den Moscheeaktivitäten eine radikalisierende Wirkung bis hin zum Dschihadismus ausgegangen ist.“*

*(Ministerialrätin Vera Kleine, Leiterin des Referats 54 - Islamismus und sonstiger Extremismus/Terrorismus mit Auslandsbezug, öffentlicher Teil der 29. Sitzung am 21.06.2017)*

Nach Medienberichten soll Abu Walaa im Sommer 2015 selbst in den Irak gereist sein und dort für den IS gekämpft haben. Er soll im Herbst 2015 nach Hildesheim zurückgekehrt sein (*Neue Presse Stadtausgabe* vom 18. Juli 2017).

Auszug aus der Verbotsverfügung des DIK Hildesheim:

*„Bekannt geworden ist zudem, dass Abu W. auch selbst bereits für den sogenannten IS gekämpft hat; nach vorliegenden Erkenntnissen war dies während eines Aufenthalts im Zeitraum vom 04.08. bis 25.09.2015 im Irak.“*

*(Zitiert in der Neuen Presse vom 21.07.2017 „Wie oft kämpfte er für den IS?“)*

### b. Die Ausreise in den Dschihad und die Rückkehr des Abu Walaa blieben von den Sicherheitsbehörden unbemerkt

Inwiefern der Verfassungsschutz, der nach eigenen Angaben die Moschee in Hildesheim - als salafistisch-dominiert - spätestens seit 2014 beobachtete, oder das LKA, das um den DIK Hildesheim eine Ermittlungsgruppe namens „Paradies“ eingerichtet hatte, Kenntnisse von der Ausreise hatten, konnte nicht verifiziert werden, weil beide Behörden im PUA keine Angaben zu diesem Sachverhalt gemacht haben. Daher bleibt die Frage unbeantwortet, wie Ausreise und Rückkehr von Abu Walaa von den Sicherheitsbehörden unbemerkt bleiben konnten.

### c. Das niedersächsische Innenministerium hat aufgrund parteipolitischen Kalküls die Arbeit der Sicherheitsbehörden behindert

Am 08.10.2015 hat das Landeskriminalamt Niedersachsen (LKA) einen Antrag auf Durchführung einer Personenkontrolle gem. § 12 Abs. 6 NSOG im Umfeld des DIK Hildesheim beim Innenministerium (MI) konkret in Aussicht gestellt. Derartige Anträge unterliegen einem Geneh-

mitungsvorbehalt des MI. Das MI unterband Ende Oktober den Antrag mit dem Hinweis auf den Koalitionsvertrag und auf die geplante Änderung des NSOG.

In dem Vermerk, der vom Rechtsreferat und dem Kriminalitätsreferat des MI mitgetragen wurde, wird auf die politischen Vorgaben der Koalitionsvereinbarung hingewiesen. Zu den Personenkontrollen heißt es:

*„Es müsse beachtet werden, „dass diese aktuell noch gültige gesetzliche Grundlage geändert werden soll“. Und weiter: „Nach Abstimmung mit den Regierungsfractionen sollen im künftigen (Polizeigesetz, d. Red.) NGefAG zum § 12 (6) Konkretisierungen aufgenommen werden, die dazu führen, dass die sog. Moscheekontrollen künftig ausgeschlossen sind.“ Das sei auch in der Koalitionsvereinbarung festgehalten“ (Hannoversche Allgemeine Zeitung Stadtausgabe vom 08.06.2017).*

Die Behauptungen des Innenministers, dass der Koalitionsvertrag bei der Entscheidung keine Rolle gespielt habe, lassen sich aufgrund des oben erwähnten Vermerks nicht aufrechterhalten. Die Umsetzung der politischen Agenda von Rot-Grün spielte bei der sicherheitspolitischen Entscheidungen des MI die entscheidende Rolle.

Die Rechtfertigung des Innenministers, der fragliche Passus „beinhalte nur die persönliche Einschätzung des Referenten und die Abteilungsleitung habe die Einschätzung aber bereits nicht mehr geteilt“ (Hannoversche Allgemeine Zeitung vom 08.06.2017), ist ein untauglicher Versuch, die politische Einflussnahme auf die Arbeit der Sicherheitsbehörden zu kaschieren. Das MI bezieht sich zur Begründung der Ablehnung von Personenkontrollen im Umfeld von Moscheen auf einen Erlass aus dem Jahr 2010, obwohl die islamistische Gefahrenlage sich seit 2013 massiv erhöht hat.

#### **d. Kein Überblick über die Radikalisierung in der Moschee des DIK Hildesheim**

Die Sicherheitsbehörden hatten keinen Überblick über die Aktivitäten der jungen Männer, die in der Moschee des DIK Hildesheim von Abu Walaa radikalisiert und für den Dschihad instrumentalisiert wurden. Sowohl Anis Amri - der Attentäter des Berliner Weihnachtsmarktes - als auch Mohamad Hassan K. - Komplize von Safia S. - besuchten mehrfach die Moschee in Hildesheim und hatten regelmäßigen Kontakt mit Abu Walaa. Die Sicherheitsbehörden anderer Bundesländer haben davor gewarnt, dass Anis Amri sich auch in einem Flüchtlingsheim in Hildesheim aufhalte und plane, sich Waffen zu besorgen, um einen Anschlag zu begehen. Allerdings folgten seitens der niedersächsischen Sicherheitsbehörden keine konkreten Maßnahmen, um dieser Warnung nachzugehen.

*„Zudem hatte auch Anis A., der den Anschlag auf den Berliner Weihnachtsmarkt an der Gedächtniskirche mit zwölf Toten mutmaßlich durchführte, zeitweise Kontakt zum Umfeld des DIK Hildesheim.“ (Verfassungsschutzpräsidentin Maren Brandenburger, öffentlicher Teil der 24. Sitzung des PUA vom 22.03.2017)*

*„Seit 2014 konnte zudem festgestellt werden, dass eine Vielzahl bundesweiter oder internationaler Besucher am Objekt zu verorten waren, sodass von einer überdurchschnittlichen Anziehungskraft seitens der Moschee ausgegangen werden konnte. (...) In den vergangenen Jahren mehrten sich darüber hinaus Hinweise auf dschihadistische Radikalisierungen innerhalb der Moschee.“*

*(Ministerialrätin Vera Kleine, Leiterin des Referats 54 - Islamismus und sonstiger Extremismus/Terrorismus mit Auslandsbezug, öffentlicher Teil der 29. Sitzung am 21.06.2017)*

#### **e. Die Festnahme von Abu Walaa und das Verbotverfahren des DIK Hildesheim**

Abu Walaa wurde am 08.11.2016 in der Wohnung seiner Zweitfrau in Bad Salzdetfurth festgenommen und befindet sich seitdem in Untersuchungshaft. Die Bundesanwaltschaft ermittelt seit Herbst 2015 gegen Abu Walaa und wirft ihm die Mitgliedschaft in einer Terrororganisation, Terrorfinanzierung und das öffentliche Aufrufen zu Straftaten vor (Hannoversche Allgemeine Zeitung vom 21.07.2017).

Am 04.03.2017 wurden der als Verein organisierte DIK Hildesheim verboten und seine Räume beschlagnahmt. Das niedersächsische Innenministerium begründete seine Entscheidung damit, dass der Verein und seine Mitglieder sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung und gegen die Völkerverständigung stellten und überdies gegen das Strafgesetzbuch verstießen. Die Geschäftsräume des Vereins wurden bereits zweimal - im Juli und November 2016 - durchsucht.

**f. Die Deutschsprachige Muslimische Gemeinschaft in Braunschweig - Prediger Muhamed Ciftci**

Die Deutschsprachige Muslimische Gemeinschaft e.V. (DMG) wurde im Jahr 2010 in Braunschweig in den Räumen des nach Mönchengladbach umgezogenen und inzwischen aufgelösten Vereins „Einladung zum Paradies“ gegründet. Bereits in der Zeit des Vereins „Einladung zum Paradies“ war der Prediger Muhamed Ciftci der dortige Imam und führte seine Tätigkeit nach der Gründung von DMG weiter. Neben seiner Tätigkeit als Imam hält er außerdem Vorträge im gesamten Bundesgebiet und im Ausland.

*„Als einer der zentralen salafistischen Anlaufpunkte in Niedersachsen galt im Untersuchungszeitraum die Moschee der Deutschsprachigen Muslimischen Gemeinschaft in Braunschweig, der DMG. Diese wurde maßgeblich durch ihren Imam Muhamed Ciftci geprägt. Im Untersuchungszeitraum bot die Moschee verschiedene Angebote für Islamunterricht an und führte regelmäßig ganztägige Islam-Infostände in den Innenstädten von Braunschweig und Gifhorn durch.“*

*(Verfassungsschutzpräsidentin Maren Brandenburger, öffentlicher Teil der 24. Sitzung des PUA vom 22.03.2017)*

*„Im Untersuchungszeitraum ist in der DMG insbesondere Ciftci als Imam aktiv, eine Schlüsselfigur des deutschen bzw. niedersächsischen Salafismus, der als deutsch-, arabisch-, bosnisch- und türkischsprachiger Prediger national und international auf dem Gebiet der Da'wa-Arbeit für einen salafistisch geprägten Islam tätig ist.“*

*(Ministerialrätin Vera Kleine, Leiterin des Referats 54 - Islamismus und sonstiger Extremismus/Terrorismus mit Auslandsbezug, öffentlicher Teil der 29. Sitzung am 21.06.2017)*

Ein weiterer Schwerpunkt der Arbeit von Ciftci ist die „Islamothek“ als Nachfolger der seit 2012 verbotenen „Islamschule“. Bei diesem Projekt handelt es sich um eine öffentlich nicht zugängliche islamische Videothek für den deutschsprachigen Raum.

*„Ein Drittel der Gründungsmitglieder der DMG, darunter auch der Vorsitzende, waren Onlinestudenten an der Islamschule von Ciftci in Braunschweig.“*

*(Ministerialrätin Vera Kleine, Leiterin des Referats 54 - Islamismus und sonstiger Extremismus/Terrorismus mit Auslandsbezug, öffentlicher Teil der 29. Sitzung am 21.06.2017)*

Im Ergebnis wird die DMG als salafistisch dominiertes Objekt seitens des Verfassungsschutzes eingestuft, welches aufgrund der Tätigkeiten von Ciftci besondere Anziehungskraft entwickelt hat. Obwohl Ciftci zu den maßgeblichen Protagonisten innerhalb der salafistischen Szene in Deutschland gehört und sowohl er als auch die DMG personelle und organisatorische Verbindungen und Vernetzungen zu den anderen salafistisch dominierten Moscheen wie dem DIK Hildesheim und DIK Hannover haben, würden seitens der Landesregierung keine Maßnahmen ergriffen, um die DMG zu verbieten oder die Radikalisierung durch Ciftcis Tätigkeiten zu unterbinden.

*„Nach wie vor trägt die DMG Braunschweig zur Vernetzung in der salafistischen Szene bei, indem regelmäßig Vortragsveranstaltungen mit bekannten Predigern durchgeführt werden. Verbindungen der DMG Braunschweig zum DIK Hannover und zum DIK Hildesheim bestehen vor allem über Ciftci und dessen Kontakte zu den dortigen Verantwortlichen.“*

*(Verfassungsschutzpräsidentin Maren Brandenburger, öffentlicher Teil der 24. Sitzung des PUA vom 22.03.2017)*

Eine umfangreiche Analyse der Radikalisierungsprozesse durch Ciftci, vor allem in den Räumen der DMG Braunschweig, war dem Untersuchungsausschuss aufgrund der fehlenden Akten und insbesondere durch die restriktive Aussagegenehmigung durch das Innenministerium nicht möglich.

*„Zur gesamten Erkenntnislage über die DMG kann ich hier im öffentlichen Teil keine Aussage treffen. Dabei berufe ich mich auf Nr. 18 der Aussagegenehmigung.“  
(Ministerialrätin Vera Kleine, Leiterin des Referats 54 - Islamismus und sonstiger Extremismus/Terrorismus mit Auslandsbezug, öffentlicher Teil der 29. Sitzung am 21.06.2017)*

#### **g. Der Deutschsprachige Islamkreis Hannover e. V.**

Nach den aus dem Untersuchungsausschuss gewonnen Erkenntnissen bleibt es im Ergebnis nicht nachvollziehbar, aus welchen Gründen keine Ermittlungsgruppe zur Aufklärung der vom DIK Hannover ausgehenden Gefahren eingesetzt wurde. Zu dem Gefahrenpotenzial und zu den Versäumnissen der Sicherheitsbehörden im Einzelnen wird auf die nachfolgenden Gliederungspunkte drei und vier verwiesen.

### **3. Die Geschwister Safia S. und Saleh S.**

Die Geschwister Safia S. und Saleh S. waren die beiden ersten islamistischen Attentäter Deutschlands mit Bezug zum sogenannten Islamischen Staat (IS). Am 05.02.2016 warf zunächst der damals 17-jährige Saleh S. zwei Molotow-Cocktails vom Parkdeck eines Einkaufszentrums neben dem hannoverschen Hauptbahnhof auf an einer Ampel wartende Passanten. Das Landgericht Hannover verurteilte ihn am 08.06.2017 wegen versuchten Mordes in sieben Fällen zu acht Jahren Haft.

Am 26.02.2016 stach seine Schwester, die 15-jährige Schülerin Safia S., einen Bundespolizisten im Hauptbahnhof von Hannover lebensbedrohlich in den Hals. Das Mädchen wurde am 12.08.2016 vom Generalbundesanwalt vor dem Staatsschutzsenat des Oberlandesgerichts Celle wegen versuchten Mordes, gefährlicher Körperverletzung und Unterstützung einer ausländischen terroristischen Vereinigung angeklagt. Am 26.01.2017 verurteilte das Gericht Safia S. wegen des versuchten Mordes und der Unterstützung einer terroristischen Organisation zu einer Jugendstrafe von sechs Jahren.

Gemeinsam mit Mohamad Hasan K. und Ahmed A. bildeten die Geschwister S. eine Gruppe gut vernetzter, hochgradig radikalisierter und gewaltbereiter junger Salafisten, die nicht nur miteinander bekannt waren, sondern auch dieselbe salafistische Moschee besuchten und an Koranverteilkaktionen in Hannover beteiligt waren.

Folgt man diesem Netzwerk, so ergibt sich ein roter Faden, der sich von den Videos des bekannten islamistischen Predigers Pierre Vogel und Safia S. über die Länderspielabsage in Hannover im November 2015 und diverse Ausreiseversuche zum sogenannten Islamischen Staat (IS) bis zum Anschlag im Hauptbahnhof von Hannover zieht.

Schon die gebotene frühzeitige Umfeldaufklärung eines einzigen Mitgliedes der Terrorzelle hätte die Verbindungen der vier jungen Salafisten untereinander und ihre Gefährlichkeit deutlich werden lassen. Die Umfeldaufklärung ist eine sicherheitsbehördliche Standardmaßnahme. Sie ist außerdem in einem Maßnahmenkatalog vorgesehen, der Anfang Januar 2016 in Kraft gesetzt wurde, wie die Zeugin Verfassungsschutzpräsidentin Brandenburger in ihrer Aussage am 21.09.2016 bestätigte. Dennoch wurde sie weder vom Verfassungsschutz noch von den Polizeibehörden umgesetzt, wie Brandenburger am 21.09.2016 einräumte. Stattdessen gab es eine Aneinanderreihung von Fehlern und Versäumnissen, die die Tat überhaupt erst ermöglicht haben.

Eine Umfeldaufklärung und das Zusammenführen der entscheidenden Hinweise, die den Sicherheitsbehörden vorgelegen haben, hätten das Attentat auf dem Hauptbahnhof von Hannover verhindert. Denn die Hinweise zu jeder einzelnen Person hätte weitergehende Maßnahmen der Sicherheitsbehörden zur Folge haben müssen. Wenn man gewusst hätte, dass Safia S. Kontakt zu den bereits als radikalisiert und gefährlich eingestuften Mohamad K. oder Ahmed A. hatte, hätte man

die Hinweise der Großmutter oder des Schulleiters anders einschätzen und weitere Maßnahmen ergreifen müssen. Operative Maßnahmen durch Polizei und/oder Verfassungsschutz gegen Safia oder Mohamad K., wie eine Überwachung ihrer Telekommunikation, hätten Safias Anschlagssichten offenbart, die sie in Chats mit Mohamad K. geäußert hat. Damit wäre die Gefährlichkeit Safias sehr viel früher erkannt und ihr Anschlag verhindert worden. Erst recht gilt dies für das Bekennervideo, das Safia vor dem Anschlag an Vertreter des IS geschickt hat.

Es mag schockieren, dass eine junge Schülerin zu einer solchen kaltblütigen Tat, wie dem Messerattentat auf den Bundespolizisten, im Stande ist. Diese religiös-politisch motivierte Tat geschah jedoch nicht aus heiterem Himmel. Sie war das Ergebnis eines offen erkennbaren islamistischen Radikalisierungsprozesses.

#### a. Der Fall Safia S.

Der Weg zur Radikalisierung von Safia S. reicht viele Jahre zurück. Bereits als Grundschülerin ist sie auf noch heute öffentlich zugänglichen YouTube-Videos zu sehen, die sie gemeinsam mit dem bekannten Salafistenprediger Pierre Vogel beim Rezitieren von Koransuren zeigen. Ihr unmittelbares Umfeld ist von Kontakten zu Salafisten geprägt. Safia lebte seit der Scheidung ihrer Eltern bei ihrer Mutter. Ihre Mutter sah sich nicht nur häufig IS-Videos im Internet an, sondern besuchte auch regelmäßig mit Safia und deren Bruder Saleh S. die salafistische Moschee des Deutschsprachigen Islamkreises (DIK) in Hannover, die vom Verfassungsschutz beobachtet wird. Dort trafen sich die Mitglieder der hannoverschen Terrorzelle häufig. Aus einer Aktenübersicht geht hervor, dass sich die drei jungen Männer regelmäßig in der Innenstadt von Hannover getroffen haben, um an Koranverteilkaktionen teilzunehmen.

Vor dem Anschlag auf dem Hauptbahnhof von Hannover erhielten die Sicherheitsbehörden mehrere Hinweise zu Safia S. So meldete sich die Großmutter Safias kurze Zeit nach dem abgesetzten Länderspiel, Ende November 2015, bei der Polizei. Sie habe die Befürchtung, dass ihre Enkeltochter sich radikalisisieren könne. Am 21.01.2016 kaufte sich Safia S. dann ein Flugticket. Ihr Ziel: die Türkei. Noch am Tag ihres Abfluges erstattet die Mutter von Safia eine Vermisstenanzeige bei der Polizei mit dem Hinweis, Safia S. wolle sich womöglich dem IS anschließen. Safia S. kehrte am 26.01.2016 in Begleitung ihrer Mutter nach Hannover zurück. Während ihres Aufenthaltes in der Türkei erhielt sie den Auftrag für ein Attentat in Deutschland. Am 24.01.2016 schrieb sie Mohamad Hasan K. laut der Sendung Panorama im NDR im Oktober 2016, dass ihr geraten worden sei, eine „Märtyreroperation“ in Deutschland durchzuführen:

*„Bruder, ich spreche mit Brüdern aus Syrien, hohe Angestellte von Regierung. Sie haben mir gesagt, ich soll nach Deutschland zurückkehren. Damit mache ich Überraschung für den Ungläubigen. Sie haben mir gesagt, es hat einen großen Nutzen.“  
(Rechtschreibfehler im Original)*

Nach ihrer Rückkehr wird sie von zwei Polizeibeamten der PD Hannover vernommen, denen sie erzählt, sie habe Urlaub in der Türkei machen wollen. Diese glauben ihr nicht, notieren sich vielmehr, dass Safia S. „nachweislich falsche Angaben“ mache. Sie stellen zwei Mobiltelefone bei ihr sicher. Spätestens seit diesem Zeitpunkt hielten die Sicherheitsbehörden die entscheidenden Hinweise auf einen geplanten Anschlag bereits in ihren Händen. Und wieder unterläuft den Sicherheitsbehörden ein schweres Versäumnis. Zwar werden die Mobiltelefone technisch gesichert und die deutschsprachigen Textteile „kursorisch“ ausgewertet. Aber die entscheidenden Textpassagen in anderen Sprachen bleiben von den Beamten unangetastet - trotz der bei verschiedenen Behörden vorliegenden Hinweise auf mögliche Verbindungen zwischen Safia und dem IS seitens der Großmutter und Mutter, auf einen Radikalisierungsprozess seitens des Schulleiters, auf regelmäßige Besuche der als salafistisch bekannten DIK-Moschee in Hannover, auf die Videos mit Pierre Vogel, auf Safias Fehlen in der Schule während ihrer versuchten Ausreise zum IS. Hätte man die Telefone und vor allem die gespeicherten Datensätze mit den entscheidenden - fremdsprachigen - Chatinhalten sofort ausgewertet, hätte der Anschlag am Hauptbahnhof verhindert werden können. Inhaltlich ausgewertet wurden die arabisch-, deutsch- und englischsprachigen Chats nach Aktenlage jedoch erst Anfang März. Dass sie die Nachrichten über eine mögliche ‚Märtyreroperation‘ auch noch ausgerechnet mit Hasan K.

austauschte, gegen den im Zusammenhang mit der Absage des Fußball-Länderspiels im November 2015 ermittelt wird, fiel somit erst nach der Tat auf.

Nachdem Safia zurückgekehrt war, unterblieb nicht nur die vollständige Auswertung ihrer Mobiltelefone durch die Polizei. Auch das BKA wurde zunächst nicht informiert. Dies fiel dem BKA am 17.02.2016 auf, als es darüber informiert wurde, dass die Staatsanwaltschaft Hannover gegen Safia ein Ermittlungsverfahren wegen eines Ausreisevorgangs eingeleitet habe. Das BKA fragte daraufhin umgehend „kritisch“ an, warum bislang keine „SV Übermittlung zu S. an das BKA“ erfolgt sei, und bat um sofortige Nachlieferung.

Der Verfassungsschutz entschied sich bewusst gegen eine Speicherung von Safias Daten. Dabei wäre eine Speicherung von Safia S. durch den Niedersächsischen Verfassungsschutz Anfang Februar 2016 nicht nur rechtlich möglich und angemessen, sondern auch dringend angezeigt gewesen. Im Gegensatz zu einer vom LKA und niedersächsischen Verfassungsschutz angelegten internen sogenannten Syrienliste wäre die Deutsch-Marokkanerin in dieser Datei von allen Verfassungsschutzbehörden der Bundesrepublik abrufbar gewesen. Das Signal der Behördenleitung war eindeutig: Es gibt keine politische Rückendeckung für eine Speicherung von Minderjährigen.

*„Wir sind im Oktober 2015 noch einmal darauf hingewiesen worden, dass wir sehr sensibel mit Speicherungen - und auch der Bearbeitung von Minderjährigen, je jünger sie sind - umzugehen haben.“*

*(Ministerialrätin Vera Kleine, Leiterin des Referats 54 - Islamismus und sonstiger Extremismus/Terrorismus mit Auslandsbezug, öffentlicher Teil der 9. Sitzung des PUA vom 09.09.2016)*

Dies ging so weit, dass die Hausleitung des Verfassungsschutzes im Oktober 2015 alle Mitarbeiter anwies, unter 16-Jährige grundsätzlich nicht mehr zu speichern. Ganz offenbar fürchtete der Verfassungsschutz, dass die Speicherung zu einer Stigmatisierung führen würde:

*„Wir haben den § 9 (Anm.: Gemeint ist das NVerfSchG) mit Blick auf Minderjährige die ganze Zeit sensibel angewendet, weil man dort eine Stigmatisierung vornimmt.“*

*(Ministerialrätin Vera Kleine, Leiterin des Referats 54 - Islamismus und sonstiger Extremismus/Terrorismus mit Auslandsbezug, öffentlicher Teil der 9. Sitzung des PUA vom 09.09.2016)*

Die Direktive der politischen Leitungsebene vom Oktober 2015 hatte erhebliche Auswirkungen auf die Arbeit der Sicherheitsbehörden. Laut einem Bericht der *Nordwest-Zeitung* vom 05.11.2016 heißt es in der Anweisung wortwörtlich:

*„Daraus folgt, dass bereits heute die Erhebung vor Vollendung des 16. Lebensjahres im Regelfall unterbleiben sollte“ und „Speicherungen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sollten sich an (...) strengen Regelungen orientieren.“*

Dass Minderjährige - und vor allem auch Frauen - bereit sein könnten, Terrorakte zu verüben, lag außerhalb des „Rasters“ der Sicherheitsbehörden. So sagte ein Kripo-Beamter vor dem Untersuchungsausschuss:

*„Wir hatte(n) kein 15-jähriges Mädchen erwartet, die passte nicht ins Raster (...).“*

Dabei hatten das Bundeskriminalamt (BKA), das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) und das Hessische Informations- und Kompetenzzentrum gegen Extremismus (HKE) in gemeinsamen Analysen schon 2014 und 2015 darauf hingewiesen, dass die Gruppe von Ausreisern in die IS-Gebiete in Syrien und dem Irak jünger und weiblicher würde und die größte Gruppe der Doppelstaatler Deutsch-Marokkaner seien. In der Analyse von 2015 heißt es ausdrücklich:

- *„Die Ausgereisten sind zum Zeitpunkte der Ausreise zwischen 15 und 62 Jahre alt.“*
- *„Auffällig ist ein relativ hoher Anteil (...) sehr junger Personen“*
- *„Es findet sich unter den Frauen auch ein entsprechend auffällig höherer Anteil von Minderjährigen“*

- *„Die größten Doppelstaatlergruppen sind Deutsch-Marokkaner“*

Alles Punkte, die auf Safia S. zutrafen.

Zwar wurde Safia S. am 04.02.2016 in die sogenannte Syrienliste des Verfassungsschutzes aufgenommen. Dies hatte jedoch kaum praktische Auswirkungen. Zum einen, weil sie nicht wie eine echte Datenbank genutzt werden kann:

*„Es ist keine Datenbank. Es ist eine Arbeitsliste, eine Auflistung von Namen (...) - eine Art Excel-Datei.“*  
(Verfassungsschutzpräsidentin Brandenburger, öffentlicher Teil der 10. Sitzung des PUA vom 21.09.2016)

Zum anderen haben die Bundesbehörden überhaupt keinen Zugriff auf die Syrien-Liste und damit auch keinen Zugang zu den Erkenntnissen der niedersächsischen Sicherheitsbehörden, wie Präsidentin Brandenburger am 21.9.2016 im Ausschuss aussagte. Die Syrienliste ist damit nur ein Hinweis auf tiefgreifende Probleme in der Zusammenarbeit der niedersächsischen Sicherheitsbehörden mit den Sicherheitsbehörden des Bundes und der übrigen Länder. Extremismusforschern gilt Niedersachsen inzwischen als ein negatives Beispiel für die Tendenz,

*„sich aus der gesetzlichen Aufgabe und damit aus dem gemeinsamen Grundkonsens ganz oder teilweise zu verabschieden.“*  
(Grumke/van Hüllen, *Der Verfassungsschutz - Grundlagen. Gegenwart. Zukunft?*, 2016, S. 23.)

Aber auch auf Landesebene ist der Austausch von Informationen unter den Sicherheitsbehörden bedenklich eingeschränkt:

*„Wenn wir fragen: ‚Was weiß denn der Verfassungsschutz?‘, wird immer gesagt: Die haben keine Erkenntnisse. - Das ist schon sehr, sehr häufig der Fall.“*  
(Kriminaloberrat Thomas L., öffentlicher Teil der 5. Sitzung des PUA vom 23.06.2016)

Eine Abfrage im Fall Safia S. hätte der Polizei jedoch auch keine Erkenntnisse geliefert, eben weil der Verfassungsschutz keine hatte. Man entschied sich im Verfassungsschutz bewusst dafür, keinerlei operative Maßnahmen, wie etwa eine Umfeldaufklärung und eine Internet- oder Social-Media-Recherche, durchzuführen. Der Grund hierfür war laut Brandenburger in der Sitzung vom 21.09.2016 die Minderjährigkeit Safias. Hierzu wurden laut einem Bericht der *Nordwest-Zeitung* vom 05.11.2017 entsprechende Vermerke erstellt:

*„Am 11.02.2016 wurde nach Rücksprache mit der Vizepräsidentin Frau Schaffer entschieden, dass auf Grund der Minderjährigkeit von Safia S. zunächst keine weiteren Ermittlungen durch den Verfassungsschutz erfolgen sollen.“*

Hätte man Safia - wie andere potenziell gewaltbereite mutmaßliche Extremisten - gespeichert, wäre diese Information für alle Verfassungsschutzbehörden abrufbar gewesen. Nach Aussage von Verfassungsschutzpräsidentin Maren Brandenburger war dies, zumindest zum Zeitpunkt Mitte Februar 2016, nicht gewollt, da die Hintergründe der Türkeireise Safia S. für den Verfassungsschutz zu diesem Zeitpunkt angeblich unklar gewesen seien:

*„Zu dem Zeitpunkt (...) stellte sich der Sachverhalt dem zuständigen Fachreferat weiter aufklärungsbedürftig dar. Ein konkreter IS-Bezug war zu der Zeit fraglich (...) mit der damaligen Erkenntnislage, als ein 15-jähriges Mädchen unter - zugegeben - skurrilen Verhältnissen aus- und wieder einreiste, dem Verfassungsschutz die heute ermittelten Details ebenso wenig bekannt waren wie Hinweise von Familie oder Lehrern, schien die Entscheidung, zunächst die polizeilichen Ermittlungsergebnisse abzuwarten, angemessen.“*  
(Verfassungsschutzpräsidentin Maren Brandenburger, öffentlicher Teil der 10. Sitzung des PUA vom 21.09.2016)

Tatsächlich war es zu dieser Zeit aber nicht mehr fraglich, dass ein konkreter Bezug von Safia zum IS bestand. Denn zu diesem Zeitpunkt lagen nicht nur die Hinweise der Großmutter und der Mutter von Safia S. vor. Auch die Schule von Safia S. hatte Hinweise auf eine mögliche

Radikalisierung an die Behörden gegeben. Bereits Anfang Februar informierte der Klassenlehrer von Safia S. den Schulleiter darüber, dass er im Internet auf die Videos gestoßen sei, die Safia S. gemeinsam mit Pierre Vogel zeigten. Diese Information veranlasste den Schulleiter dazu, am 09.02.2016 Kontakt mit der Polizei in Hannover aufzunehmen. Entgegen der üblichen Verfahrensweise wurde in der PD Hannover jedoch kein Vermerk über das Telefonat aufgenommen, sodass die wichtigen Hinweise des Schulleiters bei der Polizei nicht aktenkundig gemacht wurden.

Am 26.02.2016 besuchte ein Beamter die Schule Safias. Safia hielt sich jedoch nicht in der Schule auf, stattdessen befand sie sich im Hauptbahnhof von Hannover und verübte ein Attentat auf einen Bundespolizisten. Die vorherigen Einschätzungen der Behörden zu Safia waren falsch.

Hätte man bereits zuvor nicht nur die deutsch- und englischsprachigen Inhalte ausgewertet, sondern auch die entscheidenden arabischen Chatinhalte, wäre der islamistische Bezug unmittelbar klar gewesen und auch ihre Anschlagabsicht. Stattdessen erfolgte lediglich eine „kursorische“ Auswertung der Chatinhalte. Es sind aber genau diese arabischen Textpassagen, in denen Safia den bevorstehenden Anschlag ankündigt. Dieses in Medienberichten erwähnte Fernschreiben des LKA wird vom Innenminister bis zum heutigen Tag als „Verschlussache“ klassifiziert und ein öffentlicher Gebrauch durch den Untersuchungsausschuss damit verhindert.

#### **b. Die Fehler im Umgang mit Saleh S.**

Neben all den bereits genannten Hinweisen haben die Sicherheitsbehörden einen zusätzlichen Hinweis aus dem unmittelbaren familiären Umfeld Safias übersehen. Denn Safia S. war nicht die erste der Familie S., der versucht hat, nach Syrien auszureisen, um sich dort dem IS anzuschließen.

Ihr Bruder, Saleh S., versuchte nach seinem gescheiterten Anschlag im Februar 2016, sich dem IS in Syrien anzuschließen. Im Prozess wegen des gescheiterten Anschlages sagte er selbst, dass er möglichst viele Menschen töten wollte. Auf Salehs Facebook-Account war zu sehen, wie er einen militärischen Tarnanzug trägt und ein Messer hält. Im Jahr 2015 attackierte er wohl bei einer Auseinandersetzung jemanden mit einem Messer. Im März 2015 verfasste er folgenden Eintrag bei Facebook:

*„Ist schwer gegen einen Feind anzukämpfen, der ALLAH auf seiner Seite hat!“*

Hätten die Sicherheitsbehörden nach Safias Rückkehr eine standardmäßige Umfeldabklärung vorgenommen, wäre Saleh S. vor seinem Molotow-Cocktail-Anschlag aufgefallen. Nur wenige Tage nach seinem Anschlag reiste Saleh S. am 09.02.2016 in Richtung der vom sogenannten Islamischen Staat beherrschten Gebiete aus. Anfang Februar hatte er dabei zunächst dasselbe Ziel wie seine Schwester wenige Tage zuvor, die Türkei. Darauf, dass auch Saleh S. Richtung Syrien ausgereist war, sind die Sicherheitsbehörden nur zufällig gestoßen: Erst im Zusammenhang mit den Ermittlungen zu seiner Schwester wurden die Ausreise Salehs und seine Inhaftierung in der Türkei den Behörden bekannt, wie Verfassungsschutzpräsidentin Brandenburger am 21.09.2016 einräumen musste.

*„Im Zuge der Ermittlungen zu dem Attentat sind uns von der Polizei Informationen auch zu dem Bruder mitgeteilt worden. Daraufhin hat sich der Verfassungsschutz in eigener Zuständigkeit auch um Saleh gekümmert.“*

*(Verfassungsschutzpräsidentin Maren Brandenburger, öffentlicher Teil der 10. Sitzung des PUA vom 21.09.2016)*

Wochenlang war dies den Behörden gänzlich unbekannt gewesen. Anders als Safia wurde Saleh jedoch von den türkischen Behörden inhaftiert und kehrte erst am 26.04.2016 nach Deutschland zurück. Das bedeutet: Als Safia S. das Messerattentat im Hauptbahnhof Hannover verübte, war ihr Bruder von seinem Ausreiseversuch in den Dschihad bzw. „Heiligen Krieg“ noch nicht zurückgekehrt. Erst drei Monate nach der Rückkehr von Saleh S., am 29.07.2016, erfolgte dann eine Durchsuchung seiner Wohnräume bei seinem Vater. Die Ergebnisse der kriminaltechnischen Untersuchungen lagen erst deutlich später vor. Die Tat von Saleh S. wur-

de heruntergespielt und Fehler in den Sicherheitsbehörden allem Anschein nach nicht aufge-  
arbeitet.

Es ist falsch, wenn die Präsidentin des Verfassungsschutzes behauptet, dass ein IS-Bezug Safias bereits Mitte Februar 2016 fraglich sei, während ihr Bruder erstens im Verdacht steht, Anfang Februar Brandsätze geworfen zu haben, zweitens wenige Tage nach Safia versucht, nach Syrien auszureisen und drittens auf Facebook islamistische Inhalte postet.

Nimmt man nun noch die Hinweise der Großmutter, der Mutter und der Schule hinzu und die Tatsache, dass Safia S. jahrelang regelmäßig eine salafistische Moschee besuchte und engen Kontakt zu Mohamad Hasan K., Ahmed A. und Pierre Vogel hatte, durften weder der Verfassungsschutz noch das LKA oder die Polizei zu dem Schluss gelangen, Safia S. sei ungefährlich. Hier war die politische Vorstellung der rot-grünen Koalitionspartner bestimmend, dass von Minderjährigen keine Gefahr ausgehen könne. Dies war ein beinahe tödlicher Irrtum, der sich auf das polizeiliche Handeln auswirkte. Wirklich gefährlich ist es, dass den Sicherheitsbehörden wiederholt haarsträubende Pannen unterlaufen sind und sie radikalisierte Minderjährige aus einem falschen Schutzverständnis heraus nicht überwachen wollten.

Auch im Fall Saleh S. wurden Hinweise nicht beachtet. Ob der gescheiterte Brandanschlag am Einkaufszentrum schneller hätte aufgeklärt werden können, konnte nicht geklärt werden. Fest steht, dass Innenministerium und Verfassungsschutz hier bestrebt waren, den tatsächlichen terroristischen Hintergrund des Brandanschlages auf die Passanten der Öffentlichkeit nicht allzu bekannt zu machen. Bekannt wurde dies erst durch Recherchen von Journalisten.

#### **4. Ahmed A. und Mohamed Hasan K. - der Rest der hannoverschen Terrorzelle und ihr Verhältnis zu Safia S. und Saleh S.**

##### **a. Ahmed A.**

Der gebürtige Afghane Ahmed A. stand über mehrere Monate hinweg im Visier der niedersächsischen Sicherheitsbehörden. Der PD Hannover wurde bereits im Juni 2015 ein Behördenzeugnis des Bundesamtes für Verfassungsschutz übermittelt, aus dem hervorging, dass der damals 22-jährige Afghane plane, nach Kabul - Afghanistan - zu reisen, um dort Anschläge gegen die afghanischen Streitkräfte oder die Resolute Support Mission zu verüben. Wie gefährlich die Behörden Ahmed A. einschätzen, zeigt sich auch daran, dass er 2015 als Gefährder eingestuft wurde.

*„Parallel dazu verzeichnen wir stark gestiegene Größenordnungen bei Personen, die wir als sogenannte Gefährder oder Relevante Personen einordnen. (...) Diese Zahl ist in den letzten Jahren sehr, sehr stark gestiegen.“*  
(Kriminaldirektor Siegfried M., öffentlicher Teil der 7. Sitzung des PUA vom 24.08.2016)

Unmittelbar nach den Anschlägen in Brüssel am 22.03.2016 wurde der Aufenthaltsort des Mannes kontrolliert. Während des Besuches von US-Präsident Barack Obama in Hannover am 24.04.2016 wurde A. von einem mobilen Einsatzkommando überwacht. Ein Jahr zuvor war ihm der Pass entzogen worden, da die Behörden über Hinweise verfügten, dass A. nach Afghanistan zurückreisen wollte und dort einen Anschlag plane, wie Polizeipräsident Kluwe am 17.06.2016 bestätigte.

*„Wir haben im Sommer des letzten Jahres über das Landeskriminalamt Niedersachsen einen Hinweis erhalten, und zwar im Rahmen eines sogenannten Behördenzeugnisses, dass Ahmed A. beabsichtigt, wieder nach Afghanistan, nach Kabul, zu reisen und dort einen - vermutlich - Sprengstoffanschlag zum Nachteil der Streitkräfte, die noch dort stationiert waren - jetzt mittlerweile im Rahmen einer anderen Mission, die nicht mehr militärisch geprägt war, sondern zu Ausbildungszwecken stattfand -, vorhat.“*  
(Polizeipräsident Kluwe, öffentlicher Teil der Sitzung vom 17.06.2016)

Er erhielt deshalb auch Meldeauflagen seitens der Polizei. Mittlerweile ist A. seit Juli 2016 untergetaucht. Obwohl den Behörden bekannt war, wie gefährlich A. ist, glaubten sie, dass einfache Maßnahmen wie ein Passenzug im Falle von A. ausreichend seien. Denn nur wenige Ta-

ge vor seinem Verschwinden äußerte sich Polizeipräsident Kluwe im Untersuchungsausschuss am 17.06.2016 wie folgt:

*„Wir begleiten diese Person weiterhin. Es gab auch mehrere Kontakte im Sinne von Gefährderansprachen, in denen er sich sehr kooperativ gezeigt hat.“*

Bis heute ist der Verbleib von Ahmed A. ungeklärt.

#### **b. Mohamad Hasan K.**

Mohamad Hasan K. wurde vom Generalbundesanwalt angeklagt, gewusst zu haben, dass Safia S. im Auftrag des IS eine „Märtyrertat“ in Deutschland plante. K. war den Sicherheitsbehörden zum Zeitpunkt des Anschlages Safias bereits bekannt: Bereits drei Monate vor dem abgesagten Länderspiel vom 17.11.2015 war er von der Polizei als so gefährlich eingeschätzt worden, dass er „intensiv beobachtet“ werden müsse.

Mit Mohamad Hasan K. pflegte Safia S. vor ihrer Tat einen intensiven Austausch über den Kurznachrichtendienst WhatsApp. Dabei unterhielten sich beide offensichtlich über islamistische Inhalte. In einer Textnachricht glorifizierte sie erfolgreiche Terroranschläge. So schrieb Safia S. Mohamad Hasan K. nur einen Tag nach den Anschlägen in Paris vom 13.11.2015 folgende Nachricht:

*„Gestern war mein Lieblingstag, Allah segne unsere Löwen, die gestern in Paris im Einsatz waren.“*

Nur wenige Tage später, am 17.11.2015, wurde das in Hannover geplante Länderspiel zwischen Deutschland und den Niederlanden kurz vor Spielbeginn aus Angst vor einem möglichen Terroranschlag abgesagt. Im Mittelpunkt der Ermittlungen: Mohamad Hasan K. Eine Lehrerin von Mohamad Hasan K. hatte die Polizei noch kurz zuvor gewarnt, er plane etwas Schreckliches.

*„Mohamad K. soll am 17.11.2015 gegenüber seiner Klassenlehrerin angegeben haben, dass er nach Syrien ausreisen wolle. Angeblich werde er - so hat er damals gesagt - als Ordner im Stadion eingesetzt. Den Einsatzabschnitt erreichte die Mitteilung, dass Mohamad K. am 18.11.2015 gegen 01.50 Uhr im PK Misburg erschienen sei. Daraufhin wurde er befragt. Im Ergebnis gab er an, am 17.11.2015 als Ordner im Stadion gewesen zu sein. Nach Absage des Spieles habe er das Stadion mit den anderen Ordnern verlassen.“*

*(Kriminaldirektor Bernd G., öffentlicher Teil der 11. Sitzung des PUA vom 28.09.2016)*

Mohamad Hasan K. soll auf einem Foto identifiziert worden sein, das ihn mit einer Ordnerjacke im Stadion zeigt, obwohl K. am 17.11.2015 nicht als Sicherheitskraft eingesetzt worden war. Er soll zwei Videos hochgeladen haben, in denen er als Ordner zu sehen ist, während eine Stimme zu hören, die sagt: „Pray for Rakka“. Dass es K. vier Tage nach den Anschlägen von Paris gelungen ist, in das schwer bewachte Fußballstadion zu gelangen, obwohl der Staatsschutz ihn schon im August als gefährlich eingestuft und eine intensive Beobachtung empfohlen hatte, gehört zu den schwerwiegendsten Fehlern der Sicherheitsbehörden. Gegen ihn wurde zeitweilig ein Ermittlungsverfahren des Generalbundesanwalts wegen des Verdachts auf Herbeiführung einer Sprengstoffexplosion geführt. Wegen seiner Mitwisserschaft an der Tat Safias wurde er schließlich zu einer Jugendstrafe von zwei Jahren und sechs Monaten verurteilt.

## **5. Prävention, Deradikalisierung, Früherkennung von Islamismus und Terrorismus**

Bereits im Juli 2010 hatte der damalige Innenminister eine Projektgruppe beauftragt, ein niedersächsisches Handlungskonzept der Antiradikalisierung zu entwickeln, das die Grundlage zukünftiger Maßnahmen schafft, mit denen die Prävention im Bereich des islamistischen Extremismus und Terrorismus optimiert werden soll. Kernziele dieses Konzeptes wurden mit den Schlagworten Sensibilisierung, Immunisierung, Früherkennung und Deradikalisierung beschrieben. Im November 2011 legte die Projektgruppe ihr 120 Seiten umfassendes Gesamtkonzept vor, das im März 2012 von der damaligen Niedersächsischen Landesregierung beschlossen wurde. Nach einem Jahr soll-

te das federführende Ministerium für Inneres und Sport über die Erfahrungen der Umsetzung berichten.

Das beschlossene Handlungskonzept zur Antiradikalisierung und Prävention im Bereich des islamistischen Extremismus und Terrorismus in Niedersachsen enthielt unter anderem folgende Maßnahmen:

- Präventionspartnerschaften mit muslimischen Institutionen
- Präventionspartnerschaften mit öffentlichen Einrichtungen und zwar
  - Justizbehörden (insbesondere Justizvollzugsanstalten und Staatsanwaltschaften)
  - Schulen und Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe
  - Ordnungs- und Ausländerbehörden
  - Finanzbehörden
  - örtlichen Trägern der Sozialhilfe
  - Arbeitsverwaltung
- Einrichtung einer zentralen Stelle „Prävention im Bereich des islamistischen Extremismus und Terrorismus“
- Einrichtung einer zentralen Telefon-Hotline
- schriftliche Kooperationsvereinbarungen
- Fortbildungsmaßnahmen bei der Polizei
- Fortbildungsmaßnahmen für die Kooperationspartner aus den anderen Behörden und Einrichtungen
- Präventionspartnerschaften mit der Wirtschaft
- Einbeziehung des Landespräventionsrats und der Kommunalen Präventionsräte
- Präventionspartnerschaften mit zivilgesellschaftlichen Beratungsstellen
- Aussteigerprogramm „Islamismus“.

In ihrem Koalitionsvertrag hat sich die rot-grüne Landesregierung das politische Ziel gesetzt, zum Abschluss eines „Staatsvertrages“ mit den muslimischen Verbänden zu kommen. Der „Staatsvertrag“ sollte u. a. Regelungen über das Verhältnis des Landes Niedersachsen über die Anerkennung von Feiertagen und den islamischen Religionsunterricht an Schulen zu treffen. Im rot-grünen Koalitionsvertrag ist zudem davon die Rede, dass die rot-grüne Koalition angebliche Diskriminierungen islamischer Gemeinden beenden wolle. Ebenso sollte die Kontrolle von Moscheen nach dem Koalitionsvertrag verboten werden. Diese im Koalitionsvertrag vereinbarten Ziele waren für die rot-grüne Landesregierung offenbar wichtiger als eine entschlossene Präventionsarbeit, um Radikalisierungen im Bereich des islamistischen Extremismus und Terrorismus in Niedersachsen zu vermeiden. Eine gute Atmosphäre mit den muslimischen Verbänden hatte gegenüber der Präventionsarbeit der Sicherheitsbehörden offenbar absolute Priorität. Die Präventionsarbeit der Sicherheitsbehörden hatte für die rot-grüne Landesregierung nur eine untergeordnete Bedeutung.

Innenminister Pistorius kündigte daher schon im April 2013 die Einstellung des Handlungskonzeptes der Vorgängerregierung an, ohne dass die rot-grüne Landesregierung ein eigenes konkretes Konzept für ein neues umfassendes Handlungskonzept hatte. Im Dezember 2013 beschloss die rot-grüne Landesregierung dann, das Handlungskonzept zur Antiradikalisierung und Prävention im Bereich des islamistischen Extremismus und Terrorismus in Niedersachsen einzustellen. Zur Begründung führte die rot-grüne Landesregierung vordergründig an, dass mit der Einstellung des Handlungskonzeptes u. a. das verloren gegangene Vertrauen der niedersächsischen Bevölkerung mit muslimischem Glauben in den Verfassungsschutz zurückgewonnen werden solle.

Die Argumentation der rot-grünen Landesregierung ist nicht überzeugend. Dem Sachstandsbericht aus dem August 2013 zur Umsetzung des Kabinettsbeschlusses vom 06.03.2012 zum Handlungs-

konzept „Antiradikalisierung“ ist zu entnehmen, dass die Kooperationsgespräche mit Einflusspersonen islamischer Einrichtungen und vertrauensbildende Maßnahmen unverändert weitergeführt worden seien. Die durch die muslimischen Verbandsvorsitzenden am Handlungskonzept vorgebrachte Kritik hatte keinen wesentlichen Einfluss auf die Gesprächsführungen und das bereits existierende Vertrauensverhältnis. Im Ergebnis sei festzustellen, dass durch die ständigen Kontakte zwischen den Ansprechpartnern der Polizei und der muslimische Organisationen ein Vertrauensverhältnis aufgebaut werden konnte, das Radikalisierungstendenzen entgegenwirken könne.

Die Einstellung des Handlungskonzeptes durch die rot-grüne Landesregierung war evident ideologisch aufgeladen. Dies wird auch daraus deutlich, dass der im August 2013 gefertigte Erfahrungsbericht zu fast allen Maßnahmen positiv ausfiel. Die rot-grüne Landesregierung hatte zudem im Dezember 2013 faktisch kein eigenes Handlungskonzept. Der ebenfalls im Dezember 2013 gefasste Kabinettsbeschluss „Prävention im Bereich des islamistischen Extremismus und Terrorismus in Niedersachsen“ beinhaltete als Präventionsmaßnahmen lediglich die Fortsetzung und Intensivierung der bereits bestehenden vertrauensvollen Kontakte der Polizei zu muslimischen Einrichtungen, eine Fortführung bereits bestehender Kooperationen der öffentlichen Einrichtungen der Justiz, Ausländerbehörden etc. Auf Anfrage sollte auch der niedersächsische Verfassungsschutz weiterhin zur Prävention im Bereich des islamistischen Extremismus und Terrorismus in Niedersachsen berichten, und schließlich sollte eine zivilgesellschaftliche soziale Arbeitsstelle eingerichtet werden. Die politisch motivierte Einstellung des Handlungskonzeptes erfolgte trotz einer bestehenden Bedrohungslage und ohne ein konkretes neues Konzept. Sie führte dazu, dass erfolgreiche Maßnahmen in der Folgezeit eingestellt wurden und wichtige andere Maßnahmen nur zögerlich umgesetzt wurden.

Während unter der Vorgängerregierung im Juni 2012 Broschüren zur Verfügung standen, die über den extremistischen Islamismus, seine Geschichte, Ideologie, Wirkung und Zielsetzungen informierten, stellte die rot-grüne Landesregierung im Jahr 2013 diese Broschüren ein. Eine neue Broschüre veröffentlichte die rot-grüne Landesregierung erst wieder im September 2015. Die Einrichtung der schon im Handlungskonzept der Vorgängerregierung aus dem Jahr 2012 vorgesehenen zivilgesellschaftlichen Beratungsstelle verzögerte sich bis April 2015. Erst zu diesem Zeitpunkt nahm der Verein für jugend- und familienpädagogische Beratung Niedersachsen - beRATen e. V. in Hannover seine Arbeit auf. Die rot-grüne Landesregierung hat damit über zwei Jahre gebraucht, um die Beratungsstelle einzurichten. Dieser lange Zeitlauf zeigt, dass auch diese wichtige Maßnahme der Präventionsarbeit keine Priorität für die rot-grünen Landesregierung hatte.

Zukünftig gilt es, die Präventionsarbeit auszubauen und massiv zu intensivieren. Auf der Grundlage des Handlungskonzeptes aus dem Jahr 2012 ist die Präventionsarbeit auszubauen und sowohl personell aufzustocken als auch mit zusätzlichen Sachmitteln auszustatten. Auch der Präventionsarbeit in Schulen ist eine größere Bedeutung beizumessen. Die rot-grüne Landesregierung hat diese Aufgabe vernachlässigt. Die wichtigste Rechtsgrundlage für die Zusammenarbeit zwischen Schulen und Sicherheitsbehörden in Bezug auf die Verbrechensprävention war ausgerechnet Ende 2015 außer Kraft getreten. Das Kultusministerium hatte es versäumt, die Neufassung des wichtigen Erlasses „Sicherheits- und Gewaltpräventionsmaßnahmen in Schulen in Zusammenarbeit mit Polizei und Staats-anwaltschaft“ (Gem. RdErl. d. MK, d. MI u. d. MJ) von 2010 auf den Weg zu bringen. Der Erlass trat am 31.12.2015 außer Kraft.

In dem Erlass von 2010 heißt es unter anderem, „Schule, Polizei und Staatsanwaltschaft haben (...) das gemeinsame Ziel, die Sicherheit der Schülerinnen und Schüler beim Schulbesuch zu gewährleisten und Straftaten im Lebensraum Schule sowie strafbares Verhalten von Schülerinnen und Schülern auch außerhalb der Schule zu verhüten.“ Der Erlass sieht ferner vor, dass es in jeder Schule ein auf diese zugeschnittenes Sicherheitskonzept geben muss.

Ausgerechnet im Zeitraum Januar/Februar 2016, in dem eine Radikalisierung von Safia S. bei einem systematischen und abgestimmten Vorgehen der Behörden hätte erkannt werden können, kümmerte sich die Landesregierung nicht um die Grundlage der Prävention in Schulen und insbesondere nicht um die systematische Zusammenarbeit der Schulen mit der Polizei oder anderen Sicherheitsbehörden. Erst nach dem von Safia S. verübten Attentat wurde die Neufassung des Erlasses auf den Weg gebracht. Er wurde am 15.06.2016 in neuer Fassung veröffentlicht.

Die Frage bleibt bis heute offen: Warum hat die Landesregierung keinen nahtlosen Anschluss gewährleistet und zum 01.01.2016 einen neuen Erlass vorbereitet und in Kraft gesetzt? Spätestens nach den Ereignissen um die Absage des Länderspiels in Hannover im November 2015, in dessen Folge die Generalbundesanwaltschaft die Ermittlungen an sich zog, wäre es an der Zeit gewesen, sofort zu handeln.

Lapidar hieß es noch im April 2016 in der Antwort auf die Große Anfrage „Wachsende salafistische Gefahr in Niedersachsen - Was unternimmt die Landesregierung“ (Drs. 17/5492) dazu, der Erlass erfahre derzeit „geringfügige redaktionelle Änderungen“ und werde dann neu veröffentlicht. Tatsächlich wurde dann in der Neufassung des Erlasses aufgenommen, dass eine „Anzeigepflicht der Schule“ auch bei „religiös motivierter Kriminalität“ besteht. Eine Anhörung fand nicht statt.

Aus heutiger Sicht muss davon ausgegangen werden, dass es ohne den islamistischen Anschlag von Safia S. in Hannover im Februar 2016 bis heute keine Neufassung des Erlasses geben würde.

#### **6. Islamismus und Internet - präventive und gefahrenabwehrende Maßnahmen der Sicherheitsbehörden**

Die sozialen Netzwerke im Internet haben für die islamistisch-salafistische Szene eine überragend wichtige Bedeutung. Die sozialen Netzwerke spielen für die Verbreitung islamistischer Propaganda eine zentrale Rolle. Islamistische Propaganda findet sich auf nahezu allen Plattformen. Die Akteure des Islamismus nutzen die Netzwerke in besonderer Weise auch als Rekrutierungsmöglichkeit. Vor diesem Hintergrund hat sowohl die anlassbezogene als auch die anlassunabhängige Internetrecherche eine wichtige Bedeutung sowohl in Bezug auf gefahrenabwehrrechtliche Aufgaben als auch in strafprozessualer Hinsicht. Im Untersuchungszeitraum ist der Internetrecherche immerhin beginnend ab dem dritten Quartal 2014 eine größere Bedeutung zugemessen worden. Ab 2015 sind einige Projekte zur Intensivierung dieses Bereiches von der Landesregierung eingeführt worden. Angesichts der Ausreisewelle in den Jahren 2013/2014 waren diese Maßnahmen indes auch überfällig. Insgesamt erscheinen die Maßnahmen noch nicht ausreichend. Sowohl in personeller Hinsicht als auch in technischer Hinsicht bedarf es hier weiterer Verbesserungen in den niedersächsischen Sicherheitsbehörden. Insbesondere sollten auch die arabische Sprachkompetenz sowie islamwissenschaftliche Kompetenz in diesem Aufgabenbereich gestärkt werden.

#### IV.

### Minderheitenbericht der Ausschussmitglieder der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

#### I. Wesentliches Untersuchungsergebnis

##### A. Untersuchungsergebnisse in Kurzform

- Keine systemischen Fehler in der niedersächsischen Sicherheitsarchitektur.
- Niedersachsen ist ein sicheres Land.
- Die niedersächsischen Sicherheitsbehörden sind lernende Organisationen. Sie reagieren auf Veränderungen in den unterschiedlichen Phänomenbereichen und richten sich laufend neu aus.
- Polizei und Verfassungsschutz sind seit 2013 auf die Bedrohungen durch den islamistischen Terrorismus gut eingestellt.
- Weiterer struktureller Veränderungsbedarf in der Sicherheitsarchitektur in Niedersachsen ist derzeit nicht erkennbar.
- Eine politische Einflussnahme auf die Arbeit der Sicherheitsbehörden in den untersuchten Fällen ist nicht erkennbar.
- Aufwand und Erkenntnisertrag des Untersuchungsausschusses stehen in keinem Verhältnis.

##### B. Fazit

Der 23. Parlamentarische Untersuchungsausschuss des Niedersächsischen Landtags hatte die Aufgabe, vor dem Hintergrund der gestiegenen Bedrohung durch den islamistischen Terrorismus in Europa, Deutschland und Niedersachsen im allgemeinen sowie vor dem Hintergrund konkreter Anschlagereignisse in Deutschland und dem europäischen Ausland und darüber hinaus vor dem Hintergrund konkreter Ereignisse und Feststellungen in Niedersachsen zu ermitteln, ob die niedersächsischen Sicherheitsbehörden ausreichend auf diese neue Bedrohungslage vorbereitet sind. Besondere Berücksichtigung fanden dabei der verwirklichte Übergriff auf einen Polizeibeamten der Bundespolizei im Hauptbahnhof Hannover durch die Schülerin Safia S., die tatsächlich gestiegene Zahl von Gefährdern in Niedersachsen, die gestiegene Zahl an Ausreisen aus Niedersachsen und Deutschland in Kriegsgebiete des Nahen Ostens sowie die zunehmende Bedeutung des Internets bei der Radikalisierung von Islamisten.

Gleichzeitig wurde untersucht, ob es bei den realisierten Gefährdungen grundsätzliche Fehler bei der polizeilichen Ermittlungstätigkeit, der Gefahrenabwehr oder bei der Zusammenarbeit von Polizei und Verfassungsschutz gegeben hat.

Der von der Opposition (den Fraktionen der CDU und der FDP) in den Raum gestellte Verdacht, es habe bei der Bekämpfung der genannten Bedrohungen eine politische Einflussnahme gegeben, wurde ebenfalls durch den Ausschuss untersucht.

#### 1. Keine strukturellen Fehler in der Sicherheitsarchitektur

Die Sicherheitsbehörden des Landes Niedersachsen sind gut auf die Herausforderungen im Zusammenhang mit dem Erstarren des weltweiten islamistischen Terrorismus vorbereitet. Systemische Fehler in der Sicherheitsarchitektur konnten durch die durchgeführte Untersuchung in den vom Untersuchungsgegenstand umfassten Fällen nicht nachgewiesen werden.

In einzelnen Fällen, wie z. B. in der Ermittlungsarbeit im Zusammenhang mit der Wiedereinreise der Schülerin Safia S. aus der Türkei, sind in der Rückschau Maßnahmen im Ermittlungsbereich unterblieben, die aus heutiger Sicht und in Kenntnis des neuen Phänomens radikalierter Minder-

jähriger hätten durchgeführt werden müssen. So hätte das Mobiltelefon der Schülerin unmittelbar nach der Wiedereinreise aus der Türkei nicht nur ausgelesen, sondern Nachrichten darauf auch ins Deutsche übersetzt werden müssen. Zum Zeitpunkt der Maßnahme mussten die Sicherheitsbehörden jedoch nicht mit einer radikalisierten Minderjährigen rechnen, die bereit war, Anschläge zu begehen und sich selbst im Nahen Osten an kriegerischen Handlungen zu beteiligen. Dazu kommt, dass Safia S. nach bisherigen Erkenntnissen nicht in ein Kriegsgebiet bzw. ein Gebiet des IS ausgereist war und so selbst weder an Kampfhandlungen noch an entsprechenden Trainings teilgenommen hat. Selbst ihre Qualifizierung als „Ausreiserin“ ist somit zweifelhaft. Einen vergleichbaren Fall hat es vorher nicht gegeben.

Die heutigen Formen der Zusammenarbeit der einzelnen Sicherheitsbehörden, insbesondere von Polizei und Verfassungsschutz, geben ebenfalls keinen Anlass für Veränderungen im System. Der Informationsaustausch zwischen Polizei und Verfassungsschutz funktioniert gut. Unter Wahrung des verfassungsrechtlichen Trennungsgebots werden anlassbezogenen Informationen so ausgetauscht, wie der jeweils andere Zweig der Sicherheitsarchitektur es für die Aufgabenwahrnehmung benötigt.

## **2. Niedersachsen ist ein sicheres Land**

Die Menschen können sich in Niedersachsen nicht wegen, sondern trotz der Arbeit des 23. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses sicher fühlen. Versuche, über die Ausschussarbeit den Eindruck zu erwecken, Niedersachsen sei nicht auf aktuelle Herausforderungen in der Innen- und Sicherheitspolitik vorbereitet, blieben eine nicht belegbare Unterstellung der Opposition.

Niedersachsen hat eine funktionierende Sicherheitsarchitektur mit gut ausgebildeten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Die niedersächsische Polizei ist kompetent in allen Teilen des Landes vertreten und hat sich auf alle heute bekannten Gefahren und Kriminalitätsformen spezialisiert. Polizei und Verfassungsschutz bilden die jeweils tätigen Fachkräfte ständig fort, sodass sie den aktuellen Aufgaben gewachsen sind.

Der anlassbezogene Austausch zwischen den Polizeibehörden funktioniert. Die Sicherheitsbehörden haben Gefährder und verfassungsfeindliche Organisationen im Blick. Die vertrauensvolle Vernetzung über die Bundessicherheitsbehörden mit ausländischen Polizeien und Nachrichtendiensten ermöglicht es dem Land, an Informationen zu gelangen, die helfen, Anschläge vor Ort zu verhindern.

Um auch weiterhin entsprechende Informationen zu erhalten, können die jeweiligen Quellen nicht veröffentlicht und für politische Zwecke verwendet werden. Die Zusammenarbeit der Verfassungsschutzbehörden von Bund und Ländern ist richtig.

## **3. Unsere Sicherheitsbehörden sind lernende Organisationen**

Nicht immer sind Veränderungen in der Kriminalitätsentwicklung und Gefährdungslage vorhersehbar. Die Arbeit des 23. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses hat gezeigt, dass sich unsere Sicherheitsbehörden so gut wie möglich auf kommende Herausforderungen einstellen und bei Auftreten neuer Phänomene feste Arbeitsabläufe und Konzeptionen verändern. Behördliches Handeln, welches sich in der Rückschau als falsch herausgestellt hat, wird konsequent nachbereitet und führt ebenso zu verändertem Handeln in der Zukunft.

Die islamistische Radikalisierung auch Minderjähriger und Kinder über das Internet hat es bis zum Anschlag durch Safia S. nicht gegeben. Seit der aktiven Zeit der Roten Armee Fraktion Ende der 1970er- und Anfang der 1980er-Jahre waren Niedersachsen und das zivile Leben in unserem Land nicht mehr einer terroristischen Bedrohung ausgesetzt. Ausreisen zu dem Zweck, sich terroristischen Gruppierungen anzuschließen, gab es aus Niedersachsen zum Beispiel in den Irak seit 2007. Seit 2011, dem Beginn des syrischen Bürgerkrieges, nahmen Ausreisen nach Syrien zu. Auf dieses Phänomen reagierte die politische Führung zunächst abwartend und zögerlich. Erst ab 2013 wurden sowohl Prävention als auch Repression in diesem Bereich ausgebaut und besser aufgestellt.

#### **4. Polizei und Verfassungsschutz sind seit 2013 vorbereitet.**

Seit 2013 werden die niedersächsischen Sicherheitsbehörden konzeptionell, personell wie technisch auf die Herausforderungen, die der islamistische Terrorismus mit sich bringt, ausgerichtet.

Das Personal in den spezialisierten Bereichen in Verfassungsschutz und Polizei wurde deutlich aufgestockt.

Seit 2014 gibt es entscheidende Weichenstellungen für eine effektivere Internetbearbeitung im Niedersächsischen Verfassungsschutz, um den sich ständig ausweitenden Aufgaben bei der Nutzung des Internets gerecht zu werden.

Darüber hinaus wurden alle Dienststellen mit Rund-um-die-Uhr-Dienst mit jeweils vier Überziehwesten der Schutzklasse 2 ausgestattet. Die Funkstreifenwagen in Blau/Silber werden mit zwei sogenannten ballistischen Plattenträgern der Schutzklasse 4 ausgestattet. Aufgrund der veränderten Sicherheitslage wird zusätzlich die MP5 nicht mehr nur sporadisch im Einsatz mitgeführt; sie ist jetzt fester Bestandteil der täglichen Ausstattung.

#### **5. Eine politische Einflussnahme ist nicht erkennbar.**

Weder im Zusammenhang mit den Speicherungen der Daten von Minderjährigen im System des niedersächsischen Verfassungsschutzes, noch im Zusammenhang mit geplanten Kontrollen in Moscheen durch die Niedersächsischen Polizei auf der Grundlage von § 12. Abs. 6 Nds. SOG konnte die behauptete politische Einflussnahme auf operative Entscheidungsprozesse auch nur ansatzweise nachgewiesen werden.

Der angebliche Hauptgrund der Opposition von CDU und FDP für den 23. Parlamentarischen Untersuchungsausschuss ist somit widerlegt.

#### **6. Aufwand und Erkenntnisertrag stehen in keinem Verhältnis**

Die durch die Arbeit des Untersuchungsausschusses erzielten Ergebnisse stehen nicht im Verhältnis zum Aufwand und den Kosten der Ausschussarbeit in diesem sensiblen Politikbereich.

Bis zum 10.06.2016 sind nur bei der Landesregierung für die Zuarbeit zum Untersuchungsausschuss und die im Zusammenhang gestellten Aktenvorlagebegehren Personal- und Sachkosten in Höhe von insgesamt 1 164 853 Euro entstanden. In dieser Zeit fielen bei 666 Landesbediensteten für die Zuarbeit 20 300 Arbeitsstunden an. Zusätzlich mussten im Landtagsgebäude und in den Räumlichkeiten des Ministeriums für Inneres und Sport Umbaumaßnahmen für über 300 000 Euro durchgeführt werden. Dazu kommt, dass jede Polizeidienststelle in Niedersachsen durch die Zuarbeit für den PUA in 2015/2016/2017 belastet wurde.

Die erzielten Erkenntnisse hätten ebenso und kostengünstiger in einem der ständigen Ausschüsse oder in einem Sonderausschuss des Niedersächsischen Landtags gewonnen werden können.

#### **C. Umgang mit islamistischen Entwicklungen in Niedersachsen**

Die Bekämpfung des islamistischen Terrorismus ist vor dem Hintergrund der hohen abstrakten Gefährdungslage ein Schwerpunkt der polizeilichen Aufgabenwahrnehmung. Die präventive Bekämpfung und Abwehr des islamistisch motivierten Terrorismus wurden und werden seit 2013 durch gezielte Maßnahmen und Gesetzesänderungen gestärkt und verbessert werden.

Die folgenden Vorschläge sind bereits in das laufende Gesetzgebungsverfahren zur Novellierung des Niedersächsischen Sicherheits- und Ordnungsgesetz (Nds. SOG) in das Niedersächsische Gefahrenabwehrgesetz (NGefAG) eingeflossen. Eine Verabschiedung in der laufenden Legislaturperiode ist jedoch aufgrund der Blockadehaltung der Fraktionen von CDU und FDP leider unwahrscheinlich.

Im Gefahrenabwehrrecht wird erstmals der Begriff der „terroristischen Straftat“ definiert, auf deren Verhütung die neuen Regelungen abzielen und an den die neuen Befugnisse der Polizei anknüpfen. Unter den Begriff der terroristischen Straftat fallen im Einzelnen bezeichnete schwerwiegende Straftaten, die dazu bestimmt sind, die Bevölkerung auf erhebliche Weise einzuschüchtern, eine Behörde oder eine internationale Organisation rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt zu nötigen oder die politischen, verfassungsrechtlichen, wirtschaftlichen oder sozialen Grundstrukturen eines Staates oder einer internationalen Organisation zu beseitigen oder erheblich zu beeinträchtigen, und die durch die Art ihrer Begehung oder ihre Auswirkungen einen Staat, ein Land oder eine internationale Organisation erheblich schädigen können. Mit dieser Definition lehnt sich das Gefahrenabwehrrecht an § 129 a StGB und § 5 BKAG an.

Damit wird einerseits ein möglichst einheitliches Begriffsverständnis erreicht, das die Handhabung der neuen Befugnisse in der Rechtspraxis erleichtert. Andererseits werden die neuen Befugnisse in ihrem Anwendungsbereich auf terroristische Gefährdungslagen begrenzt, um die Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen zu gewährleisten.

Kern der neuen Befugnisse ist die Möglichkeit einer elektronischen Aufenthaltsüberwachung, § 34 a. Diese soll unter bestimmten Voraussetzungen für zwei Fallgruppen ermöglicht werden. Das betrifft Personen, bei denen die auf bestimmte Tatsachen oder das individuelle Verhalten gegründete Annahme besteht, dass sie eine terroristische Straftat begehen werden, und Personen, bei denen ein vollziehbares Ausreiseverbot wegen der Gefährdung der inneren und äußeren Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder wegen der Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat (§ 89 a StGB) besteht. Durch die Überwachung und die Datenverarbeitung soll die Begehung dieser Straftaten bzw. die Ausreise verhindert werden. Die Anordnung einer elektronischen Aufenthaltsüberwachung ist jeweils im Einzelfall zu befristen. Die Pflichten, die für eine elektronische Aufenthaltsüberwachung erforderlichen technischen Mittel ständig betriebsbereit am Körper bei sich zu führen, deren Anlegung zu dulden und deren Funktionsfähigkeit nicht zu beeinträchtigen, werden mit einem Ordnungswidrigkeitstatbestand (§ 49 a Abs. 1 Nr. 2) und über eine Regelung zum Durchsetzungsgewahrsam (§ 18 Abs. 1 Nr. 3 d) flankiert.

Der Unterbindungsgewahrsam bei terroristischen Straftaten wird bis zu zehn Tage ermöglicht.

Weitere flankierende Maßnahmen gegenüber Personen, bei denen die Annahme besteht, dass sie eine terroristische Straftat begehen werden, sind Aufenthaltsvorgaben. Das sind Verbote, sich von dem Wohn- oder Aufenthaltsort oder aus einem bestimmten Bereich zu entfernen oder sich in einem bestimmten örtlichen Bereich aufzuhalten (§ 17 b). Hinzu kommen Kontaktverbote zu anderen Personen oder Personengruppen und Meldeauflagen (§ 17 b Abs. 2 und § 16 a Abs. 2).

Zusätzlich wird die Regelung zur Videoüberwachung, § 32 Abs. 3, angepasst und in Satz 2 für den Fall erweitert, dass im Zusammenhang mit einem Ereignis anlassbezogen Straftaten oder nicht geringfügige Ordnungswidrigkeiten drohen und die Beobachtung erforderlich ist, um diese zu verhindern. Das gilt unter erleichterten Voraussetzungen ebenfalls, wenn im Zusammenhang mit dem Ereignis eine terroristische Straftat begangen werden könnte.

Schließlich wird eine neue Regelung aufgenommen, die unter bestimmten Voraussetzungen nicht-öffentliche Stellen verpflichtet, der Polizei die Einsichtnahme in Bild- und Tonaufzeichnungen zu gewähren bzw. diese herauszugeben.

## **II. Zu den einzelnen Untersuchungskomplexen**

Der Untersuchungsauftrag betrifft unterschiedliche Komplexe. Die einzelnen Untersuchungsergebnisse werden im Folgenden nach diesen gegliedert dargestellt. Weite Teile der herangezogenen Akten und Zeugenaussagen unterliegen jedoch der Verschlussanweisung (VSA) und können im Abschlussbericht nicht verwendet werden.

## **A. Die Gefährdungslage islamistischer Terrorismus**

*Aus dem Bericht der Landesregierung vom 19.12.2016 S. 4 f.*

Nach der fortlaufenden Gefährdungseinschätzung des Bundeskriminalamts (BKA) in der für den Untersuchungszeitraum maßgeblichen „Gefährdungslage islamistischer Terrorismus, Lagefortschreibung Nr. 36 vom 13.04.2015“ besteht für die Bundesrepublik Deutschland eine anhaltend hohe abstrakte Gefahr von terroristischen Anschlägen im gesamten Bundesgebiet. Diese Gefährdungseinschätzung kann bei Vorliegen weiterer konkreter Erkenntnisse in Bezug auf einzelne Sachverhalte temporär eine noch höhere Gefahr eines terroristischen Anschlages ausweisen. Ideologische Grundlage der zu befürchtenden terroristischen Anschläge und damit maßgeblich für die Gefährdungslage ist vor allem der Salafismus, eine besonders radikale Strömung innerhalb des Islamismus, die insbesondere in ihrer dschihadistischen Ausformung die Anwendung von Gewalt, besonders gegen sogenannte Ungläubige („kuffar“) und vor allem zur Durchsetzung eines islamischen Staates, nicht ausschließt oder sogar für notwendig hält. Die im dschihadistischen Spektrum derzeit aktivste Terrororganisation, der sogenannte Islamische Staat (IS), entfaltet seine Aktivitäten in einer Vielzahl auch europäischer Länder, nicht zuletzt auch in Deutschland.

Eine solche von Gewalttaten geprägte Gefährdungslage stellt nicht nur die Sicherheitsbehörden auf Bundes- und Landesebene, sondern auch alle mit der Prävention und Deradikalisierung befassten öffentlichen und nichtöffentlichen Stellen vor große Herausforderungen.

Die Niedersächsische Landesregierung ist sich der beschriebenen Gefährdungslage bewusst und wird - wie bereits seit Beginn der Legislaturperiode - auch weiterhin im Zusammenwirken der betroffenen Ressorts die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um islamistischen Aktivitäten durch Aufklärung, Prävention, Gefahrenabwehr und Strafverfolgung mit Nachdruck entgegenzutreten. Insbesondere zur Verhinderung terroristischer Anschläge werden alle verfügbaren organisatorischen, personellen und finanziellen Mittel gebündelt.

In Niedersachsen haben die Sicherheitsbehörden ihre Maßnahmen und Arbeitsschwerpunkte der oben beschriebenen Entwicklung der Gefährdungslage angepasst (s. u. II. F.). Die der Beobachtung durch den Verfassungsschutz unterliegenden islamistischen Bestrebungen haben ihre Aktivitäten zunehmend ausgeweitet. Die Anzahl der Anhänger des Salafismus ist - wie im Niedersächsischen Verfassungsschutzbericht 2015 (S. 158) dargestellt - kontinuierlich angestiegen. Diese Tendenz setzt sich auch weiterhin fort.

Auch die vom Untersuchungsauftrag umfassten Geschehnisse im Zusammenhang mit der Absage des Länderspiels in Hannover und dem Verdacht des versuchten Mordes zum Nachteil eines Bundespolizisten in Hannover sind Ausdruck der beschriebenen Gefährdungslage in Niedersachsen. Der Entwicklung der Gefährdungslage entsprechen die gestiegene Zahl und der erweiterte Umfang gefahrenabwehrrechtlicher Vorgänge und der Maßnahmen der Strafverfolgung. Von herausragender Bedeutung sind hierbei insbesondere Ermittlungs- und Strafverfahren mit Terrorismusbezug, z. B. nach den §§ 89 a und 129 a/b StGB.

## **B. Komplex Wolfsburg**

*Aus der Aussage des Zeugen Präsident des Landeskriminalamts Niedersachsen Kolmey in der 22. Sitzung am 08.03.2017 S. 3:*

„Ab 2014 erreichten das LKA vermehrt Hinweise auf mögliche Bezüge einzelner Personen aus der Wolfsburger Islamistszene zum Geschehen in Syrien bzw. dem Irak.

Beispiel dafür: Am 26.02.2014 gingen Hinweise von Familienangehörigen nahezu parallel bei der PI Wolfsburg und dem LKA ein, welche berichteten, dass ein Familienmitglied vermutlich nach Syrien ausgewandert sei. Das Familienmitglied habe ihnen gegenüber unmissverständlich angegeben, in Syrien am bewaffneten Dschihad teilnehmen zu wollen. Vor dieser Ausreise gab es keinerlei Anzeichen, Ermittlungsansätze oder Hinweise darauf. Mehr darf ich zu diesem Verfahren nicht sagen, da es zu dem laufenden Verfahren einen ausdrücklichen Vorbehalt der Staatsanwaltschaft gibt.

Im Rahmen späterer Befragungen zu diesem Sachverhalt - es war nämlich ein zusätzlicher Hinweis auf bereits erfolgte Ausreisen von zwei weiteren Personen aus dem Raum Wolfsburg - passierte Folgendes: Am 28. und 30.04.2014 erhielt das LKA Hinweise von Familienangehörigen und einem Freund auf Ausreiseabsichten eines Ayoub B. Auf diesen Sachverhalt gehe ich an späterer Stelle noch näher ein.

Diese Vorfeldermittlungen, Gefahrenermittlungsvorgänge und Strafverfahren wurden zunächst im Rahmen der sogenannten Alltagsorganisation - also der Zuständigkeit der Polizeiinspektion Wolfsburg - im 4. Fachkommissariat - das ist das Staatsschutzkommissariat - und des LKA Niedersachsen - im Dezernat 43 - bearbeitet.“

*Aus der Aussage des Zeugen Landespolizeipräsidenten Binias in der 28. Sitzung am 08.06.2017 S. 6 f.:*

„Im August 2014 habe ich vom Landeskriminalamt Niedersachsen eine Information erhalten, aus der hervorging, dass eine Person, die vom Landeskriminalamt Niedersachsen als Gefährder eingestuft worden war, am 21.08.2014 in Leipzig wiedereingereist war. Eine Festnahme erfolgte zu diesem Zeitpunkt nicht. Darüber habe ich die Hausspitze nach den Unterlagen am 26.08.2014 informiert; das genaue Datum hatte ich nicht mehr in Erinnerung. (...)

Nachdem am 20.11.2014 eine zweite Person per Haftbefehl festgenommen worden war, führten die Ermittlungen zu der ersten und der zweiten Person letztendlich am 15.01.2015 zur Festnahme auch der ersten Person. Offensichtlich lagen zu diesem Zeitpunkt ausreichende Haftgründe für eine Festnahme der ersten Person vor. (...)

Die Berichterstattung über den Prozess gegen diese beiden Personen - ich meine, es war im August 2015 - führte zu einer Evaluierung der polizeilichen und verfassungsschutzrechtlichen Vorgehensweise durch das Innenministerium.

Der Staatssekretär forderte unter Federführung des Fachreferats 23 im September 2015 eine Problemanalyse vom LKA Niedersachsen und dem Verfassungsschutz an - der Staatssekretär und nicht ich, weil auch die Abteilung 5 als Verfassungsschutzabteilung des Innenministeriums betroffen war, die ich als Abteilungsleiter 2 nicht zu einer Stellungnahme auffordern sollte, nach meiner Einschätzung. (...)

Im Ergebnis wurde im Januar 2016 eine Richtlinie des Landeskriminalamts Niedersachsen ‚Standardisierter Maßnahmenkatalog der niedersächsischen Sicherheitsbehörden im Zusammenhang mit salafistischen Brennpunkten sowie Dschihad-Ausreisenden und -Rückkehrern‘ in Kraft gesetzt. Zu diesem Zeitpunkt war ich wieder im Dienst.“

## **C. Die Aktivitäten der „Deutschsprachigen Islamkreise“**

### **1. Salafistische Zentren**

*Aus dem Bericht der Landesregierung vom 19.12.2016 S. 7 f.:*

Der politische und der dschihadistische Salafismus werden durch den niedersächsischen Verfassungsschutz intensiv beobachtet; die Anhänger des Salafismus werden bei Überschreiten der Grenze zwischen der rein extremistischen Betätigung und strafrechtlich relevantem Verhalten durch die Polizeibehörden entsprechend verfolgt. Ebenso betreibt die Polizei Gefahrenermittlungen. In der salafistischen Szene wird umfassende Propagandaarbeit und Missionierung betrieben. In zahlreichen Moscheen sind extremistische Botschaften Bestandteil von Predigten, daneben spielen in einigen Moscheen die sogenannten Islamseminare eine große Rolle. Bei solchen Seminaren versammeln sich über ein Wochenende oftmals mehrere Hunderte Menschen, hauptsächlich junge Erwachsene, und lassen sich von Predigern in einer Art Intensivkurs die Grundlagen der islamischen Religion nahebringen. Zahlreiche Personen, die später im Zusammenhang mit dem islamistischen Terrorismus auffällig geworden sind, haben zum Teil mehrere dieser Seminare besucht. Mittlerweile sind zudem Hunderte von Predigten sowie die ganze Bandbreite salafistischer Literatur in deutscher Sprache im Internet verfügbar. Dies zeigt, dass es für den Einstieg in den Salafismus nicht der Ansprache des Einzelnen durch eine Gruppe bedarf. Gerade Einzelpersonen, die sich

zum Teil schnell mit Hilfe des Internets radikalieren, können deshalb von anderen Personen und den Sicherheitsbehörden nur schwer bzw. oftmals - vor einem in der Öffentlichkeit wahrnehmbaren Handeln - gar nicht erkannt werden.

Der Salafismus ist die derzeit dynamischste islamistische Bewegung weltweit, was sich auch in Niedersachsen bemerkbar macht. So ist das salafistische Personenpotenzial in Niedersachsen in den letzten Jahren stetig angestiegen und hat sich innerhalb von fünf Jahren nahezu verdoppelt. Der niedersächsische Verfassungsschutz zählt mit Stand Mai 2016 in Niedersachsen etwa 550 Salafisten; die Zahl steigt stetig. Der Großteil dieser Personen wird dem politischen und damit nicht dem gewaltbereiten Salafismus zugerechnet. Die Übergänge vom politischen zum dschihadistischen Salafismus sind jedoch fließend.

In Niedersachsen verzeichnen insbesondere die salafistischen Zentren im Umfeld größerer Städte einen regen Zulauf. Dazu gehören vor allem die Räume Wolfsburg/Braunschweig, Hildesheim/Göttingen und Hannover mit den salafistisch dominierten Moscheen „Deutschsprachige Muslimische Gemeinschaft Braunschweig e. V.“, „Deutschsprachiger Islamkreis Hildesheim e. V.“ und „Deutschsprachiger Islam Kreis Hannover e. V.“.

## 2. Kontrollen

Der im Raum stehende Vorwurf, es habe eine politische Einflussnahme bei der Frage, ob Kontrollen nach § 12 Abs. 6 Nds. SOG in den Räumlichkeiten von Moscheen durchzuführen werden, konnte nicht bestätigt werden

*Aus der Aussage des Zeugen Innenminister Pistorius in der 17. Sitzung am 09.12.2016 S. 22:*

„Die zielstrebige Strategie bei der Prävention und Bekämpfung des islamistischen Extremismus musste in den Sicherheitsbehörden jedoch nicht verändert werden. Es ist daher völlig absurd, mir zu unterstellen, ich hätte Weisungen erteilt, den Vorgang nicht mit höchster Priorität zu behandeln.

Auch die immer wieder vorgebrachte Behauptung, ein LKA-Beamter habe in einem Prozess gesagt, das LKA habe vor einer Moschee keine Ermittlungen aufgenommen, da Ermittlungen gegen einen Prediger oder eine Moschee immer ein Politikum seien und die Polizei lieber die Finger davon lasse, möchte ich mit Nachdruck entkräften.

Das LKA Niedersachsen hat bereits in den vergangenen Jahren aus unterschiedlichen Anlässen im Umfeld der islamistischen bzw. salafistischen Szene zum Teil umfangreich ermittelt. Auf Grundlage der jeweils aktuell vorliegenden Erkenntnisse zu einzelnen Personen und Sachverhalten wurden mögliche Maßnahmen in jedem Einzelfall geprüft und gegebenenfalls veranlasst. Wie mir bekannt ist, bezog sich die Aussage dieses LKA-Beamten lediglich auf allgemeine, anlassunabhängige Kontrollmaßnahmen gemäß § 12 Abs. 6 SOG an der grundsätzlich nicht als extremistisch eingestuften Moschee.

Von derartigen Kontrollen wären zu einem Zeitpunkt, zu dem noch keine ausreichende bzw. derart konkrete und umfangreiche Erkenntnislage wie zum heutigen Zeitpunkt vorgelegen hat, auch alle dort betenden, nicht radikalisierten Muslime betroffen gewesen. Die Voraussetzungen, um unbeteiligte Dritte durch Kontrollmaßnahmen insbesondere im Zusammenhang mit den Gebetszeiten in ihren Grundrechten einzuschränken, waren zum damaligen Zeitpunkt nicht gegeben.

Es ist daher auch völlig absurd, zu behaupten, ich hätte durch dieses Vorgehen ein Klima der Angst bei den Sicherheitsbehörden geschaffen, welches die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht mehr frei und unabhängig agieren lässt.“

*Aus der Aussage des Zeugen Landespolizeipräsident Binias in der 28. Sitzung am 08.06.2017 S. 7 f.:*

„Nun möchte ich noch zu dem Komplex 2 einen Punkt aus meiner Sicht erläutern, da er schon mehrfach Gegenstand der öffentlichen und auch nicht öffentlichen Diskussion war. Es geht um die sogenannten Moscheekontrollen, § 12 Abs. 6 SOG.

Wir haben im Oktober 2010 einen erläuterten Erlass zu den sogenannten Moscheekontrollen seitens des Innenministeriums erhalten. Zu diesem Zeitpunkt war ich Polizeipräsident in Hannover. Zielrichtung dieser Ermächtigungsnorm war es immer, aufgrund konkreter Lagekenntnisse entsprechende Kontrollen durchzuführen, also keine anlassunabhängigen Kontrollen im Umfeld von Moscheen ohne jeden Grund.

Diese Möglichkeit hat sich nach meinem Verständnis aus der Erfahrung der PD Hannover in den Jahren bis zum Erlass aus 2010 verselbstständigt und wurde genutzt, um jederzeit ohne jeden Grund Kontrollen durchzuführen. Dies galt es wieder auf rechtlich vertretbare Vorgehensweisen zurückzuführen.

Insofern hat das LKA Niedersachsen im Oktober 2015 auf Fachebene einen entsprechenden Entwurf eines Antrages gestellt, mit der Zielrichtung, eine Kontrolle im Umfeld der DIK-Moschee in Hildesheim durchzuführen und diese gemäß Erlass offiziell beantragen zu wollen.

Diese Entwurfsfassung wurde bei mir in der Abteilung vor dem Hintergrund des Erlasses aus 2010 geprüft. Unter Einbindung der zuständigen Fachreferate wurde festgestellt, dass eine weiter gehende Begründung sowie konkrete Erkenntnisse erforderlich seien.

Im Erlass aus 2010 heißt es, Kontrollen nur noch dann im Umfeld von islamistischen Gebets-, Vereins- und Kulturstätten durchzuführen, wenn in diesem Einzelfall tatsächliche Anhaltspunkte zu islamistisch-terroristischen Strukturen vorliegen und durch die Kontrollmaßnahmen weitere unverzichtbare Erkenntnisse erlangt werden können.

Diese konkreten Punkte waren im Entwurf des Antrages nicht ausreichend dargestellt. Dieser Prozess wurde u. a. auch mit Telefonaten zwischen dem Fachreferat und dem LKA Niedersachsen begleitet. Es erfolgten konkrete Hinweise - auch per Mail -, an welchen Stellen des Antrages nachgebessert werden müsste, um genehmigungsfähig zu erscheinen.

So ergingen in Bezug auf die vom LKA Niedersachsen verfolgte Zielrichtung der Maßnahme die Fragen, wie man mit dieser Maßnahme u. a. den Personenkreis weiter bestimmen kann, der die Absicht hat, nach Syrien bzw. dem Irak auszureisen, weitere Personen identifizieren kann, die für eine Radikalisierung verantwortlich sind, und Erkenntnisse gewinnen kann, inwiefern bisher nicht erkanntes Personenpotenzial diese Einrichtung frequenziert.

Das LKA Niedersachsen sagte eine entsprechende Prüfung zu, meldete sich nach meinem Kenntnisstand aber nicht mehr. (...)

Ich habe direkt nach meiner Rückkehr aus Südafrika den Vorgang gelesen und mich der Einschätzung der Fachebene bezüglich der polizeitaktischen Erwägungen angeschlossen. Eine Kontrolle einer Moschee, um mal zu sehen, wer ein und aus geht, kommt nach meiner Auffassung rechtlich nicht infrage. Als offene und von jedem wahrzunehmende Maßnahme wäre sie aus meiner Sicht auch fachlich eher kontraproduktiv, wenn man die zitierten Ziele der Maßnahme verfolgt.

Prüfungsgegenstand im Ministerium war also nicht der Koalitionsvertrag - ich gucke auf die aktuelle Berichterstattung - oder beabsichtigte Änderungen des Gesetzes, sondern der mit dem Erlass aus 2010 gesetzte Rahmen.

In der Vergangenheit haben wir als Polizei mit derartigen Maßnahmen erhebliche Schwierigkeiten bekommen, die wir uns bei einer rechtlich sauberen Vorgehensweise hätten in dieser Form ersparen können. (...)

Zu allen geschilderten Sachverhalten möchte ich am Schluss meiner Ausführungen in öffentlicher Sitzung noch feststellen: Die Vorgehensweise in meiner Abteilung war immer von dem Gedanken geprägt, bei festgestellten Mängeln daraus zu lernen und besser zu werden. Das ist uns nach meiner Einschätzung auch gelungen.

Natürlich wurde bei besonderen Sachverhalten die Hausspitze mündlich informiert und die weitere Vorgehensweise mit ihr abgestimmt. Ich habe aber niemals irgendwelche Vorgaben erlebt, die es umzusetzen galt. Im Ergebnis war immer eine fachliche Diskussion vorgeschaltet, mit deren Inhalten und Ergebnissen ich mich voll und ganz identifizieren kann.

Die schnelle Entwicklung des islamistischen Terrorismus hat uns als Landespolizei vor immer neue Herausforderungen gestellt. Wir haben immer versucht, schnell, aber auch durchdacht darauf zu reagieren. Bei dieser rasanten Entwicklung kann man sich aber nicht auf jede denkbare Form dieser äußerst gewalttätig verlaufenden Kriminalitätsform vorbereiten. Die Entwicklungen und Erscheinungsformen der letzten Monate und Jahre belegen dies.

Sicherlich kann man mit Abstand und entsprechend später auch andere Bewertungen in Ruhe vornehmen. Wir haben gemeinsam mit den Behörden an der Aufarbeitung gearbeitet.

Unsere Vorgehensweise heute ist mit Sicherheit nicht mit unserer Arbeitsweise vor einigen wenigen Jahren vergleichbar. Diese schnelle und durchdachte Anpassung wird uns auch in Zukunft - das meine Einschätzung - als ständige Aufgabe erhalten bleiben.“

### **3. Verbot**

Mit Verbotserlass des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport vom 14.03.2017 ist der Deutschsprachige Islamkreis Hildesheim (DIK Hildesheim) vereinsrechtlich verboten worden.

Der Verein DIK Hildesheim war den Sicherheitsbehörden bereits seit längerem als Hotspot der radikalen Salafistenszene bekannt und wurde vom niedersächsischen Verfassungsschutz beobachtet. Im Dezember 2015 wurde ein vereinsrechtliches Ermittlungsverfahren eingeleitet und vor diesem Hintergrund im Sommer 2016 die Moscheeräume und Wohnungen von acht Vereinsfunktionären und Hintermännern durchsucht.

Dabei wurde umfangreiches Beweismaterial, insbesondere zahlreiche digitale Speichermedien, sichergestellt. Mit der Auswertung dieser Beweismittel hat sich der Verdacht gegen den Verein bestätigt, dass Muslime in konspirativer Art und Weise zielgerichtet radikalisiert und unter anderem dazu bewegt wurden, in das Kriegsgebiet nach Syrien bzw. in den Irak auszureisen und sich dem sogenannten Islamischen Staat anzuschließen. Mit dem Verbot und dem Verstreichen der gesetzlichen Klagefrist ist dem DIK Hildesheim eine weitere Vereinstätigkeit und damit einhergehend ein weiterer Betrieb der Moschee mit der Feststellung endgültig untersagt, dass er sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung sowie den Gedanken der Völkerverständigung richtet und seine Zwecke und seine Tätigkeit Strafgesetzen zuwiderlaufen.

### **D. Komplex Hannover**

Am 29.01.2016 wurde seitens der Staatsanwaltschaft Hannover gegen Safia S. ein Ermittlungsverfahren wegen Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat gemäß § 89 a StGB eingeleitet. Seit dem 15.03.2016 wurden die Ermittlungen gegen Safia S. sowie jene gegen Mohamad Hasan K. wegen des Verdachts des versuchten Mordes, der gefährlichen Körperverletzung, der Unterstützung einer terroristischen Vereinigung im Ausland („Islamischer Staat“) und der Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat gemäß §§ 211, 129 b Abs. 1 Satz 2, 129 a Abs. 1, Abs. 5 Satz 1; 89 a Abs. 2 und 2 a, 53 StGB sowie weiterer Straftaten vom Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof übernommen und bis zur Anklage vor dem Staatsschutzsenat des Oberlandesgerichts Celle am 12.08.2016 geführt. Die Staatsanwaltschaft Hannover leitete am 07.03.2016 ein Ermittlungsverfahren gegen Saleh S. wegen des Verdachts der Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat gemäß § 89 a StGB ein.

Nach der Feststellung von handwerklichen Fehlern bei der polizeilichen Sachbearbeitung in der Polizeidirektion Hannover im Zusammenhang mit Safia S., so z. B. die unterlassene Übersetzung vorhandener Textnachrichten auf dem Mobiltelefon der Safia S., hat es zahlreiche Maßnahmen gegeben, die künftig ein anderes Vorgehen sicherstellen werden. So war die Vorgehensweise in unterschiedlichen Besprechungsrunden Gegenstand der Erörterung (so Zeuge Innenminister Pistorius in der 17. Sitzung am 09.12.2016 S. 21)

#### **1. YouTube-Video 2008**

Im Februar 2008 erfolgte in Zusammenhang mit Ermittlungen gegen einen anderen Personenkreis erstmalig die Kenntnisnahme von einem im Internet gespeicherten Video mit Pierre Vogel und Safia

S. durch das Landeskriminalamt Niedersachsen. Es handelte sich um ein Video zu einer Veranstaltung am 02.02.2008 mit Pierre Vogel und der damals siebenjährigen Safia S. in (wie anschließende Ermittlungen ergaben) den Räumlichkeiten des „Deutschsprachigen Islam Kreis Hannover e. V.“ (DIK Hannover). Ein entsprechender Bericht wurde vom Landeskriminalamt Niedersachsen am 29.04.2008 der Kriminalfachinspektion 4 der Polizeidirektion Hannover übersandt. Zu diesem Zeitpunkt ergaben sich keine Anhaltspunkte für einen staatschutzpolizeilichen Hintergrund. Sowohl im Jahr 2008 als auch im Jahr 2010, als dem niedersächsischen Verfassungsschutz insgesamt drei Videos, u. a. zu einer Veranstaltung mit Pierre Vogel und Safia S. am 18.04.2010, bekannt geworden sind, war kein Anfangsverdacht für eine islamistische Radikalisierung der neunjährigen Safia S. gesehen worden, sodass keine konkreten Ermittlungen oder eine Weitergabe von Informationen an das Jugendamt oder an die Grundschule erfolgten. Zu Pierre Vogel lagen 2008 und 2010 zwar Erkenntnisse als salafistischer Redner und Prediger vor (eine Speicherung im Verfassungsschutzverbund als salafistischer Prediger erfolgte ab 2006), es wurden keine darüber hinaus vorliegenden Erkenntnisse auf ein salafistisches Gefahrenpotenzial in Bezug auf Gewalt gesehen. Damals hätte gehandelt werden können, Maßnahmen unterblieben jedoch.

Anfang Februar 2016 hat eine Lehrkraft der von Safia S. zuletzt besuchten Schule im Rahmen einer Internetrecherche für den Werte-und-Normen-Unterricht erstmals Kenntnis von Videos (von Safia S. mit Pierre Vogel) im Internet erlangt und am 09.02.2016 den verantwortlichen Schulleiter informiert. Der Schulleiter hat umgehend telefonisch Kontakt mit der Polizei in Hannover (Kriminalfachinspektion 4) aufgenommen. Zum Telefonanruf und dessen Inhalten erfolgte in der Kriminalfachinspektion 4 (KFI 4) - entgegen der sonst üblichen Verfahrensweise - keine Dokumentation, sodass sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt das Datum einer Kenntnisnahme der Internetvideos nicht bestimmen lässt sowie die durchgeführten Maßnahmen nicht lückenlos nachvollziehen lassen. Dies ist Gegenstand interner Überprüfungen, inwieweit ein individuelles Fehlverhalten vorliegt, und wird dementsprechend in der Polizeidirektion Hannover behördenintern überprüft. Zweifelsfrei nachvollziehen lassen sich Internetauswertungen der Kriminalfachinspektion 4 im Anschluss an das versuchte Tötungsdelikt durch Safia S. Ein Besuch der Polizei beim Schulleiter erfolgte noch vor der Tat.

Die Internetauswertungen durch die Kriminalfachinspektion 4 und den niedersächsischen Verfassungsschutz ab dem 27.02.2016 führten zur Feststellung noch weiterer Videos von Veranstaltungen des Pierre Vogel mit Safia S., in denen teilweise weitere Kinder zu sehen sind. Diese Videos wurden seit 2008 im Internet zu unterschiedlichen Zeiten hochgeladen und veröffentlicht. Die Internetauswertung führte zu weiteren Ermittlungen und Identifizierungen, u. a. des Bruders Saleh S. Gefahrenabwehrrechtliche Ermittlungen dauern an.

## 2. Radikalisierung

*Aus dem Bericht der Landesregierung vom 19.12.2016 S. 9 f.:*

Radikalisierung ist ein individueller Prozess der oft auf mehreren, mitunter komplexen sozialen oder ideologischen Umständen beruht. Ein - möglicher - Grund für die Radikalisierung einer Person ist eine altersbedingte, oft durch problematische familiäre Verhältnisse verstärkte Orientierungslosigkeit und die daraus resultierende Suche insbesondere von Jugendlichen und jungen Erwachsenen nach den richtigen Werten, echter Gemeinschaft und vermeintlicher „Gerechtigkeit“. Unterschiedliche Probleme bringen Menschen, insbesondere im jungen Alter bzw. in einer Phase der Sinnsuche dazu, Halt, Anerkennung, einfache Erklärungen und Gemeinschaftsgefühl zu suchen (*so auch Zeuge Innenminister Pistorius in der 17. Sitzung am 09.12.2016 S. 12*).

Attraktiv ist der Salafismus für manche Jugendliche, weil er ihnen in einer Phase der Sinnsuche vermeintlich eine klare Orientierung bietet. Der Komplexität und Unübersichtlichkeit der modernen Welt setzt der Salafismus eine Schwarz-Weiß-Sicht gegenüber, indem er auf komplexe Fragen einfache Antworten mit einer klaren Trennung von „Gut“ und „Böse“ gibt. Von individuellen Entscheidungen wird der junge Mensch durch eine Vielzahl von Verboten und Geboten entlastet. Der Salafismus bietet somit einen Lebensentwurf mit einfachen Regeln und Werten, an denen labile und verunsicherte Jugendliche sich orientieren können. Vielen orientierungslosen jungen Anhängern vermittelt der Salafismus eine neue Identität. Die Jugendlichen fühlen sich anerkannt und als ein

fester Bestandteil einer weltweiten Solidargemeinschaft wahrgenommen. Eine salafistische Lebensführung signalisiert zudem eine klare Abgrenzung zur Mehrheitsgesellschaft und erzeugt bei dieser Aufmerksamkeit und eine unbestimmte Angst vor der Andersartigkeit des Lebensstils eines Salafisten. Das kann insbesondere für solche Jugendliche attraktiv sein, die gegen den Mainstream rebellieren und sich gegen die Welt ihrer Elterngeneration stellen wollen. Ferner vermittelt der Salafismus durch seinen Alleingeltungsanspruch den Jugendlichen ein Gefühl der Überlegenheit, sowohl gegenüber Anhängern anderer Religionen als auch gegenüber nichtsalafistischen Muslimen.

Die Hinwendung eines Menschen zum Salafismus muss nicht zwangsläufig mit einer aktiven Teilnahme am bewaffneten Kampf verbunden sein. Die Mehrzahl der Salafisten in Deutschland sind dem politischen Salafismus zuzurechnen. Sie stützen sich auf intensive Propagandatätigkeit, die sie als Da'wa-Arbeit bezeichnen, um für ihre Vision einer gottgewollten Staats- und Gesellschaftsform zu werben und gesellschaftlichen Einfluss zu gewinnen.

Der Entwicklungsprozess insbesondere von Jugendlichen endet jedoch nicht immer nur mit einer Propagandatätigkeit. Da die Übergänge zwischen dem politischen und dem dschihadistischen Salafismus fließend sind, reisen immer häufiger Personen nach Syrien oder in den Irak aus, die vorher beispielsweise lediglich durch Missionierungsaktivitäten, nicht aber durch eine Neigung zu Gewalttaten aufgefallen sind. Der Weg in den sogenannten Dschihadismus führt meistens über das Internet oder das persönliche Umfeld (Freundschaften oder Cliques, islamistische Akteure in Moscheen oder islamische Organisationen). Der Kontakt zu Gleichgesinnten ist in diesem Zusammenhang einer der wesentlichen Begleitumstände für eine Radikalisierung einer Person.

Im Vergleich zu den männlichen Ausgereisten liegt die Motivation der Frauen in den wenigsten Fällen in der Teilnahme am bewaffneten Kampf. Vielmehr suggeriert der IS, dass Frauen nur auf seinem Hoheitsgebiet die vermeintlich idealen Bedingungen für ein Leben nach den Regeln der salafistischen Ideologie vorfinden. Für Frauen, die sich von der Komplexität moderner westlicher Gesellschaften überfordert fühlen und sich nach Sicherheit und Orientierung sehnen, kann eine klare und starre Werteordnung und eine starke Betonung des Gemeinschaftssinns, wie sie die salafistisch geprägte Lebensweise bietet, attraktiv sein.

### **3. Neues Phänomen minderjähriger Salafisten**

Aus dieser Erfahrung heraus resultierte die fehlerhafte Einschätzung bei der Ermittlungsarbeit im Fall der minderjährigen Schülerin Safia S. Hier brauchte es einige Zeit nach der Tat, bis ein politisch motivierter Hintergrund angenommen wurde (*so Zeuge Brockmann in der 15. Sitzung am 25.11.2016 S. 31*). Nach der Feststellung von Fehlern in der polizeilichen Sachbearbeitung in der Polizeidirektion hat es zahlreiche Maßnahmen gegeben, die künftig ein anderes Vorgehen sicherstellen (*so Zeuge Minister Pistorius in der 17. Sitzung am 09.12.2016 S. 21*).

### **4. Speicherung**

Der im Raum stehende Vorwurf, es habe eine politische Einflussnahme bei der Frage, ob Speicherungen von Minderjährigen im System des Verfassungsschutzes Niedersachsen durchzuführen sind, gegeben, konnte nicht bestätigt werden.

*Zeuge Minister Pistorius in der 17. Sitzung am 09.12.2016 (Seite 20 des Protokolls):*

„An dieser Stelle möchte ich noch etwas im Kontext zu Safia und Saleh S. ansprechen. Es wurde vermehrt gesagt, der Verfassungsschutz habe offensichtlich die Anweisung erhalten, Minderjährige nicht mehr zu erfassen. Dies habe später auch die Behördenleitung empfohlen. Ich sage sehr deutlich: Eine solche Anweisung hat der Verfassungsschutz Niedersachsen von mir nie erhalten. Im Gegenteil: Der Verfassungsschutz hat weiter in seinem gesetzlichen Rahmen gehandelt. Es wird auch weiterhin eine Speicherung von Daten junger Menschen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, möglich bleiben.“

## **E. Ausreisen**

*Aus dem Bericht der Landesregierung vom 19.12.2016 S. 8 f.:*

Ein Schwerpunkt der Arbeit der Sicherheitsbehörden in Deutschland betrifft die Vermeidung der Ausreise von Islamisten aus Deutschland in die Region Syrien/Irak. Es liegen mit Stand Mai 2016 Erkenntnisse zu mehr als 810 deutschen Islamisten bzw. Islamisten aus Deutschland vor, die in diese Krisenregion gereist sind, um dort auf Seiten des IS und anderer terroristischer Gruppierungen an Kampfhandlungen teilzunehmen oder diese in sonstiger Weise zu unterstützen. Etwa ein Fünftel der ausgereisten Personen ist weiblich. Der überwiegende Teil der insgesamt gereisten Personen ist jünger als 30 Jahre. Etwa ein Drittel dieser ausgereisten Personen befindet sich inzwischen wieder in Deutschland. Dazu lagen den Sicherheitsbehörden Erkenntnisse zu über 70 Personen vor, die sich aktiv an Kämpfen in Syrien oder im Irak beteiligt oder hierfür eine Ausbildung absolviert haben. Ferner liegen zu ca. 140 Personen Hinweise vor, dass diese in Syrien oder im Irak ums Leben gekommen sind.

Die aus den sogenannten Dschihadgebieten zurückgekehrten Personen stellen ein besonderes Gefahrenpotenzial dar. Es ist zwar nicht ohne weiteres davon auszugehen, dass die Mehrheit der Rückkehrer gewalttätig in Deutschland aktiv werden will. Allerdings kehren einige der Ausgereisten zum gewaltsamen Handeln entschlossen und mit militärischen oder terroristischen Fähigkeiten ausgestattet nach Deutschland zurück.

Wie bereits durch den Anschlag vom 24.05.2014 auf das Jüdische Museum in Brüssel deutlich wurde, geht von einigen Rückkehrern aus dem Kriegsgebiet eine tatsächliche erhöhte Gefahr aus. Der aus Syrien nach Belgien zurückgekehrte Täter verletzte seinerzeit vier Menschen mit einer automatischen Schusswaffe tödlich.

Den niedersächsischen Sicherheitsbehörden sind ca. 75 Islamisten aus Niedersachsen (Stand: Mai 2016) bekannt, die in Richtung Syrien/Irak ausgereist sind. Unter den Ausgereisten befinden sich etwa zehn Personen, die an Hilfskonvois in Richtung Syrien teilgenommen haben. Die Feststellung, ob Zweck eines Hilfskonvois eine Unterstützung des sogenannten Dschihad oder lediglich humanitäre Hilfeleistung ist, ist im Einzelfall aber nur schwer möglich. Die übrigen Personen sind ausgereist, um sich tatsächlich oder mutmaßlich an Kampfhandlungen zu beteiligen oder auf andere Weise dem Widerstand gegen das Assad-Regime anzuschließen.

Zu etwa 25 der aus Niedersachsen ausgereisten Personen liegen Anhaltspunkte vor, dass sie an Kampfhandlungen teilgenommen oder sich in Ausbildungslagern aufgehalten haben, darunter auch zwei mittlerweile einschlägig Verurteilte aus Wolfsburg. Zu 14 aus Niedersachsen stammenden Ausgereisten gibt es Hinweise, dass sie vermutlich in Syrien oder dem Irak verstorben sind.

Etwa 25 der aus Niedersachsen ausgereisten Islamisten sind zwischenzeitlich zurückgekehrt. Hierzu zählen auch etwa zehn Konvoi-Teilnehmer. Angesichts der vorgenannten Gefahren, die von Rückkehrern aus den Krisengebieten ausgehen, stehen sämtliche nach Niedersachsen zurückgekehrte Ausgereiste im besonderen Fokus der niedersächsischen Sicherheitsbehörden.

Die Herkunft der aus Niedersachsen ausgereisten Personen entspricht in etwa den salafistischen Zentren in Niedersachsen. Auf die Ausreiseschwerpunkte, die Räume Wolfsburg und Hildesheim, haben die Sicherheitsbehörden bereits seit Langem hingewiesen und in Zusammenarbeit mit den weiteren zuständigen Stellen umfassende Maßnahmen initiiert.

Der in weiten Teilen unkontrollierte Zustrom von Menschen aus dem Ausland nach Deutschland und Niedersachsen in den Jahren 2015 und 2016 hat die Arbeit der niedersächsischen Sicherheitsbehörden deutlich erschwert.

## **F. Prävention, Deradikalisierung, Früherkennung**

*Aus dem Bericht der Landesregierung vom 19.12.2016 S. 12 ff.:*

Es ist unabdingbar, dass zur Bekämpfung des Salafismus frühzeitig auf allen gesellschaftlichen Ebenen angesetzt werden muss. Dabei kommt es neben dem schnellstmöglichen Erkennen auch

darauf an, durch Information, Sensibilisierung und mit Hilfe präventiver Maßnahmen das Entstehen salafistischer Bestrebungen zu erschweren und zu verhindern.

### **1. Informationsaustausch der Sicherheitsbehörden**

Über den allgemeinen Erkenntnisaustausch im Bereich des polizeilichen Staatsschutzes hinaus sind die Sicherheitsbehörden zu diesem Zweck in gemeinsamen Zentren aktiv. Auf Bundesebene sind das niedersächsische Landeskriminalamt und der Verfassungsschutz Niedersachsen im „Gemeinsamen Terrorismusabwehrzentrum“ in Berlin (GTAZ) vertreten.

Das Ende 2004 in Berlin - vor dem Hintergrund einer verstärkten Bedrohung durch den islamistischen Terrorismus - eingerichtete GTAZ ist keine eigenständige Behörde. Es ist eine gemeinsame Kooperations- und Kommunikationsplattform von 40 nationalen Behörden aus dem Bereich der Inneren Sicherheit. Jede der beteiligten Behörden trifft ihre Maßnahmen in eigener Zuständigkeit und im Rahmen der für sie geltenden Rechtsvorschriften und Regelungen.

Auf Landesebene sind Polizei und Verfassungsschutz im „Gemeinsamen Informations- und Analysezentrum - Niedersachsen“ (GIAZ) vernetzt.

Das GIAZ wurde im Dezember 2004 eingerichtet, im Jahr 2013 fortentwickelt und an die Arbeitsweise der bundesweiten Zentren angepasst. Fester Bestandteil des GIAZ ist die AG Aktuelle Lage mit einer wöchentlichen Lagebesprechung. Darüber hinaus können im GIAZ anlassbezogenen Arbeitsgruppen eingerichtet werden. In diesen Arbeitsgruppen werden nachrichtendienstliche und polizeiliche Erkenntnisse zusammengeführt.

Durch die Einrichtung des GIAZ wird der permanente unmittelbare Informationsaustausch zwischen den Sicherheitsbehörden des Bundes und Niedersachsens sichergestellt und optimiert. Der Erkenntnisaustausch ist ein ständiger Prozess und wird zu niedersächsischen Bezügen fortlaufend abgeglichen.

Das Internet hat einen immer beträchtlicher werdenden Einfluss auf die Entwicklungen des Islamismus/Salafismus und wird als Kommunikationsmittel für islamistische und islamistisch-terroristische Netzwerke genutzt. Anfang des Jahres 2007 wurde das Gemeinsame Internetzentrum (GIZ) zur Beobachtung und Bewertung islamistischer Internetinhalte in Berlin als Kooperationsplattform der Bundesbehörden BfV, BKA, Bundesnachrichtendienst (BND), Amt für den militärischen Abschirmdienst (MAD) und GBA eingerichtet. Darüber hinaus steht das GIZ in ständigem Austausch mit den zuständigen Landesbehörden. Im GIZ werden somit die Kompetenzen zusammengeführt, um ressourcenschonend die Beobachtung, Auswertung und Analyse von Veröffentlichungen mit islamistischen und dschihadistischen Inhalten im Internet zu analysieren und um frühzeitig extremistische und terroristische Strukturen und Aktivitäten zu identifizieren. Relevante Internetinformationen werden im GIZ schwerpunktmäßig auf internationaler oder Bundesebene ausgewertet und den beteiligten Behörden zur Verfügung gestellt.

### **2. Prävention**

Die rot-grüne Landesregierung hat dafür Sorge getragen, dass ein breites Angebot an Präventions-, Deradikalisierungs- und Ausstiegsformaten in Niedersachsen im Bereich des Islamismus und Salafismus entstanden ist und weiter entwickelt wird. Es sind Angebote, die allen Menschen in Niedersachsen zur Verfügung stehen.

Die wesentlichen Akteure der Islamismusprävention in Niedersachsen sind u. a. die Beratungsstelle zur Prävention salafistischer Radikalisierung „beRATen e. V.“, die Arbeitsgruppe islamistische Radikalisierung (AGiR) des Niedersächsischen Justizministeriums, der Landespräventionsrat Niedersachsen (LPR), der Fachbereich der Präventionsarbeit des niedersächsischen Verfassungsschutzes sowie die Präventionsstelle Politisch Motivierte Kriminalität im niedersächsischen Landeskriminalamt.

Angesichts der wachsenden Zahl junger Menschen, die sich zunächst radikalieren und dann in Europa Anschläge verüben, hat die Landesregierung Ende 2015 bis Anfang 2016 in der Vertretung des Landes Niedersachsen bei der EU in Brüssel eine dreiteilige Veranstaltungsreihe unter Beteili-

gung der Ressorts Innen, Justiz, Soziales, Wissenschaft und Kultus durchgeführt. Ziel der Veranstaltungen, an denen Expertinnen und Experten aus Forschung und Praxis sowie Repräsentanten der Europäischen Kommission teilgenommen haben, waren ein europaweiter Austausch von Best-Practice-Ansätzen und ein Vergleich unterschiedliche Strategien. Auf diesem Wege konnten interessante und weiterführende Erkenntnisse gewonnen werden.

Ein Schwerpunkt im Bereich der Prävention liegt insbesondere darin, dafür zu sorgen, dass sich junge Menschen nicht radikalieren. Hierbei gilt es, möglichst frühzeitig anzusetzen und dabei festzustellen, wie und warum es zu einer Radikalisierung kommen kann. Die Schule ist dafür der am besten geeignete Ort. Denn Schulen sind der einzige Ort, an dem alle jungen Menschen über einen relativ langen Zeitraum beständig anzutreffen und ansprechbar sind. Für Präventionsarbeit gleich welcher Art sind dort also ideale Voraussetzungen gegeben. Aus diesem Grund setzt die Landesregierung bereits hier über das Kultusministerium mit umfänglichen präventiven Bemühungen an.

Wie bereits oben dargestellt, lassen sich einige häufig wiederkehrende Faktoren identifizieren, die Radikalisierungsprozesse einleiten oder begünstigen können. Zu nennen sind hier etwa Erfahrungen des persönlichen Scheiterns in verschiedenen Lebensbereichen, fehlende oder brüchige soziale oder familiäre Bindungen, Wahrnehmungen der gesellschaftlichen Ausgrenzung und Entfremdung sowie allgemein Probleme bei der Herausbildung einer gefestigten Identität.

Genau hier können beispielsweise radikale Salafiten ansetzen. Sie vermitteln den Jugendlichen und jungen Erwachsenen oftmals ein Gefühl der Zugehörigkeit, der Anerkennung und Gemeinschaft und bieten ihnen vermeintlich klare und eindeutige Orientierungen und Anleitungen zur Lebensführung, die jedoch auf der massiven Abgrenzung eines "Wir" von den vermeintlich feindlich gesinnten „Anderen“ beruhen.

Maßnahmen, die sich an alle Schülerinnen und Schüler wenden, die Stärkung erwünschter Haltung in den Mittelpunkt stellen und ein tolerantes, weltoffenes und demokratisches Schulklima befördern, wirken präventiv gegen eine Radikalisierung von Schülerinnen und Schülern auch, wenn sie Salafismus/Islamismus nicht explizit zum Thema haben.

Ein ebenfalls im Kultusministerium angesiedelter wichtiger Baustein der Präventionsarbeit ist die Etablierung des Faches islamische Religion. Seit dem Schuljahr 2013/2014 wird das Fach an Grundschulen, seit dem Schuljahr 2014/2015 an den Schulen des Sekundarbereichs I angeboten. Für viele muslimische Kinder und Jugendliche spielt Religion eine wichtige Rolle. Ihnen muss eine Reflexion ihrer religiösen Wurzeln ermöglicht werden, um sie zu befähigen, kompetent und sachkundig zu den Glaubensinhalten Stellung zu nehmen. Islamischer Religionsunterricht fördert auch den Dialog zwischen den Weltanschauungen, etwa durch die Zusammenarbeit in Bezug auf christlichen, jüdischen und islamischen Religionsunterricht, z. B. bei gemeinsamen Projekten oder in bestimmten Phasen des Unterrichts. Entsprechend sind auch die Curricula der christlichen, jüdischen und alevitischen Religionen und des Faches Werte und Normen ausgestaltet.

Seit Januar 2017 gibt es mit der neuen Landeszentrale für politische Bildung in Niedersachsen wieder eine zentrale Anlaufstelle für die politische Bildungsarbeit, die koordiniert, vernetzt, sichtbar macht und neue Impulse setzt. Die Landeszentrale ist eine nichtrechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wissenschaft und Kultur. Sie wird vom Land mit jährlich 870 000 Euro gefördert.

### **3. Organisation und Personal**

*Bericht der Landesregierung vom 19.12.2016 S. 24 f.:*

Seit 2013 ist die Polizei im Rahmen der „Strategie 2020“ einem Modernisierungsprozess unterworfen, um sie für die Herausforderungen der Zukunft in den Bereichen Sicherheit, Arbeitsweit, Technologie und Finanzen zu rüsten. Grundlage dieses Modernisierungsprozesses sind die Erfahrungen und gutachterlichen Einschätzungen einer Vielzahl von Fachleuten.

Die mit dem Modernisierungsprozess einhergehende strategische Neuausrichtung der Polizei in Niedersachsen hat bewirkt, dass die Bekämpfung und Verfolgung des islamistischen Terrorismus

eine größere Rolle für die Polizei spielt (so auch Zeuge Brockmann in 15. Sitzung 25.11.2016 S. 11).

Mit dem strategischen Ziel „WIR haben die Kontakte und Informationen zum Erkennen extremistischer/terroristischer Bedrohungen“ hat die niedersächsische Polizei ihre Aktivitäten zur Bekämpfung und Verfolgung des islamistischen Terrorismus kontinuierlich und auf allen Ebenen weiter ausgebaut. Damit geht eine Vielzahl von Verbesserungen, z. B. die Einrichtung einer Kompetenzstelle Islamismusprävention beim LKA sowie die Forcierung eines regelmäßigen Austausches auf Vertrauenspersonenführer- und Quellenführerebene, einher, wodurch die Sicherheitsbehörden in ihrer Gesamtheit noch besser aufgestellt sind.

Im Rahmen des Strategieforums 2015 im Innenressort fand eine intensive Befassung mit der Bekämpfung des islamistischen Terrorismus statt; ein Schwerpunkt war die Zusammenarbeit von Polizei und Verfassungsschutz.

Ein Ergebnis dieses Modernisierungsprozesses ist der „Standardisierte Maßnahmenkatalog der niedersächsischen Sicherheitsbehörden im Zusammenhang mit salafistischen Brennpunkten sowie Dschihad-Ausreisenden und -Rückkehrern“, in dem nicht nur die Zusammenarbeit zwischen dem LKA, der Polizei vor Ort und dem Verfassungsschutz verbindlich geregelt wird, sondern aus dem sich gleichzeitig ein umfassendes Maßnahmenpaket ergibt.

Neben einer bereits im April 2015 erfolgten Verstärkung der Zentralstelle „Politisch motivierte Ausländerkriminalität/Islamismus“ im LKA um acht Dienstposten für die Ermittlung und Analyse im Bereich des islamistischen Terrorismus (so auch Zeuge Brockmann in 15. Sitzung 25.11.2016 S. 9) wurde die Organisationsstruktur des polizeilichen Staatsschutzes durch eine Landesarbeitsgruppe unter Leitung des LKA überprüft. In der Folge wurden in allen bestehenden Spezialdienststellen für die Bekämpfung der organisierten Kriminalität, den Zentralen Kriminalinspektionen (ZKI), zusätzliche effektive Ermittlungseinheiten Staatsschutz eingerichtet. (so auch Zeuge Brockmann in 15. Sitzung 25.11.2016 S. 9) Auf diesem Wege kommt es zur Vernetzung und Bündelung der langjährigen Erfahrungen und Kompetenzen aus der Bekämpfung der Organisierten Kriminalität mit denen des polizeilichen Staatsschutzes.

Die Interventionsfähigkeit der Polizeidirektionen wird ständig aktualisiert und derzeit optimiert. Es werden landesweit einheitliche Standards zu grundlegenden Aspekten polizeilicher Einsatzbewältigung geschaffen, um noch mehr Handlungssicherheit und ein effizienteres Zusammenwirken der niedersächsischen Polizeibehörden - vor allem in sehr unüberschaubaren und in den Konsequenzen daher schwer zu beurteilenden Lagen - zu gewährleisten.

Die Grundlagen für diese einheitlichen Voraussetzungen werden seit Beginn des Jahres 2016 in den Dienstbesprechungen der Polizeivizepräsidenten sowie der zuständigen Dezernatsleiterinnen und -leiter, erarbeitet. Eine Vielzahl von Maßnahmen wird insbesondere in den nachstehend aufgeführten Handlungsfeldern umgesetzt:

- Gefährdungsbewertung,
- Kräfte- und Personalmanagement,
- Kommunikation,
- Personalauskunftsstelle,
- Öffentlichkeitsarbeit,
- Aus- und Fortbildung, insbesondere Trainingskonzepte,
- Automatisierte Alarmierungssysteme.

Die wesentlichen Ergebnisse dazu wurden im Mai 2016 im Rahmen einer landesweiten Tagung von Führungskräften dargestellt; weiter optimierende Aspekte werden laufend intensiv diskutiert. Die Umsetzung der Ergebnisse, insbesondere eine landesweite Angleichung der Behördenkonzepte, wird noch in diesem Jahr avisiert.

Im Verfassungsschutz hat die Landesregierung deutliche personelle Verstärkungen vorgenommen. Es wurde das für die Beobachtung zuständige Fachreferat um neun Stellen verstärkt, eine Erhöhung um acht zusätzliche Stellen in anderen Bereichen, darunter zwei Stellen für das Aussteiger-

programm und eine Stelle für die Islamismusprävention, wirken sich mittelbar auch auf den Bereich der Beobachtung aus.

Nach der Einrichtung der Zentralstelle zur Bekämpfung des politisch und religiös motivierten Terrorismus im Jahr 2011 bei der Staatsanwaltschaft (StA) Hannover optimiert die Landesregierung konsequent die personellen und organisatorischen Strukturen der Justiz. Neben der Zentralstelle Hannover bestehen bei den Staatsanwaltschaften Braunschweig, Lüneburg und Oldenburg besondere Staatsschutzabteilungen, die eng mit der Zentralstelle kooperieren. Zudem sind bei allen niedersächsischen Staatsanwaltschaften spezielle Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für Terrorismus benannt worden, die in der Lage sind, strukturelle Bezüge und Ermittlungszusammenhänge zu erkennen. Die Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner unterstützen die Zentralstelle in allen Verfahren, die örtlich in ihren Zuständigkeitsbereich fallen.

Insbesondere in den betroffenen Ressorts, im polizeilichen Staatsschutz, im Verfassungsschutz und bei der Justiz wurden zielgerichtete Personalverlagerungen und -verstärkungen vorgenommen beziehungsweise stehen ab Anfang 2017 bevor.

Bei der Generalstaatsanwaltschaft Celle wurde eine Ermittlungsabteilung zur effektiven Strafverfolgung von Straftaten mit terroristischem Bezug eingerichtet. Bei dem Oberlandesgericht Celle wird ein zweiter Senat für Staatsschutzsachen hinzukommen.

Im polizeilichen Staatsschutz wurde vor dem Hintergrund gestiegener Belastungen im Zusammenhang mit Gefahren- und Strafermittlungsverfahren im Bereich islamistischer Extremismus/Terrorismus das Personal verstärkt. In den Polizeidirektionen wurde die Anzahl der Stellen von 2012 bis heute von 279 Stellen auf 303 Stellen und im LKA von 140 auf 154 Stellen angehoben - insgesamt also 38 Stellen mehr, die nunmehr zur Verfügung stehen.

#### **4. Ausstattung der Sicherheitsbehörden**

Die Landesregierung hat sich dauerhaft zum Ziel gesetzt, die Handlungs- und Interventionsfähigkeit der Polizei in Niedersachsen stetig zu verbessern. Regelmäßig wird deshalb die vorhandene sächliche Ausstattung der Polizei ergänzt und weiterentwickelt.

Bei den terroristischen Ereignissen in Frankreich Ende 2015 wurde erneut deutlich, dass vor Eintreffen von Spezialeinheiten der Polizei zunächst die Kräfte des Einsatz- und Streifendienstes (ESD) mit der Lagebewältigung konfrontiert sind. Die Auswertung der Ereignisse hat gezeigt, dass der Eigensicherung der Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten des ESD, dem professionellen taktischen Handeln, und der Verfügbarkeit geeigneter und zeitgemäßer Führungs- und Einsatzmittel (FEM) eine hohe Bedeutung zukommt.

Bereits seit dem Jahr 2013 wurde insbesondere die persönliche Ausstattung erheblich verbessert und modernisiert. Höchsten Vorrang hat eine optimale persönliche Schutzausstattung für jede Polizeibeamtin und jeden Polizeibeamten. Ein besonderer Schwerpunkt liegt auf der Eigensicherung und dem Schutz vor gewalttätigen Angriffen.

Die Funkstreifenwagen in Blau/Silber werden mit zwei sogenannten ballistischen Plattenträgern der Schutzklasse 4 ausgestattet. Aufgrund der veränderten Sicherheitslage wird die MP5 nicht mehr nur sporadisch im Einsatz mitgeführt; sie ist jetzt fester Bestandteil der täglichen Ausstattung. Für einen täglichen sicheren Transport der MP5 erfolgt wieder ein fester Verbau von Waffenkästen im Funkstreifenwagen, um den Transport wieder alltags- und praxistauglich zu gestalten. Dies beinhaltet Neu- und Bestandsfahrzeuge. *(so Zeuge Minister Pistorius in der 17. Sitzung am 09.12.2016 S. 19 f.).*

Auch im Bereich der Aus- und Fortbildung hat die Landesregierung Verbesserungen vorgenommen. Die Beschäftigten der niedersächsischen Sicherheitsbehörden sind sowohl interkulturell kompetent als auch umfassend für die Gefahren der Radikalisierung insbesondere im Bereich des Islamismus sensibilisiert. Die eingesetzten Kräfte werden entsprechend der aktuellen Entwicklung der Gefährdungslage auf eine in jeder Hinsicht optimale Aufgabenwahrnehmung vorbereitet und reagieren bei der Abwehr von islamistischen Bedrohungen angemessen und konsequent.

Auch im Justizvollzug wurde auf die neuen Anforderungen reagiert. Das Thema der islamistischen Radikalisierung, der Deradikalisierung und der Begleitung von Ausstiegswilligen wird in Aus- und Fortbildungseinheiten auf den jeweiligen Ebenen im Justizvollzug angeboten und durchgeführt.

Der niedersächsische Verfassungsschutz ist ebenfalls personell verstärkt und neu aufgestellt worden.

*Aus der Aussage der Verfassungsschutzpräsidentin Brandenburger in der 24. Sitzung am 22.03.2017 S. 7:*

„Der niedersächsische Verfassungsschutz hat sich auf diese Herausforderungen eingestellt. So wurden seit Jahresbeginn 2014 deutliche strukturelle und personelle Stärkungen vorgenommen, die das für die Beobachtung zuständige Fachreferat entlastet haben.

Das Fachreferat selbst wurde seit Februar 2015 aufgrund der gestiegenen Anforderungen strukturell, technisch sowie personell neu ausgerichtet. Bereits 2015 erfolgte eine direkte Verstärkung im Auswertungs- und Analysebereich um fünf Stellen.

Bis Mitte 2016 wurde das Arbeitsfeld ‚islamistischer Extremismus‘ mit insgesamt 18 Personen direkt und indirekt verstärkt. Bis zum Ende des Untersuchungszeitraumes waren alle Stellenbesetzungsverfahren im Gange, zum allergrößten Teil auch bereits abgeschlossen.

Darüber hinaus wurde das zuständige Fachreferat aufgrund der neuen Anforderungen strukturell neu aufgestellt:

Die Bearbeitung des Salafismus erfolgt jetzt in Teams, die sich an den regionalen Zuständigkeiten der Polizei orientieren. Dadurch wird auch eine direkte Ansprechbarkeit des Verfassungsschutzes für die örtlichen Polizeidienststellen besser gewährleistet.

Ein zusätzlicher Referatsteil zur wissenschaftlichen Analyse wurde geschaffen.

Zudem wurde die Internetbearbeitung seit Mitte 2014 neu konzipiert. Die technischen Standards werden seitdem fortlaufend modernisiert.“

## **5. Ausreiseverhinderung**

Die Sicherheitsbehörden sind bestrebt, möglichst viele Planungen für Ausreisen frühzeitig zu erkennen, um deren Verwirklichung zu unterbinden. Die Anzahl der behördlich verhängten Ausreiseverbotsverfügungen bewegt sich bundesweit bisher im niedrigen dreistelligen Bereich.

Vor dem Hintergrund der auch in Niedersachsen festzustellenden zunehmenden Reisebewegungen im Laufe des Jahres 2014 wurde im GIAZ von Polizei und Verfassungsschutz in Niedersachsen im Herbst 2014 die Arbeitsgruppe „Personenpotenzial Syrien/Irak“ eingerichtet. Innerhalb der Arbeitsgruppe erfolgt zwischen dem niedersächsischen Verfassungsschutz und dem LKA eine regelmäßige Abstimmung der Erkenntnislage zu Personen, bei denen Anhaltspunkte für eine Ausreise bestehen. Alle Personen, bei denen Ausreiseabsichten in Richtung der Krisenregion Syrien/Irak erkennbar ist, werden durch das LKA darüber hinaus anhand der seitens der Bund-Länder-AG (BLAG) Syrien im Rahmen der in dem Maßnahmenpaket entwickelten bundeseinheitlichen polizeilichen Definitionen kategorisiert.

Durch die Beschränkung des Geltungsbereiches oder der Gültigkeitsdauer des Reisepasses oder dessen Einzug im Falle der Gefährdung der inneren oder äußeren Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland stehen inzwischen Instrumente zur Verfügung, um Ausreisen zu verhindern. Seit Inkrafttreten des „Gesetz zur Änderung des Personalausweisgesetzes zur Einführung eines Ersatz-Personalausweises und zur Änderung des Passgesetzes“ vom 20.06.2015 stehen zusätzliche Möglichkeiten zur Verfügung, auch Ausreisen in sogenannte Transitstaaten (zum Beispiel die Türkei), für die nur ein Personalausweis benötigt wird, ebenfalls zu verhindern.

In jedem Gefahrenermittlungs- oder Strafverfahren, in dem sich Hinweise auf Ausreiseabsichten ergeben, werden unverzüglich und konsequent alle rechtlich möglichen und taktisch sinnvollen Maßnahmen zur Ausreiseverhinderung initiiert. Der Schwerpunkt liegt hier in der unverzüglichen und umfassenden Zulieferung von sicherheitsbehördlichen Informationen an die zuständigen kom-

munalen Behörden, Pass- oder Ausländerbehörden, um die Grundlage für Maßnahmen der Ausreiseverhinderung zu schaffen.

Einem deutschen Staatsangehörigen kann zur Ausreiseverhinderung die Ausstellung eines Passes versagt (§ 7 Abs. 1 PassG) oder ein vorhandener Pass auch entzogen werden (§ 8 PassG i. V. m. § 7 Abs. 1 PassG). Entsprechendes gilt für einen ausschließlich als Passersatz bestimmten amtlichen Ausweis.

Eine Passversagung oder -entziehung erfolgt u. a., wenn bestimmte Tatsachen die Annahme begründen, dass der Passbewerber die innere oder äußere Sicherheit oder sonstige erhebliche Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährdet (§ 7 Abs. 1 Nr. 1 PassG) oder eine in § 89 a Strafgesetzbuch (StGB) beschriebene Handlung vornehmen wird (§ 7 Abs. 1 Nr. 10 PassG).

Die Anregung für entsprechende Maßnahmen erfolgt in der Regel durch die örtlichen Polizeibehörden. Sofern die vorgelegten Erkenntnisse offen und gerichtsverwertbar belegen, dass eine Ausreise durch die Ausländerin oder den Ausländer zur Teilnahme an Kampfhandlungen im Ausland beabsichtigt ist, verfügen die zuständigen Ausländerbehörden gemäß § 46 Abs. 2 AufenthG i. V. m. § 10 Abs. 1 und 2 PassG die Ausreiseuntersagung und lassen sich den ausländischen Pass gemäß § 48 Abs. 1 AufenthG vorübergehend aushändigen. Handelt es sich um ausreisewillige deutsche Staatsangehörige, so trifft die zuständige Passbehörde die Entscheidung über die Passversagung bzw. -entziehung.

Gemäß § 9 PassG dürfen die Anordnungen nach § 7 Abs. 1 oder 2 oder § 8 PassG im polizeilichen Grenzfahndungsbestand gespeichert werden. Nach § 10 PassG haben die Grenzkontrollbehörden Deutschen, denen nach § 7 Abs. 1 ein Pass versagt oder nach § 8 entzogen wurde, die Ausreise in das Ausland grundsätzlich zu untersagen. Für Ausländerinnen und Ausländer kann die Ausreise, wie dargelegt, gemäß § 46 Abs. 2 AufenthG i. V. m. § 10 Abs. 1 und 2 PassG untersagt werden.

Seit dem 30.06.2015 kann gemäß § 6 a des Personalausweisgesetzes (PAuswG) auch ein Personalausweis unter den Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 10 PassG versagt oder entzogen werden und gemäß § 6 a Abs. 3 PAuswG ein Ersatz-Personalausweis ausgestellt werden. Dieser Ersatz-Personalausweis berechtigt nicht zum Verlassen der Bundesrepublik Deutschland. Damit besteht im Falle ausreisewilliger deutscher Staatsangehöriger auch die Möglichkeit, Ausreisen in den Schengenraum und in bestimmte Drittstaaten, die als sogenannte Transitstaaten (zum Beispiel die Türkei) genutzt werden und bei denen für die Einreise die Nutzung des Personalausweises als Reisedokument ausreicht, zu verhindern.

Bei Personen, die neben der deutschen Staatsangehörigkeit noch eine weitere Staatsangehörigkeit besitzen, ist die vorübergehende Überlassung ausländischer Reisedokumente bisher gesetzlich nicht geregelt. Bis zur Schaffung einer speziellen gesetzlichen Grundlage sind für Personen mit deutscher und ausländischer Staatsangehörigkeit nach einem IMK-Beschluss aus dem Juni 2015 die einschlägigen Vorschriften des Aufenthaltsrechts über die Ausreiseuntersagung entsprechend anzuwenden.

## **6. Vereinsrechtliche Maßnahmen**

Die Landesregierung nutzt alle Möglichkeiten, islamistischen Bestrebungen in Niedersachsen, die in Form von Vereinen auftreten, entgegenzuwirken. So wurde durch das Innenressort im Dezember 2015 unter Nutzung von Erkenntnissen verschiedener Sicherheitsbehörden ein vereinsrechtliches Ermittlungsverfahren gegen einen Moscheeverein in Hildesheim eingeleitet, das zu einem Verbot des Vereins geführt hat.

## **G. Interneterkenntnisse**

*Aus dem Bericht der Landesregierung vom 19.12.2016 S. 10 f.:*

Spätestens als Mitglied der salafistischen Gemeinschaft kommen junge Menschen unweigerlich mit den Predigern des gewaltsamen Dschihad in Berührung, die einen „Kultstatus“ in der salafistischen Szene besitzen. Zu diesen gehören beispielsweise der Österreicher Mohammed Mahmoud oder

der ehemalige Rapper Denis Cuspert. Über die bekannten Plattformen der sozialen Netzwerke wie YouTube, Facebook oder Twitter verbreiten sie Propagandavideos, in denen auch in deutscher Sprache explizit zur Ausreise nach Syrien und zur Teilnahme am gewaltsamen Dschihad auch in Deutschland aufgerufen wird. Die in den Veröffentlichungen immer wiederkehrenden Motive, wie z. B. die Glorifizierung des Märtyrertodes beim Kampf gegen „Ungläubige“ und die Errichtung eines islamistischen Gottesstaates unter der Geltung der Scharia, sind weitere Bestandteile dieser islamistischen Beeinflussung der jugendlichen Muslime. Insgesamt ist festzustellen, dass die zwischenzeitlichen Erfolge des IS und die Errichtung des vermeintlichen Kalifats mit quasi-staatlichen Strukturen in Syrien/Irak zu einer nicht unerheblichen Strahlkraft und zum Teil zur Radikalisierung in der salafistischen Szene geführt hat, da erstmals die Existenz eines islamischen Kalifats in greifbare Nähe gerückt scheint. Darauf bauen die Rekruteure des IS auf, die durch ihre Radikalität Vorbildwirkung für andere entfalten. Zum Beispiel appellieren sie über entsprechende Videos und Berichte, die (scheinbar) Gewalttaten gegen Muslime zeigen, an das Verantwortungsbewusstsein der Muslime, ihre Glaubensgeschwister endlich von der Unterdrückung des „Westens“ zu befreien.

Auch bereits ausgereiste Personen spielen mit Hilfe des Internets eine wichtige Rolle als Rekruteure des Dschihad. Die sozialen Medien bieten jedem die Möglichkeit, als Propagandaproduzent aufzutreten und seine persönlichen Eindrücke aus dem sogenannten Dschihad in Echtzeit weiterzugeben. Somit rückt der globale Dschihad sehr nahe an die Lebenswirklichkeit Jugendlicher in Deutschland. Die Bilder aus den Kampfgebieten in heroischen Posen mit Waffen und großen Autos vermitteln dabei einen Lebensstil, der vor allem für Männer attraktiv ist und ihre Abenteuerlust anspricht.

## Anlage

**Einsetzung eines 23. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses -  
„Tätigkeit der Sicherheitsbehörden gegen die islamistische Bedrohung in Niedersachsen“**

**Lesefassung** des Einsetzungsbeschlusses des Niedersächsischen Landtages vom 04.05.2016 (Drs. 17/5687) unter Berücksichtigung der Beschlüsse des Niedersächsischen Landtags vom 15.09.2016 (Drs. 17/6480), vom 02.03.2017 (Drs. 17/7514) und vom 16.08.2017 (Drs. 17/8593)

Gemäß Artikel 27 der Niedersächsischen Verfassung wird der 23. Parlamentarische Untersuchungsausschuss eingesetzt.

- I. Der Untersuchungsausschuss hat die Aufgabe zu prüfen und aufzuklären,
  1. welche Hinweise, Erkenntnisse und Informationen die Mitglieder der Niedersächsischen Landesregierung sowie die Bediensteten der Landesministerien und der nachgeordneten Landesbehörden seit dem 19.02.2013 zu welchem Zeitpunkt über das Agieren der sogenannten Wolfsburger ISIS-/IS-Terrorzelle hatten, insbesondere über den Radikalisierungsprozess von Mitgliedern dieser Gruppe, die Ausreisewelle von Wolfsburger Islamisten nach Syrien bzw. in den Irak und deren dortige Aktivitäten sowie über Wolfsburger ISIS-/IS-Rückkehrer, wie sie damit umgingen, welche präventiven und konkret gefahrenabwehrenden Maßnahmen die Sicherheitsbehörden ergriffen, um mögliche Straftaten und mögliche weitere Radikalisierungen der Mitglieder dieser Gruppe und ihres Umfeldes zu verhindern, und wann sie auf welcher rechtlichen und politischen Grundlage welche Entscheidungen diesbezüglich trafen.
  2. welche Hinweise, Erkenntnisse und Informationen die Mitglieder der Niedersächsischen Landesregierung sowie die Bediensteten der Landesministerien und der nachgeordneten Landesbehörden seit dem 19.02.2013 zu welchem Zeitpunkt über Aktivitäten des „Deutschsprachigen Islamkreises Hannover e. V.“, des „Deutschsprachigen Islamkreises Hildesheim e. V.“ und der „Deutschsprachigen Muslimischen Gemeinschaft e. V. Braunschweig“ hatten, insbesondere mit Blick auf Radikalisierungsprozesse und mögliche Verbindungen zum sogenannten Islamischen Staat, wie sie damit umgingen, welche präventiven und konkret gefahrenabwehrenden Maßnahmen die Sicherheitsbehörden ergriffen, um mögliche Straftaten und mögliche weitere Radikalisierungen ihrer Mitglieder und ihres Umfeldes zu verhindern, und wann sie auf welcher rechtlichen und politischen Grundlage welche Entscheidungen diesbezüglich trafen.
  3. welche Hinweise, Erkenntnisse und Informationen die Mitglieder der Niedersächsischen Landesregierung sowie die Bediensteten der Landesministerien und der nachgeordneten Landesbehörden zu welchem Zeitpunkt über die aktuell 15-jährige Schülerin Safia S. aus Hannover, gegen die der Generalbundesanwalt nach Medienberichten wegen des Verdachts der Unterstützung einer ausländischen terroristischen Vereinigung ermittelt, sowie über ihren aktuell 17-jährigen Bruders Saleh S. aus Hannover hatten, gegen den die Staatsanwaltschaft Hannover nach Medienberichten wegen Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat ermittelt, wie sie damit umgingen, welche präventiven und konkret gefahrenabwehrenden Maßnahmen die Behörden ergriffen, um mögliche Straftaten und mögliche weitere Radikalisierungen dieser Personen zu verhindern, und wann sie auf welcher rechtlichen und politischen Grundlage welche Entscheidungen diesbezüglich trafen.
  4. welche Hinweise, Erkenntnisse und Informationen die Mitglieder der Niedersächsischen Landesregierung sowie die Bediensteten der Landesministerien und der nachgeordneten Landesbehörden zu welchem Zeitpunkt über Verbindungen der Schülerin Safia S. und ihres Bruders Saleh S. zu dem aktuell 19-jährigen Berufsschüler Mohamad Hasan K.<sup>1)</sup> aus Hannover-

<sup>1)</sup> Die fehlerhafte Namensangabe „Ablah A.“ wurde korrigiert.

Misburg hatten, gegen den der Generalbundesanwalt im Zusammenhang mit der Länderspiellabsage in Hannover seit Ende 2015 Ermittlungen führt, sowie zu einem aktuell 22-jährigen Afghanen, der von der Stadt Hannover mit einem Ausreiseverbot belegt wurde, weil er laut Presseberichten ein Attentat in Kabul plante, und welche Hinweise, Erkenntnisse und Informationen die Mitglieder der Niedersächsischen Landesregierung sowie die Bediensteten der Landesministerien und der nachgeordneten Landesbehörden zu welchem Zeitpunkt über Kontakte der vier genannten Personen zu möglichen „Gefährdern“ und „relevanten Personen“ hatten, wie sie damit umgingen, welche präventiven und konkret gefahrenabwehrenden Maßnahmen die Sicherheitsbehörden ergriffen, um mögliche Straftaten und mögliche weitere Radikalisierungen dieser Personen zu verhindern, und wann sie auf welcher rechtlichen und politischen Grundlage welche Entscheidungen diesbezüglich trafen.

5. welche Hinweise, Erkenntnisse und Informationen die Mitglieder der Niedersächsischen Landesregierung sowie die Bediensteten der Landesministerien und der nachgeordneten Landesbehörden zu welchem Zeitpunkt seit dem 19.02.2013 über Ausreisepläne und erfolgte Ausreisen weiterer Angehöriger der islamistischen Szene in Niedersachsen insbesondere nach Syrien und in den Irak sowie deren dortige Aktivitäten hatten, wie sie damit umgingen, welche präventiven und konkret gefahrenabwehrenden Maßnahmen die Sicherheitsbehörden ergriffen, um mögliche Straftaten und mögliche weitere Radikalisierungen zu verhindern, und wann sie auf welcher rechtlichen und politischen Grundlage welche Entscheidungen diesbezüglich trafen.
  6. was die Mitglieder der Landesregierung, die Staatssekretärinnen und Staatssekretäre sowie die Leiterinnen und Leiter der niedersächsischen Sicherheitsbehörden im Hinblick auf Prävention, Deradikalisierung, Früherkennung von Islamismus und Terrorismus unternommen und welche Vorgaben sie gemacht haben und ferner wie sich die bisherige Zusammenarbeit der 2015 gegründeten Beratungsstelle zur Prävention neo-salafistischer Radikalisierung BeRATen mit niedersächsischen Behörden gestaltete.
  7. welche Hinweise, Erkenntnisse und Informationen die Mitglieder der Niedersächsischen Landesregierung sowie die Bediensteten der Landesministerien und der nachgeordneten Landesbehörden zu welchem Zeitpunkt seit dem 19.02.2013 über im Internet abrufbare Videos und Texte mit islamistischem Gedankengut bzw. von Personen aus der islamistischen Szene in Niedersachsen hatten, wie sie damit umgingen, welche präventiven und konkret gefahrenabwehrenden Maßnahmen die Sicherheitsbehörden diesbezüglich ergriffen und wann sie auf welcher rechtlichen und politischen Grundlage welche Entscheidungen diesbezüglich trafen.
- II. Dabei sind insbesondere die nachfolgenden Fragen zu beantworten und Sachverhalte aufzuklären:

Zu 1:

1. Welche Hinweise, Erkenntnisse und Informationen hatten welche niedersächsischen Behörden seit dem 19.02.2013 zu welchem Zeitpunkt
  - a) über den Radikalisierungsprozess von Mitgliedern dieser Gruppe, insbesondere über das Umfeld, die Orte und die Personen, durch die die Angehörigen der Wolfsburger Islamistenszene seit dem 19.02.2013 radikalisiert wurden?
  - b) über mögliche Ausreisepläne von Mitgliedern der Wolfsburger Islamistenszene insbesondere nach Syrien bzw. in den Irak, um sich dort der Terrorgruppe IS anzuschließen?
  - c) über Wolfsburger ISIS- bzw. IS-Rückkehrer?
2. In welchem Umfang waren aktive und ehemalige Studierende der im Jahr 2012 verbotenen Islamschule Braunschweig des Muhamed Ciftci im Umfeld der Wolfsburger Islamistenszene aktiv?
3. Wie im Einzelnen und in welcher Intensität wurde das Umfeld der Wolfsburger Islamistenszene seit dem 19.02.2013 von welchen niedersächsischen Sicherheitsbehörden beobachtet, und wie erfolgte der Informationsaustausch zwischen den einzelnen Behörden einschließlich

des Gemeinsamen Informations- und Analysezentrums Polizei und Verfassungsschutz Niedersachsen (GIAZ)?

4. Was wurde von welchen niedersächsischen Behörden zu welchem Zeitpunkt veranlasst, um ausreisewillige Wolfsburger Islamisten von der Ausreise insbesondere nach Syrien oder in den Irak zur Unterstützung der Terrorgruppe ISIS bzw. IS abzuhalten?
5. Was wurde zu welchem Zeitpunkt von welchen niedersächsischen Behörden veranlasst, nachdem Mitglieder der Wolfsburger Terrorzelle von ihren Aufenthalten im syrischen bzw. irakischen Kriegsgebiet zurückkehrten?

Zu 2:

1. Welche Erkenntnisse, Hinweise und Informationen hatten welche niedersächsischen Behörden zu welchem Zeitpunkt
  - a) über personelle und organisatorische Verbindungen und Vernetzungen zwischen dem „Deutschsprachigen Islamkreis Hannover e. V.“, dem „Deutschsprachigen Islamkreis Hildesheim e. V.“ und der „Deutschsprachigen Muslimischen Gemeinschaft e. V. Braunschweig“?
  - b) über Verbindungen des „Deutschsprachigen Islamkreises Hannover e. V.“, des „Deutschsprachigen Islamkreises Hildesheim e. V.“ und der „Deutschsprachigen Muslimischen Gemeinschaft e. V. Braunschweig“ zu sogenannten Gefährdern, das heißt Personen, denen aufgrund ihrer extremistischen Gesinnung jederzeit erhebliche Straftaten, etwa Terroranschläge und Morde, zugetraut werden?
  - c) über Verbindungen des „Deutschsprachigen Islamkreises Hannover e. V.“, des „Deutschsprachigen Islamkreises Hildesheim e. V.“ und der „Deutschsprachigen Muslimischen Gemeinschaft e. V. Braunschweig“ zu sogenannten relevanten Personen, das heißt Personen, die Teil des Netzwerks von Personen sind, denen aufgrund ihrer extremistischen Gesinnung jederzeit erhebliche Straftaten, etwa Terroranschläge und Morde, zugetraut werden?
  - d) über Ausreisen mutmaßlicher Salafisten bzw. Islamisten im Umfeld des „Deutschsprachigen Islamkreises Hannover e. V.“, des „Deutschsprachigen Islamkreises Hildesheim e. V.“ und der „Deutschsprachigen Muslimischen Gemeinschaft e. V. Braunschweig“ in die Türkei, nach Syrien oder in den Irak?
2. In welchem Umfang und in welcher Intensität wurde das Umfeld des „Deutschsprachigen Islamkreises Hannover e. V.“, des „Deutschsprachigen Islamkreises Hildesheim e. V.“ und der „Deutschsprachigen Muslimischen Gemeinschaft e. V. Braunschweig“ seit dem 19.02.2013 von welchen niedersächsischen Sicherheitsbehörden beobachtet, und wie erfolgte der Informationsaustausch zwischen den einzelnen Behörden einschließlich des GIAZ?
3. In welchem Umfang waren und sind seit dem 19.02.2013 aktive und ehemalige Studierende der 2012 verbotenen Islamschule Braunschweig des Muhamed Ciftci im Umfeld des „Deutschsprachigen Islamkreises Hannover e. V.“, des „Deutschsprachigen Islamkreises Hildesheim e. V.“ und der „Deutschsprachigen Muslimischen Gemeinschaft e. V. Braunschweig“ aktiv?
4. In welchem Umfang, in welcher Intensität und mit welchem Inhalt und Ziel wurden seit dem 19.02.2013 Gespräche des Polizeilichen Staatsschutzes mit Verantwortlichen im Umfeld des „Deutschsprachigen Islamkreises Hannover e. V.“, des „Deutschsprachigen Islamkreises Hildesheim e. V.“ und der „Deutschsprachigen Muslimischen Gemeinschaft e. V. Braunschweig“ geführt?

Zu 3:

1. Welche Hinweise, Erkenntnisse und Informationen hatten welche niedersächsischen Behörden zu welchem Zeitpunkt
  - a) über die aktuell 15-jährige Schülerin Safia S. und ihren aktuell 17-jährigen Bruder Saleh S., insbesondere in Hinsicht auf deren mutmaßlichen Radikalisierungsprozess?
  - b) über mögliche Kontakte der aktuell 15-jährigen Schülerin Safia S. und ihres aktuell 17-jährigen Bruders Saleh S. zu sogenannten „Gefährdern“, das heißt Personen, denen aufgrund ihrer extremistischen Gesinnung jederzeit erhebliche Straftaten, etwa Terroranschläge und Morde, zugetraut werden?
  - c) über mögliche Kontakte der aktuell 15-jährigen Schülerin Safia S. und ihres aktuell 17-jährigen Bruders Saleh S. zu sogenannten „relevanten Personen“, das heißt Personen, die Teil des Netzwerks von Personen sind, denen aufgrund ihrer extremistischen Gesinnung jederzeit erhebliche Straftaten, etwa Terroranschläge und Morde, zugetraut werden?
2. Welche Rolle spielte der „Deutschsprachige Islamkreis Hannover e. V.“ mit Blick auf mögliche Radikalisierungsprozesse der beiden Geschwister und welche die Internetkommunikation bzw. -nutzung?
3. In welcher Art und Weise sind welche niedersächsische Behörden wann welchen Hinweisen auf Radikalisierungstendenzen aus dem privaten und schulischen Umfeld der Geschwister nachgegangen?
4. Wie gestaltete sich die Zusammenarbeit zwischen der Schule, dem Staatsschutz und dem Verfassungsschutz im Umgang mit der aktuell 15-jährigen Schülerin Safia S., insbesondere mit Blick auf eine mögliche Gefährdungsbeurteilung?
5. Warum wurden Safia S. und Saleh S. von niedersächsischen Behörden nicht an der Ausreise in die Türkei gehindert?
6. Was wurde zu welchem Zeitpunkt vonseiten niedersächsischer Behörden unternommen, nachdem die aktuell 15-jährige Schülerin Safia S. aus der Türkei zurückgekehrt war?
7. In welchem Umfang, in welcher Intensität und wann im Einzelnen haben sich niedersächsische Sicherheitsbehörden mit Sicherheitsbehörden anderer Bundesländer bzw. des Bundes mit Blick auf die Gefährdungsbeurteilung der aktuell 15-jährigen Schülerin Safia S. ausgetauscht?
8. Hat Niedersachsen von anderen Bundesländern oder dem Bund Mitteilungen über dort vorliegende Erkenntnisse zu islamistischen Bestrebungen in Niedersachsen erhalten, insbesondere über Pierre Vogel?
9. In welchem Umfang, in welcher Intensität und wann im Einzelnen waren welche niedersächsischen Behörden einschließlich des GIAZ mit der aktuell 15-jährigen Schülerin Safia S. und ihrem aktuell 17-jährigen Bruder Saleh S., insbesondere mit deren mutmaßlichem Radikalisierungsprozess, befasst, und wie und wann im Einzelnen haben die Behörden diesbezüglich welche Informationen ausgetauscht?
10. Liegen Erkenntnisse niedersächsischer Sicherheitsbehörden aus eigenen Ermittlungen oder durch Hinweise von Sicherheitsbehörden anderer Bundesländer bzw. des Bundes zu Verbindungen von Pierre Vogel zu in Niedersachsen wohnhaften Menschen vor?
11. Welche Erkenntnisse zu Internetvideos von Pierre Vogel hatten niedersächsische Sicherheitsbehörden, und welche Maßnahmen wurden diesbezüglich ergriffen?

Zu 4:

1. Welche Erkenntnisse, Hinweise und Informationen hatten welche niedersächsischen Behörden zu welchem Zeitpunkt
  - a) über mögliche Radikalisierungsprozesse eines aktuell 22-jährigen Afghanen, der von der Stadt Hannover mit einem Ausreiseverbot belegt wurde, weil er laut Presseberichten ein Attentat in Kabul plante, und des aktuell 19-jährigen Berufsschülers Mohamad Hasan K.<sup>\*)</sup> aus Hannover-Misburg, gegen den der Generalbundesanwalt im Zusammenhang mit der Länderspielabsage in Hannover seit Ende 2015 Ermittlungen führt?
  - b) über mögliche Verbindungen des von der Stadt Hannover mit einem Ausreiseverbot belegten aktuell 22-jährigen Afghanen und des aktuell 19-jährigen Berufsschülers Mohamad Hasan K.<sup>\*)</sup> aus Hannover-Misburg zu Safia S. und Saleh S.?
  - c) über mögliche Kontakte des von der Stadt Hannover mit einem Ausreiseverbot belegten aktuell 22-jährigen Afghanen und des aktuell 19-jährigen Berufsschülers Mohamad Hasan K.<sup>\*)</sup> aus Hannover-Misburg zu sogenannten Gefährdern, das heißt Personen, denen aufgrund ihrer extremistischen Gesinnung jederzeit erhebliche Straftaten, etwa Terroranschläge und Morde, zugetraut werden?
  - d) über mögliche Kontakte des von der Stadt Hannover mit einem Ausreiseverbot belegten aktuell 22-jährigen Afghanen und des aktuell 19-jährigen Berufsschülers Mohamad Hasan K.<sup>\*)</sup> aus Hannover-Misburg zu sogenannten relevanten Personen, das heißt Personen, die Teil des Netzwerks von Personen sind, denen aufgrund ihrer extremistischen Gesinnung jederzeit erhebliche Straftaten, etwa Terroranschläge und Morde, zugetraut werden?
2. Welche Bedeutung hatten der „Deutschsprachige Islamkreis Hannover e. V.“, die LIES-Verteilaktion, „Schlüssel zum Paradies“ oder andere islamistische Gruppierungen mit Blick auf eine mögliche Vernetzung von Safia S., Saleh S., des aktuell 19-jährigen Mohamad Hasan K.<sup>\*)</sup> aus Hannover-Misburg und des von der Stadt Hannover mit einem Ausreiseverbot belegten aktuell 22-jährigen Afghanen, insbesondere im Hinblick auf sich wechselseitig verstärkende Radikalisierungsprozesse?
3. Welche Bedeutung hatte die Internetkommunikation bzw. -nutzung mit Blick auf eine mögliche Vernetzung von Safia S., Saleh S., dem aktuell 19-jährigen Berufsschüler Mohamad Hasan K.<sup>\*)</sup> aus Hannover-Misburg und dem von der Stadt Hannover mit einem Ausreiseverbot belegten aktuell 22-jährigen Afghanen, insbesondere im Hinblick auf sich wechselseitig verstärkende Radikalisierungsprozesse?

Zu 5:

1. Welche Erkenntnisse, Hinweise und Informationen hatten welche niedersächsischen Behörden zu welchem Zeitpunkt seit dem 19.02.2013 über Ausreisepläne und vollzogene Ausreisen von weiteren Personen aus der islamistischen Szene in Niedersachsen, insbesondere nach Syrien und in den Irak?
2. Welche Erkenntnisse, Hinweise und Informationen hatten welche niedersächsischen Behörden zu welchem Zeitpunkt seit dem 19.02.2013 darüber, in welchem Umfeld sich diese Personen bewegten?
3. Was haben welche niedersächsischen Behörden seit dem 19.02.2013 wann veranlasst, um die entsprechenden Personen an der Ausreise zu hindern?
4. Wie sind die niedersächsischen Behörden seit dem 19.02.2013 mit Rückkehrern, insbesondere aus Syrien und dem Irak, verfahren?

<sup>\*)</sup> Die fehlerhafte Namensangabe „Ablah A.“ wurde korrigiert.

<sup>\*)</sup> Die fehlerhafte Namensangabe „Ablah A.“ wurde korrigiert.



- V. Die Landesregierung wird aufgefordert zu veranlassen, dass
1. den im Rahmen des Untersuchungsauftrags zu vernehmenden Bediensteten und ehemaligen Bediensteten die Aussage vor dem Untersuchungsausschuss und seinen etwaigen Unterausschüssen genehmigt wird oder sie für die Aussage von etwaigen Verschwiegenheitspflichten entbunden werden und
  2. die zur Erfüllung des Untersuchungsauftrags erforderlichen Akten, Urkunden und anderen Unterlagen dem Untersuchungsausschuss und seinen etwaigen Unterausschüssen auf Ersuchen vorgelegt werden, soweit diese Unterlagen in der Hand des Landes sind oder das Land die Vorlage verlangen kann.
- VI. Für den Untersuchungsausschuss gilt die diesem Beschluss als Anlage beigefügte Geschäftsordnung.

## Anlage

**„Geschäftsordnung  
für den 23. Parlamentarischen Untersuchungsausschuss  
des Niedersächsischen Landtages**

§ 1

Beschlussfähigkeit, erforderliche Mehrheit

(1) Der Untersuchungsausschuss ist verhandlungs- und beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder nach ordnungsgemäßer Einladung anwesend ist.

(2) <sup>1</sup>Ist der Untersuchungsausschuss nicht verhandlungs- und beschlussfähig, so unterbricht die Vorsitzende oder der Vorsitzende zunächst die Sitzung auf bestimmte Zeit. <sup>2</sup>Ist nach dieser Zeit die Verhandlungs- und Beschlussfähigkeit noch nicht eingetreten, so vertagt sie oder er die Sitzung. <sup>3</sup>In der nächstfolgenden Sitzung ist der Untersuchungsausschuss verhandlungs- und beschlussfähig, auch wenn nicht die Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(3) Beschlüsse werden, soweit in der Verfassung oder nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

§ 2

Unterausschüsse

(1) <sup>1</sup>Der Untersuchungsausschuss kann für einzelne Aufgaben Unterausschüsse einsetzen, die aus drei oder fünf stimmberechtigten Mitgliedern des Untersuchungsausschusses bestehen. <sup>2</sup>Er bestimmt zugleich die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die Berichterstatterin oder den Berichterstatter.

(2) Der Beschluss über die Einsetzung, den Aufgabenbereich und die Größe von Unterausschüssen bedarf der Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder des Untersuchungsausschusses.

(3) <sup>1</sup>Für Unterausschüsse gelten die §§ 1 und 3 bis 9 a entsprechend. <sup>2</sup>Die Entscheidung über die Heranziehung von Sachverständigen bleibt dem Untersuchungsausschuss vorbehalten.

2 a

Ermittlungsbeauftragte oder Ermittlungsbeauftragter

(1) <sup>1</sup>Der Untersuchungsausschuss kann durch Beschluss, der der Mehrheit der Stimmen von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Untersuchungsausschusses bedarf, auch eine Ermittlungsbeauftragte oder einen Ermittlungsbeauftragten berufen, die oder der ihn bei der Erfüllung seines Untersuchungsauftrages unterstützt. <sup>2</sup>Der Untersuchungsausschuss kann die Ermittlungsbeauftragte oder den Ermittlungsbeauftragten durch Beschluss, der der Mehrheit der Stimmen von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Untersuchungsausschusses bedarf, jederzeit wieder abberufen.

(2) <sup>1</sup>Die oder der Ermittlungsbeauftragte kann nach Maßgabe des Ermittlungsauftrages die sächlichen Beweismittel sichten, die dem Untersuchungsausschuss aufgrund seiner Beweisbeschlüsse vorliegen oder vorzulegen sind. <sup>2</sup>Die oder der Ermittlungsbeauftragte prüft auch die Bedeutsamkeit dieser Beweismittel

für die Erfüllung des Untersuchungsauftrages. <sup>3</sup>Sie oder er berichtet dem Untersuchungsausschuss über das Ergebnis ihrer oder seiner Tätigkeit und unterbreitet dem Untersuchungsausschuss begründete Vorschläge für dessen weitere Beweiserhebung. <sup>4</sup>Im Verkehr nach außen hat die oder der Ermittlungsbeauftragte die gebührende Zurückhaltung zu wahren; öffentliche Erklärungen gibt sie oder er nicht ab. <sup>5</sup>Die oder der Ermittlungsbeauftragte kann in angemessenem Umfang Hilfskräfte einsetzen.

(3) Der oder dem Ermittlungsbeauftragten und ihren oder seinen Hilfskräften ist

- a) die Teilnahme an vertraulichen Verhandlungen des Untersuchungsausschusses oder eines Unterausschusses,
- b) die Einsichtnahme in Niederschriften über solche Verhandlungen,
- c) die Einsichtnahme in Unterlagen, die der Untersuchungsausschuss oder ein Unterausschuss für vertraulich erklärt hat oder deren vertrauliche Behandlung die Landesregierung verlangt hat, und
- d) der Zugang zu Verschlussachen (VS) im Sinne der Verschlussachenanweisung für das Land Niedersachsen oder einer entsprechenden Vorschrift des Bundes oder eines anderen Landes

nur gestattet, wenn sie insoweit zuvor von der Landtagsverwaltung unter Hinweis auf die Strafbarkeit der Verletzung der Geheimhaltungspflicht förmlich zur Geheimhaltung gegenüber Dritten verpflichtet worden sind.

(4) <sup>1</sup>Ermittlungsbeauftragte erhalten eine Vergütung nach den für Sachverständige geltenden Vorschriften des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes (JVEG). <sup>2</sup>Der Bemessung des Honorars ist die Honorargruppe 13 nach § 9 Abs. 1 Satz 1 JVEG zugrunde zu legen.

### § 3

#### Stellvertretung, Teilnahme von Mitgliedern des Landtages an Sitzungen

(1) Im Untersuchungsausschuss ist eine Stellvertretung durch andere als die hierfür benannten Mitglieder des Landtages unzulässig.

(2) Die stellvertretenden Mitglieder des Untersuchungsausschusses dürfen bei jeder Sitzung des Untersuchungsausschusses als Zuhörerinnen oder Zuhörer anwesend sein.

(3) <sup>1</sup>Andere Mitglieder des Landtages dürfen an vertraulichen Sitzungen des Untersuchungsausschusses nicht teilnehmen. <sup>2</sup>An nichtöffentlichen Sitzungen des Untersuchungsausschusses dürfen sie als Zuhörerinnen oder Zuhörer teilnehmen, solange nicht ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder des Untersuchungsausschusses widerspricht.

(4) Die §§ 9 a und 12 Abs. 2 bleiben unberührt.

## § 4

## Teilnahme anderer Personen an Sitzungen

<sup>1</sup>Mitglieder und benannte Beauftragte der Landesregierung sowie Beauftragte der Fraktionen dürfen an den nichtöffentlichen oder vertraulichen Sitzungen des Untersuchungsausschusses als Zuhörerinnen oder Zuhörer teilnehmen, solange nicht ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder des Untersuchungsausschusses widerspricht. <sup>2</sup>Die Vorsitzende oder der Vorsitzende kann den in der Sitzung anwesenden Mitgliedern oder Beauftragten der Landesregierung das Wort erteilen. <sup>3</sup>Den Beauftragten der Fraktionen ist die Teilnahme an vertraulichen Sitzungen nur gestattet, wenn sie insoweit zuvor von der Landtagsverwaltung unter Hinweis auf die Strafbarkeit der Verletzung der Geheimhaltungspflicht förmlich zur Geheimhaltung verpflichtet worden sind. <sup>4</sup>Die §§ 9 a und 12 Abs. 2 bleiben unberührt.

## § 5

## Beweiserhebungen

(1) Über die Erhebung von Beweisen beschließt der Untersuchungsausschuss in nichtöffentlicher Sitzung.

(2) Jedes Mitglied des Untersuchungsausschusses kann die Erhebung von Beweisen beantragen.

(3) Zulässigen Beweisanträgen muss entsprochen werden, wenn sie von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder des Untersuchungsausschusses unterstützt werden; dies gilt auch für zulässige Anträge, die auf die Durchsetzung bereits beschlossener Beweiserhebungen gerichtet sind.

## § 6

Öffentlichkeit, Nichtöffentlichkeit  
und Vertraulichkeit von Sitzungen

(1) <sup>1</sup>Die Beweisaufnahmen des Untersuchungsausschusses sind öffentlich. <sup>2</sup>Jeder Termin ist im Landtagsgebäude öffentlich bekannt zu geben. <sup>3</sup>Die Vertreterinnen und Vertreter der Medien sowie andere Zuhörerinnen und Zuhörer haben Zutritt, soweit der Raum ausreicht; die Anfertigung von Film- und Tonaufnahmen während der Sitzung ist unzulässig.

(2) <sup>1</sup>Die Öffentlichkeit kann von den Beweisaufnahmen des Untersuchungsausschusses ausgeschlossen werden. <sup>2</sup>Der Beschluss wird in nichtöffentlicher Sitzung gefasst. <sup>3</sup>Er bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder des Untersuchungsausschusses.

(3) <sup>1</sup>Tatsachen, deren Bekanntwerden dem Wohl des Bundes oder eines Landes Nachteile zufügen oder schutzwürdige Interessen Dritter verletzen würde, dürfen nur in nichtöffentlicher oder vertraulicher Sitzung erörtert werden. <sup>2</sup>Die §§ 9 a und 12 Abs. 2 bleiben unberührt.

## § 7

## Auskunftspersonen

<sup>1</sup>Auskunftspersonen werden unter kurzer Angabe des Gegenstandes, über den sie aussagen sollen, auf einen Tag zur Verhandlung geladen. <sup>2</sup>Sie erhalten Entschädigung nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz.

## § 8 Niederschriften

(1) <sup>1</sup>Beweisaufnahmen sind wörtlich zu protokollieren. <sup>2</sup>Über die Art der Protokollierung der Beratungen entscheidet der Untersuchungsausschuss. <sup>3</sup>Er kann auch beschließen, dass Beweisaufnahmen, soweit sie in vertraulicher Sitzung stattfinden, abweichend von Satz 1 ganz oder teilweise nicht oder nicht wörtlich protokolliert werden.

(2) <sup>1</sup>Von dem zur Verwahrung durch die Landtagsverwaltung gefertigten Stück einer Niederschrift über eine vertrauliche Sitzung (§ 95 Abs. 5 Satz 1 der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages) fertigt die Landtagsverwaltung für jedes Mitglied und jedes stellvertretende Mitglied des Untersuchungsausschusses auf Verlangen je eine Vervielfältigung an. <sup>2</sup>Diese Vervielfältigungen hält die Landtagsverwaltung unter Verschluss. <sup>3</sup>Außerhalb der Sitzungen des Untersuchungsausschusses gestattet die Landtagsverwaltung den Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Untersuchungsausschusses Einsicht in die für sie jeweils gefertigten Vervielfältigungen in gleicher Weise wie in das zur Verwahrung durch die Landtagsverwaltung gefertigte Stück der Niederschrift. <sup>4</sup>Während der Sitzungen des Untersuchungsausschusses händigt die Landtagsverwaltung den Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Untersuchungsausschusses die für sie jeweils gefertigten Vervielfältigungen zur Einsichtnahme aus. <sup>5</sup>Die Beauftragten der Fraktionen dürfen die Vervielfältigungen im Rahmen des Satzes 1 oder 2 sowie unter der Voraussetzung nach Absatz 3 Satz 1 einsehen, soweit das jeweilige Mitglied oder stellvertretende Mitglied des Untersuchungsausschusses dies für seine Vervielfältigung gestattet hat. <sup>6</sup>Nach Beendigung der Tätigkeit des Untersuchungsausschusses sind die Vervielfältigungen zu vernichten. <sup>7</sup>Weitere Abschriften, Ablichtungen oder andere Vervielfältigungen der Niederschrift dürfen nicht hergestellt werden.

(3) <sup>1</sup>Einsicht in Niederschriften über vertrauliche Sitzungen und in Vervielfältigungen solcher Niederschriften nach Absatz 2 gestattet die Landtagsverwaltung den Beauftragten der Fraktionen nur, wenn sie insoweit zuvor von der Landtagsverwaltung unter Hinweis auf die Strafbarkeit der Verletzung der Geheimhaltungspflicht förmlich zur Geheimhaltung verpflichtet worden sind. <sup>2</sup>Einsicht in Niederschriften über vertrauliche Sitzungen gestattet die Landtagsverwaltung außerdem anderen Personen, soweit sie in der betreffenden Sitzung als Zeugin, Zeuge, Sachverständige, Sachverständiger oder sonstige Auskunftsperson ausgesagt haben.

(4) Die §§ 9 a und 12 Abs. 2 bleiben unberührt.

## § 9 Unterlagen

<sup>1</sup>Die dem Untersuchungsausschuss zugeleiteten Urkunden, Akten oder sonstigen Unterlagen sind auf Anforderung jedem Mitglied und jedem stellvertretenden Mitglied des Untersuchungsausschusses sowie den Beauftragten der Fraktionen zugänglich zu machen. <sup>2</sup>Den Beauftragten der Fraktionen ist die Einsichtnahme in vertrauliche Unterlagen nur gestattet, wenn sie insoweit zuvor von der Landtagsverwaltung unter Hinweis auf die Strafbarkeit der Verletzung der Geheimhaltungspflicht förmlich zur Geheimhaltung verpflichtet worden sind. <sup>3</sup>Die §§ 9 a und 12 Abs. 2 bleiben unberührt.

#### § 9 a Verschlussachen

<sup>1</sup>Verschlussachen (VS) im Sinne der Verschlussachenanweisung für das Land Niedersachsen oder einer entsprechenden Vorschrift des Bundes oder eines anderen Landes, die dem Untersuchungsausschuss zugeleitet werden, dürfen nur Personen zugänglich gemacht werden, die insoweit einer Geheimhaltungspflicht, deren Verletzung mit Strafe bedroht ist, unterliegen. <sup>2</sup>Dem Untersuchungsausschuss zugeleitete Unterlagen, die als VS mit dem Geheimhaltungsgrad VS - NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH eingestuft sind, sind wie Niederschriften über nichtöffentliche Sitzungen eines Ausschusses zu behandeln. <sup>3</sup>Der Inhalt solcher Unterlagen darf Dritten nur wie der Inhalt einer nichtöffentlichen Sitzung eines Ausschusses mitgeteilt werden.

#### § 10 Bericht, Zusätze

<sup>1</sup>Nach Abschluss der Untersuchung ist dem Landtag ein schriftlicher Bericht vorzulegen. <sup>2</sup>Der Untersuchungsausschuss beauftragt eines oder mehrere seiner Mitglieder, den schriftlichen Bericht im Plenum des Landtages zu erläutern. <sup>3</sup>Minderheiten können Minderheitsberichte erstatten; diese sind zusammen mit dem Ausschussbericht zu veröffentlichen.

#### § 11 Geschäftsstelle

Geschäftsstelle des Untersuchungsausschusses und der Unterausschüsse ist der Präsident des Niedersächsischen Landtages - Landtagsverwaltung.

#### § 12 Sinngemäße Anwendung der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages und der Verschlussachenanweisung für das Land Niedersachsen

(1) Im Übrigen gelten für den Untersuchungsausschuss und die Unterausschüsse die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages sinngemäß.

(2) <sup>1</sup>Außerdem ist die Verschlussachenanweisung für das Land Niedersachsen sinngemäß anzuwenden. <sup>2</sup>Soweit nach dieser Geschäftsordnung oder in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages (Absatz 1) darüber hinaus verschärfte Sicherheitsvorkehrungen zum Schutz der betreffenden Informationen vor einer Kenntnisnahme durch Unbefugte zu treffen sind, bleiben diese Vorschriften unberührt.